

Sammlung

der

Verordnungen

der

Reichsstadt Frankfurt

von

Johann Conradin Beyerbach,

J. U. L. und Consistorialrath daselbst.

Fünfter Theil.

Verordnungen welche die Communication im Handel und Wandel zum Endzweck haben.

Frankfurt am Main 1798.

in Commission der Herrmannischen Buchhandlung.

Inhalt
des Fünften Theils.

Gesetze, welche die Communication im Handel und Wandel zum
Endzweck haben.

Erstes Hauptstück. Straßen- und Bauordnungen. 1—45.

I. Land- und Feld-Straßen-Ordnungen.

Verbot eine andere als die alte Land- und Zollstraßen dieffeits
des Rheines nach der Schweiz zu fahren. 1.

Chaussee-Frevel und Chaussee Geld Reglement nebst Anhän-
gen. 2 — 6.

Instruction für den Chaussee-Wärter. 7.

Innhalt.

Gräben und Austräger an den Feldgütern, wie auch überwachsende Hecken sollen geraumt. 8.

Auf die Wege kein Unrath geschüttet. 9. 10.

und keine Dachfandel auf sie geleitet werden. 11.

II. Stadtstraßen-Ordnung.

Die Straßen sollen rein und frei erhalten werden. 12 — 16.

Anhänge zu diesen Ordnungen. 17 — 28 b.

Auf die Gassen sollen keine Dachfandel geleitet. 29. 30.

und keine Fenster, Graßbänke angebracht werden. 31.

Instruction des Gassen-Inspectors. 32.

Straßen-Erleuchtung bey Nachtzeiten. 33 — 38.

III. Bau-Ordnungen.

Die Bauordnung in Ref. P. 8. soll nicht außer Acht gelassen werden. 39.

In wiesene des Nachbars Fenster verbauet werden können.

40.

und der Nachbar eine Brandmauer mitzubauen verbunden.

41.

Bauordnung für die im Jahr 1719. abgebrannten Häuser.

42.

Verkaufsbedingnisse der Bauplätzen im Brückhof, auf dem Wollgraben und Fischerfeld. 43.

Judenbauordnungen. 44. 45.

Innhalt.

Zweytes Hauptstück. Postwesen, Fuhrleute, Kutscher, Sesselträger, Färcher 1c. 46 — 63.

I. Schutz des Postwesens. 46.

II. Nahrungsschutz der Kutscher und Fuhrleuten. 47. 48.

Ordnung der Leichen-Kutscher. 49.

III. Tragsessel-Ordnung. 50.

IV. Färcher-Ordnung. 51. 52.

V. Güterschaffner-Ordnung. 53 — 55.

VI. Wagenspanner-Ordnung. 56 — 58.

VII. Ordnung der Schröder, Eranen, Knechte, Stangenknechten und Sahlträger. 59 — 63.

Drittes Hauptstück. Münzen, Maaß, Gewicht und Zeltrechnung. 64. — 101.

I. Bestimmung der Münzsorten und des Münzenwerths, und deshalbige Vorschriften allgemeinen Inhalts. 64 — 77. und daß insbesondere dieser bestimmte Münzenwerth eigenmächtig nicht geändert. 78.

Inhalt.

kein Aufgeld und kein Unterschied zwischen Wechsel und Waarenzahlung statt finden. 79. 80.

Auf andere Orte gezogene Wechselbriefe mit keinem andern Geld oder Waare, als welche dafür gegeben worden, eingelöstet. 81.

Mit Münzen kein Handel getrieben, solche ohne den Münzwardein nicht eingeschmolzen, und

Geldsorten, die über zwey Pf zu leicht im Handel und Wandel nicht geduldet. 82 — 86.

gute Münzsorten weder große noch kleine aus, oder schlechte eingeführt, und

Neue Münzen ohne Probe nicht ausgegeben, auch ohne obrigkeitliche Erlaubniß kein Gold oder Silber versendet werden.

87. — 95.

auch überhaupt männiglich die Münzgesetze genau beobachten und die Münzverbrecher denunciiren solle. 96. 97.

II. Beobachtung des Kalckmaaßes. 98.

und daß Täger von niemand anders, als von dem obrigkeitlich bestellten Encher geeycht werden. 99.

auch männiglich sein Gewicht halbjährig durch Münzwardein abziehen lassen sollen. 100.

Einführung des allgemeinen Reichskalenders. 101.

Erstes Hauptstück.

Straßen und Bauordnungen.

L.

1) Verbot eine andere als die alte Land- und Zoll-Straßen dieseits des Rheins, nach der Schweiz zu befahren; vom 18. Mart. 1717.

Dennach Ihro Kayserl. Majest. Unser Allergnädigster Kayser und Herr, mittels eines unterm 19. Febr. nächsthin an Uns Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt erlassenen Allerhöchst-geehrtesten Rescripts Allergnädigst Uns zu vernehmen gegeben, welcher gestalteten Allerhöchst-Deroselben von verschiedenen Orthen her Berichte zugekommen, daß die Schweizerische zumahlen Zürcherische Handelsleute sich neuerlich unterfangen, ihre Waaren und Güther nicht mehr durch die alte nachbarliche angränzende des Heil. Röm. Reichs Land- und Zoll-Straßen, sondern durch neue Wege jenseit Rheins hin und her zu verführen, und ihren Handel und Wandel zu ihrem besondern Eigennutz, getreuen Reichs-Ständen aber und deren Unterthanen zu Schaden und Nachtheil auff- und durch des Heil. Reichs Boden willkührlich zu treiben, Ihro Kayserl. Majest. aber dieses wichtiger Ursachen und böser Folgeren halber auff einige Weise nicht gestatten wollen, und Uns dessen Allergnädigst Fünfter Theil. F x x erin-

erinnert, was berentwegen Dero in Gott höchstseligst Fußenden Herrn Bruders Kaysrl. Maj. an Uns am 15. Martii 1710. für eine Allergnädigste Verordnung ergehen lassen, die darinnen bestanden: Daß der Gebrauch der jenseitigen Strassen denen Handelsleuten verboten, und wann dergleichen Führen jenseit Rheins ohne Keyserl. eigenhändig unterzeichneten Paß angetroffen werden, Dero Keyserl. Generalität solche anhalten, und befindenden Dingen nach, sowohl Wagen und Pferd, als die Waaren einziehen oder preiß geben sollen, gestalten Wir auch selbiger Zeit allschon durch einen öffentlichen Anschlag solches nebst unten mit angefügter von des damahlen am Ober-Rhein commandirenden Kaysrl. General Feld. Marschallen Herrn Grafen von Cronßfeld Excellenz zur genauesten Beobachtung fürgeschriebenen Route zu jedermanns Nachricht und Warnung kund machen lassen: Und dann mehr Allerhöchst gedacht Thronanjeso Allerglorwürdigst regierende Kaysrl. Majest. sothane Verordnung mit dem Zusatz Allergnädigst wiederholet haben wollen, daß Wir bey hiesigen Fuhr- und Schiffeuten und Speditorn deren nach der Schweiz gehörigen Güther mit allem Ernst darob halten, auch die Fremde mit solchem durch hiesige Stadt fahrende anweisen sollen, sich nicht zu unterfangen, eine andere als die alte Land- und Zoll-Strassen dissetts Rheins nach der Schweiz zu fahren; Als wird hiemit zu allerschuldigster Befolgung, dieses so heilsam- als Allergerechtesten Kaysrl. Befehls jedermänniglich, so nach der Schweiz Güther verschickt oder verführet, oder aber von dannen anhero bringen oder kommen lassen will, alles Ernstes erinnert, solche Allerhöchste Kaysrl. Verfügung in allergehorsamste Obacht zu nehmen, und sich derselben allerdings gemäß zu bezeugen, oder in Unterlassung dessen obiger und anderer ohnnachlässiger schwerer Straffen gewärtig zu seyn. Wovor sich ein jeder zu hüten und hiernach sich zu richten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,

Donnerstags den 18. Martii 1717.

ROUTE.

ROUTE,

Welche in Anno 1710. des damahlen am Obern Rhein commandirenden Kaysrl. General Feld. Marschallen Herrn Grafen von Cronßfeld Excell. zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben:

Rheinhausen.

Bühl.

Mühlberg.

Offenburg.

Kastatt.

Mahlberg.

NB. Allwo die General. Niederlag, Kaysrl. Zoll und Schwäbischen Cratz Imposito zu bezahlen ist.

Kanzingen.

Schliechenhelm.

Nischtetten.

NB.

Kalthenberg.

Krözingen.

Basel.

War unterschrieben

Johann Franz Graf zu Cronßfeld.

2) Chaussee-Frevel-Ordnung und Chaussegelds Reglement; vom 27. Novbr. 1788.

Chaussee . Geld . Befreyte.

- 1.) Alle Gefandtschaften, welche sich als solche legitimiren.
- 2.) Des Kaiserlichen Reichs-Cammergerichts Herrn Cammer Richter, Präsidenten und Assessoren; ingleichen des Kaiserlichen Reichs-Postrathes Herrn Präsident und Reichs-Posträthe.
- 3.) Alle hiesige Stadt-Ämter und deren Stiftungen.
- 4.) Alle hiesigen Bürger, wenn sie mit eigener Kutsche und Pferden über die Chaussee fahren oder reuten.
- 5.) Alle hiesigen Bürger, in Ansehung dessen, was sie mit eigenem Geschirr und Vieh, lediglich zu ihrem häuslichen Gebrauch oder zur Bedürfnis ihrer Güther, ohne Beymischung zum Handel und Manufacturen gehöriger Fracht, über die Chaussee führen lassen. Hingegen müssen hiesige Bürger von allem, was mit eigenem Geschirr und Pferden

FF 2

/ Pferden

Pferden zum Handel und Fabricken gefahren wird, bezgleichen von allen um den Lohn geschehenden Fuhren das Chaussée-Geld entrichten, ausser den Spazier-Dung-Frucht, Gemüß, Obst, Bau- und andern Fahrten, welche bloß in der Stadt Gemarkung einschließlich der Districte vor der Nieder-Sachsenhäuser und Gallen-Warte, jedoch ausschließlich des Walbes, hin und hergehen, als welche allerdings frey zu passiren.

- 6.) Alle Beleiter, binnen ihres Beleits-Districts, und so lange die Beleitszeit dauert.
 - 7.) Die Postillons, welche die sogenannte Orbinair und Escaffetten führen, nicht aber die Couriers.
 - 8.) Alle hiesiger Stadt angehörige Frondfuhren.
 - 9.) Alles in hiesige Stadt eingehende Schlachtvieh, als Ochsen; Kühe, Kälber, Schaaf und Schweine.
 - 10.) Alles Vieh, welches auf die hiesigen Viehmärkte zu und von solchen wieder abgeführt wird, letzteres jedoch nur gegen Vorzeigung der gewöhnlichen, nicht länger als zwey Tage gültigen, Abfuhrscheine.
- Alle hier nicht benannte haben das Chaussée-Geld ohne Ausnahme Tarifmäßig zu entrichten.

Zur Nachricht und Warnung gegen Unterschlagung des Chaussée-Geldes und andere Chaussée-Frevel in dem Frankfurtschen Territorio.

§. 1.

Jeder Reisende, so des Chaussée-Geldes nicht befreyet ist, hat das Chaussée-Geld bey seiner Ankunft an der Zahl-Station zunächst bey der Grenze, bey der Abreise aber an der Zahl-Station zunächst bey der Stadt, gegen Schein zu bezahlen, und diesen Schein im ersten Fall bey der nächsten, im andern aber bey der entfernteren Zahl-Station wieder abzugeben; bey Strafe eines Gulden für jeden tarifmäßig zu bezahlenden und nicht wirklich bezahlten Kreuzer.

§. 2.

Die Erheber dürfen bey Strafe der Cassation weder mehr noch

noch weniger, als der Tarif besaget, erheben, und müssen bey gleicher Strafe über jeden erhobenen Heller den gehörigen Schein ausstellen, dürfen auch niemanden ausser den ausdrücklich befreyten ohne Zahlung passiren lassen.

§. 3.

Bloßes Anmelden bey der ersten Station, mit dem Vorgeben, daß ein nachkommender den Zettel lösen werde, wirkt keine Befreyung von diesen §. 1. & 2. bemeldeten Strafen. Auch dürfen die Erheber an der 2ten Station die ohne Zettel ankommende Reisende, die des Chaussée-Geldes nicht befreyt sind, was sie auch zur Entschulbigung vorbringen, nicht anders als gegen Erlegung der §. 1. bestimmten Strafe passiren lassen, keinesweges aber bloße Nachbezahlung des Chaussée-Geldes annehmen.

§. 4.

Bey der ersten Station darf kein Chaussée-Geld für die Retour bezahlt noch angenommen, es muß vielmehr solches bey der Retour gegen Empfang eines neuen Scheins bey der §. 1. & 2. bestimmten Strafe entrichtet werden.

§. 5.

Wer sich der Entrichtung des Chaussée-Geldes oder Abgebung des Zettels auf Zurufen des Erhebers vorseglisch und beharrlich widersetzet, wird nach Befinden der Umstände härter als nach §. 1. bestraft.

§. 6.

Wer zu Unterschlagung des Chaussée-Geldes Vorspannperde vor der Zahlungs-Station abspannet, zält von jedem Pferd 2 fl., von jedem Ochsen, Stier oder Kuh 1 fl. Strafe.

§. 7.

Keinem Fuhrmann ist erlaubt, mit mehr als 6 Pferden vor einem Geschirr, über die Chaussées in hiesigem Gebiet zu fahren, noch mehr als 60 Centner Fracht Wiener Gewicht zu laden, bey Strafe von 5 Rthlr. von jedem zu viel geladenen Centner.

§. 8.

Jeder Reisende und Fuhrmann hat auf der rechten Seite der

Chaussée zu fahren und zu reuten, damit die entgegen kommende Passanten nicht gehindert werden.

§. 9.

Wer einen Abweis-Stein umfähret, zahlt 1 Rthlr., und wer einen solchen entzwey fährt, an Schadens-Ersatz und Strafe zusammen 2 Rthlr.

§. 10.

Wer außer den Abtrag-Steinen über den Fußweg fährt, zahlt 2 Rthlr. und wer darüber reutet oder mit Pferden und anderm schwerem Vieh darauf weidet oder dergleichen darüber treibet, 1 Rthlr. Strafe, jedoch ist derjenige reutende, der bey sich begegnenden Fuhren des Ausweichens halben sich außer den Chaussée-Steinen begiebt, oder derjenige Viehtreiber dem bey dem Forttreiben einige Stück über die Chaussée-Steine laufen, nicht sobald mit dieser Strafe, sondern nur derjenige zu belegen, so dergleichen vorseßlich unternimmt.

§. 11.

Wer an nicht hiezu bestimmten Orten von der Chaussée seitwärts über Fußweg und Graben fährt, zahlt 4 Rthlr., reutende 2 Rthlr. Strafe.

§. 12.

Wer den Chaussée-Graben zu nahe ackert oder Unrath hinein wirft, zahlt 1 Rthlr. und muß alles in vorigem Stand stellen.

§. 13.

Wer Schutt oder Unrath auf die Chaussée führt, zahlt 2 Rthlr. Strafe, und muß solchen auf seine Kosten wieder wegschaffen.

§. 14.

Wer mit Pferden, Ochsen, Schafen oder anderm Vieh in den Gräben der Chaussée weidet, zalt von jedem weidenden Pferd, Ochsen, Kuh 1 fl., von jedem Stück geringern Viehes 10 Kr. Strafe, jedoch mit der Mäßigung, wie bereits im §. 10. bemerkt worden.

§. 15.

Wer sich den Chaussée-Wärtern entweder in Wortweisung des Chaussée-Zettels, wenn sie solches erfordern, oder nach begangenem

genem Frevel bey der von ihm vorzunehmenden Pfändung mit Worten widersezet, zalt außer dem im letzten Fall ohnehin zu entrichteten Pfand-Geld ad 10 Kr., 1 Rthlr. Strafe. Thätliche Widersezung, eigenmächtige Eröffnung eines vorgezogenen Schlagbaumes, oder dessen und der öffentlichen Anschläge Verletzung, wird den Umständen nach mit schwerer Strafe geahndet.

Conclusum in Senatu,

Frankfurt den 27ten Novembris 1788.

3) Tarif des auf den Reichs Stadt Frankfurtischen Chaussees nach und von Mainz und Hanau zu erhebenden Chaussee-Geldes; vom Jahr 1787.

		fr.	pf.
Von jedem drey gespannten Pferd.	Von beladenen Güthern und andern dergleichen schweren mit 6 Pferden bespannten Lastwägen, ingleichen Landkutschen und Postwägen	2	—
	Von einem leerfahrenden Güther- und Lastwagen	1	1
	Von einem geladenen Gütherkarch	2	—
	Von einem solchen leergehenden Karch	1	1
	Von einem sonstigen geladenen Karch	1	1
	Von einem unbeladenen Karch	—	3
	Von einem mit Getraide oder sonst beladenen Wagen	1	1
	Von einem jeden leeren Wagen	—	3
	Von einer Personen führenden Post- und andern Kutsche	1	1
	Von einer leerfahrenden Kutsche	—	3
Von geladenen Wägen und Kärchen, welche mit Ochsen bespannt werden, zwey dergleichen Stücke für ein Pferd gerechnet, somit bezahlt		1	1
Und von unbeladenen		—	3
Von einem lasttragenden Pferd		1	1
Ein Reuter für das Pferd		—	3
Von einem zum Verkauf geführt werdenden Pferd		—	3
Von einem Füllen		—	3
Von außer Land gebracht werdenden Ochsen, Kühen, Stieren, Rindern, für jedes Stück		—	3

Von außer Land gebracht werdenden Schweinen, Rälbern, Schaafen und Hammeln, für 10 Stück
Unter 10 Stück pagiren frey.

kr.	pf.
—	3

4) Tarif des auf den Reichs Stadt Frankfurtischen
Chausseen nach und von Darmstadt, Bobenhausen
und Heusenstamm zu erhebenden Chaussee-Geldes.

	kr.	pf.
Von beladenen Güthern und andern dergleichen schwe- ren mit 6 Pferden bespannten Lastwägen, inglei- chem Landkutschen und Postwägen — —	2	1
Von einem leerefährenden Güther- und Lastwagen	1	2
Von einem geladenen Gütherkarch — —	2	1
Von einem solchen leergehenden Karch — —	1	2
Von einem sonstigen geladenen Karch — —	1	2
Von einem unbeladenen Karch — —	—	3
Von einem mit Getraide oder sonst beladenen Wagen	1	2
Von einem jeden leeren Wagen — —	—	3
Von einer Personen führenden Post- und andern Kutsche — — — —	1	2
Von einer leerefährenden Kutsche — —	—	3
Von geladenen Wägen und Kärchen, welche mit Ochsen bespannt werden, zwey dergleichen Stücke für ein Pferd gerechnet, somit bezahlt — —	1	2
Und von unbeladenen — — — —	—	3
Von einem lasttragenden Pferd — — — —	1	2
Ein Reuter für das Pferd — — — —	—	3
Von einem zum Verkauf geführt werdenden Pferd — —	—	3
Von einem Füllen — — — —	—	3
Von außer Land gebracht werdenden Ochsen, Röhren, Stieren, Rindern, für jedes Stück — —	—	3
Von außer Land gebracht werdenden Schweinen, Räl- bern, Schaafen und Hammeln, für 10 Stück Unter 10 Stück pagiren frey.	—	3

Von jedem daren bespannten Pferd.

ad

ad N. §. 7.

5) Fuhrleute und Wagenspanner sollen nicht mehr als
50 Centner auf einen Wagen laden; vom 5. May
1739.

Nachdem der Creutz-Wagen an hiesig. grosser Mayn-Brü-
cke dergestalt schadhafft worden, daß er mit Holz überbauet
werden müssen, und es sich bey Untersuchung der Sache erge-
ben, daß solcher Schaden guten Theils von übermäßig. und
Ordnungs-wiedriger Befrachtung der Güter, Wägen herrühre,
als ergeheth an sämtliche Fuhrleute und Wagen-Spanner hier-
durch die ernstliche Verordnung von dato an bey ohnausbleibli-
chen arbitravisch. scharffer von Köbl. Recheney. Ambt zu diciren-
der Straffe mehr nicht als Fünffzig Centner Guth auf einen Wa-
gen zu laden, oder so sie mehrers aufladen wollten, solches aller-
erst in Sachsenhausen zu thun, auch im herüber fahren, sich
deme auch gemäß zu verhalten, jedoch sollen sie verbunden seyn,
dem Brücken-Böllner anzuzeigen, wie viel Guth sie über die
50. Centner noch weiter nach Sachsenhausen führen und daseibst
aufladen wollen, und in diesem Fall, soll denen verbürgerten
Fuhrleuthen mehr nicht als 40. kr. vor die ganze Ladung abge-
nommen werden. Nebst deme sollen auch zwey mit Waaren
schwer beladene Geschirr bey ebenmäßig willkühlicher Abndung
ntemahlen zugleich über die neu gedeckte hölzerne Brücke passi-
ren, sondern der eine in so lang zu warten gehalten seyn, bis
der andere würcklich hinüber ist, welches denen, des Orthes
Wacht haltenden Soldaten, und denen Böllnern zu genauer
Beobachtung ebenfalls angefügeth wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 5. Maji 1739.

Rr 5

ad

ad N. S. 7.

6) Erweiterung vorstehender Verordnung; vom 15. Aug. 1769.

Nachdem Wir Bürgermeister und Rath dieser bes. H. N. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn mehrmahlen, und wiederum vor einigen Tagen, mißfällig vernemen müssen, daß, denen an die verpflichtete Wagenspanner erlassenen Befehlen nicht nur, sondern auch Unsern den 2ten Februar. 1736. und 5ten Maji 1739. publicirten Verordnungen zuwider, die Last- und Güther. Wagen übermäßig und weit über die verwilligte Anzahl der 60. Centner, befrachtet werden, so daß dadurch sowohl Pflaster, als hiesige kostbare Mayn- und andere Brücken, einen gar großen Schaden erleiden;

Als wird andurch allen und jeden, sowohl den hiesigen, als auf hiesigen Messen mit Güther fahrenden fremden Fußleuten, in Gemächheit Unserer angezogenen Verordnungen, alles Ernstes, und, in dem Darwiderhandlungs-Fall, bey einer Strafe von fünf Reichs-Thalern von jedem das gesetzte Gewicht übersteigenden Centner, und der vor den hiesigen Stadt. Thoren an noch gewiß zu erwarten habenden Abwerfung der übermäßigen Ladung, wiederholt anbefohlen, ins Künftige auf einen Last- oder Güther. Wagen, er sene gleich mit so vielen Pferden bespannt, als er wolke, nicht mehr, als die in Unsern Verordnungen gesetzte Zahl der 60. Centner, zu laden.

Wornach sich ein jeder, den diese Verordnung angehet, zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 15ten Augusti 1769.

7) Instructions-Puncte für die Chaussée-Wärter; vom Jahr 1789.

I.

Soll derselbe vorzüglich darauf sehen, daß die fahrende, reiten.

reitende oder andere die Straßen passirende Personen, weder an den Bäumen noch Abweiß-Steinen einigen Schaden ausüben, bey der in dem Chaussée-Tarif angelegten Strafe; wie denn auch das Reiten auf den Fußbänken zwischen den Abzugs-Gräben und den Abweiß-Steinen bey 1 Rthlr. Strafe nebst der dem Chaussée-Wärter zustehenden Pfandungsgebühr à 10. fr. jedermann ohne Ausnahme verboten und keinem zu gestatten ist.

Jedoch wann dergleichen aus Veranlassung anderer Passanten, und nicht aus freyer Willkühr geschiehet, diejenige Mäßigung sorgfältig zu beobachten, welche der §. 10. der Chaussée-Ordnung vorschreibet.

2.

Hat derselbe die sich ergebende Gleisen und Löcher alsbald mit kleinen, von ihm zum voraus zu schlagenden Steinen und Kiff, nach der gegebenen Anweisung auszufüllen, zu welchem Ende jederzeit ein Vorrath von Steinen neben der Chaussée liegen soll, und dergestalt vorräthig gehalten werden muß, daß hieran kein Mangel erscheinet; des Endes er Chaussée-Wärter hiervon sowohl, als wann sich Hauptgebrechen an den Brücken und der Chaussée selbst entdecken, die er selbst herzustellen nicht im Stande ist, sogleich anfänglich, sobald der Schaden nur wahrgenommen worden, den Chaussée-Aufseher zu benachrichtigen hat.

3.

Auch soll derselbe bey nasser Witterung, Schlagregen und Thauwetter, das Gewässer von den Straßen fleißig ab- und in die Abzugs-Gräben leiten, und nicht gestatten, daß letztere bey Bearbeitung der angrenzenden Feldgüter und Ländereyen, beschädiget, mit dem Pflug darinn gewendet oder Grund und Unrath hinein geworfen, noch Pferde, Rind- oder anderes Vieh auf den Fußbänken, oder gar in den Gräben geweidet, oder auch durch das über die Chaussée getriebene werdende Vieh, die Gräben und deren Böschung verderben werde.

Welmehr soll er

4.

4.

die Seiten-Gräben nebst denen über dieselben und durch die Straßen gehenden Brücken wohl unterhalten, und von Gesträuch und Unrath, so wie die Chaussée selbst, nebst den Fußböden, säubern und räumen, den dem Feld zuträglichen Grund mit Vorwissen und Genehmigung der anstossenden Begüterten, auf das Feld werfen, im Gegentheil aber an die Chaussée auf Haufen setzen, das Gesträuch aber verbrennen, und überhaupt darauf sehen, daß kein Baugrund oder sonstiger Unrath auf die Chaussée gebracht werde, als welches er unnachsichtlich zur Bestrafung anzuzeigen hat.

Nicht weniger

5.

soll er überhaupt, zum Vortheil des Publici, auch seine Sorge nehmen, daß die anliegenden Acker, Wiesen, Wälder und Felder aller Beschädigungen enthoben bleiben.

6.

Hat derselbe darauf mitzusehen, daß das Chaussée-Geld gehörig entrichtet werde, zu welchem Ende derselbe von den Kutschern, Fuhrleuten u. u. auch passirenden Reitenden sich die Chaussée-Zettel mit geziemender Bescheidenheit und ohne großen Aufenthalt vorzeigen zu lassen, und wo er einigen Irrthum oder Unterschleif, es sey von Seiten der Passanten oder der Chaussée-Geld-Erheber, gewahr wird, solchen sogleich bey der Behörde anzuzeigen hat.

Wie nun

7.

die genaue Beobachtung vorstehender Punkte, eine beständige Gegenwart des Chaussée-Wärterers erfordert, so hat derselbe sich täglich früh und spath auf denen ihm angewiesenen Districten einzufinden und gewärtig zu seyn, auch solche nicht vor der ihm bestimmten Feyerabendzeit ohne Vorwissen des ihm vorgesetzten Chaussée-Auffsehers, welchem er schuldige und willige Folge leisten muß, zu verlassen.

Endlich und

8.

soll derselbe die ihm zugestellte Weegbau-Instrumenten, als Hauen, Schippen, eiserne Rechen, Steinschlägel und Schiebkarren, nach gemachtem Gebrauch wohl verwahren und dafür stehen, sich mit dem ihm ausgeworfenen wöchentlichen Gehalt à 2 fl. 20 kr. und dem von jedem Contradentionsfall bestimmten Pfandgeld à 10 kr. begnügen, und gegen die Frevler ohne Reid und Eigennuß verfahren, auch sich jeder Veruntreuung enthalten, im übrigen aber die im Druck ergangene Chaussée-Verordnung in allen ihren Punkten auf das genaueste beobachten, und dawider in keine Weise handeln, getreulich und sonder Gefährde.

9.

Da die Chaussée Wärter lediglich auf Wochenlohn angenommen werden, so hängt es von dem Gutfinden des Aufsehers lediglich ab, jedem derselben zu Ende jeder Woche seinen Abschied zu geben.

8) Gräben und Austräger an den Feldgütern, wie auch überwachsene Hecken sollen geräumt, die Raupenster von Bäumen und Hecken abgemacht werden u. vom 23. Sept. 1738.

Auf Befehl Eines Hoch. Edlen und Hoch. Weisen Raths dieser des Heiligen Römischen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, wird hiemit allen denjenigen, so Feld-Güter um diese Stadt herum, wie auch vor Sachsenhausen, liegen haben, ernstlich geboten und auferlegt, daß ein jeder die Gräben und Austräger um und an seinen Gütern noch vor nächst. künftigen Michaelis raumen und aufwerffen, wie auch die überwachsene Hecken in Straßen und Zwerg. Wegen abraumen, und die Raupenster an Bäumen und Hecken nach dem Herbst, und also in Zeiten, bey zehn Gulden Straffe, abnehmen, verbrennen, und diese davon völlig säubern lassen, und, damit dieses Edict einen bessern Nachdruck, als bishero geschehen, erlangen möge, darneben,

neben, auf den Fall, da Unser Acker-Gericht den Mangel finden, und die Räumung oder Säuberung der Bäume und Hecken von Unrats wegen thun lassen würde, die anwendende Unkosten, nebst der angelegten Straffe, ohne allen Abgang zu ersehen und zu erlegen gehalten seyn soll. Und endlich wird hienit allen denen, so Wein-Steuer und Schutz-Lohn schuldig, angebetet und befohlen, daß sie solchen innerhalb gewisser Zeit, nemlichen zwischen Martini und Andrea, abtragen und entrichten sollen, bey willkühriger Bestrafung. Darnach sich mählich zu richten, und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 23ten Septembris 1738.

Renovatum Dienstags den 28. Jan. 1749.

9) Niemand soll Erde, Kersel oder Unrath auf die Wege schütten; vom Jahr 1708.

VON Eines Wohl-Ehlen und Hochweisen Rathes dieser heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn verordnetem Ackergericht, wird hiemit jedermänniglich verbotten einigerley Erden, Kersel oder Unrath auff die gemeine Weg zu führen, zu tragen oder zu schütten; bey zwey Gulden Straff, welche derjenige so darwieder gehandelt zu haben, betreten wird, auff gemeltes Ackergericht zu erlegen schuldig seyn, und davon dem Anbringer ein Drittheil gegeben werden soll, so man zu Männiglichs Nachricht, um sich vor Schaden zu hüten, hiemit notificiren wollen.

Acker-Gericht.

10 Niemand soll den Unrath aus Feldgütern auf die Wege schütten; vom 13. Jul. 1762.

Nachdeme man seit einigen Jahren wahrnehmen müssen, daß die Strassen, Fuhrwege und Fußpfade, sowohl um die Stadt, als

in

in der Gärtnerey, dadurch zum Theil fast ganz unbrauchbar worden, daß die Gärtner das Unkraut, Krautdorsten, und andern Abgang des Gemüses, sowohl in die Strassen als Fußwege werffen, welches bey Säuberung derer Wein- und Lust-Gärten ebenermassen zu geschehen pfleget, und die noch weitere Beschwerlichkeit mit sich führet, daß durch die Fäulniß dergleichen Unrats bey Sonnenschein ein übler Geruch entstehet, bey Regenwetter aber der Morast vermehret wird.

Um nun diesem Unwesen, so auch darinnen überhand genommen, daß die um die Güter herziehende Gräben damit angefüllt werden, abzuhelfen, wird durch gegenwärtige Verordnung jedermann, bey Strafe eines Gulden, und dem Befund nach einer höhern, dafür verwarnet, denen Feld-Schützen aber, welche einen Drittheil von solchaner Strafe (gleich auch ein jeder, welcher hievon eine glaubhafte Anzeige thun kan) zu empfangen haben sollen, ernstlich anbefohlen, auf die Uebertretere eine genaue Aufsicht zu halten, und selbige unserem Acker-Gericht alsbalden anzuzeigen.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 13. Julii 1762.

11) Auf die Feldwege sollen keine Dachkandel von Häusern im Feld geleitet werden; vom 24. Februar 1784.

Nachdeme Uns Burgermeistern und Rath des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, von Unserem Acker-Gericht die Anzeige und Vorstellung geschehen, mit welchem Nachtheil man besonders zeithero wahrnehmen müssen, daß an den um Frankfurt sowol als auch vor Sachsenhausen befindlichen Garten-Häusern, und sonstigen daselbst stehenden Gebäuden die Dach-Kandel und Ninnen größtentheils auswärts auf die öffentliche Wege-Strassen und Chausséen bergestalt geleitet und geführt worden, daß theils bey starkem Regenwetter, theils aber auch bey dergleichen zwar geringerem — jedoch lange an-

dau-

bauendem Gewässer, die Fuß-Pfade, Straßen, und Chausséen vor der Stadt nicht nur eine geraume Zeit hindurch fast gänzlich ruiniret und unbrauchbar gemacht, sondern auch zugleich durch das Erweichen des Bodens die tiefften Holungen und Gleisen entstanden wären, welche der sorgfältigsten Bearbeitung und Unterhaltungen derer Chausséen ungeachtet, bis hierher nicht hinlänglich zum Gebrauch des Fuhrwerks oder der Fußgänger und reitenden Personen wieder hergestellt werden können.

Wie Wir nun diesen an sich unleidentlichen Beschwerlichkeiten fernern hin nachzusehen allerdings nicht, und um so weniger gemeynet sind, als dergleichen schädliche Wasser Ableitungen eines Theils den so gemeinnützlichen Gebrauch der Causséen und Wege überhaupt ganz offenbar beschränken und verschlimmern, andern Theils aber auch dem hiesigen Stadt. Aerario, in Rücksicht derer zeithero schon aufzuwendenden Reparaturen, fernern hin eben daher große und beträchtliche Kosten zur Last fallen würden.

So wollen und verordnen Wir mittelst dieser lediglich zum Besten des gemeinen Wesens abzielenden Obrigkeitlichen Verfügung, daß alle Eigenthümer der Garten. Häuser und sonstiger Gebäude vor der Stadt überhaupt — ohne Rücksicht der Lage — insbesondere aber diejenigen deren Gärten oder Gebäude an Fuß. Pfaden, Wegen oder Chausséen — gelegen, und deren Dach. Kandel und Rinnen auswärts dahin geleitet sind — solche ohne Unterschied — sie mögen von Alters her da gewesen, oder an deren Gebäuden erst angebracht worden seyn — innerhalb Viertel. Jahres. Frist — von dem hierunter gesetzten Tag dieser Verordnung an gerechnet — unfehlbar wegschaffen, als widrigenfalls alle diejenigen, welche in der Befolgung dieser Obrigkeitlichen Verfügung säumig gewesen, nicht allein in eine Strafe von Zehen Reichs. Thaler verfallen seyn sollen, sondern auch sich zu gewärtigen haben, daß dergleichen zum Schaden derer Wegen, Chausséen und Fußpfaden immer noch hervorragende Dach. Kandel und Rinnen auf Kosten des Eigenthümers,

wers, ohne alle Nachsicht abgebrochen und weggeschafft werden sollen.

Wornach sich also jedermann — den diese Verordnung angehet — zu richten, und für Strafe und Nachtheil zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 24ten Februarii 1784.

II.

Stadtstraßenordnungen.

12) Die Straßen sollen rein und frey erhalten werden;
vom 21. Octobr. 1675.

Nachdem Wir der Rath dieser des Heiligen Reichs. Stadt Frankfurt am Mayn, nun eine lange Zeit hero im Werk gespüret und befunden, daß die Gassen dieser Stadt, den alten, vor Jahren und jüngst hin öffentlich verkündten Ordnungen und Befehlen gänzlich zuwider, mit Aufschüttung der Neß und Keerfels, auch überhäuffung Mist und Erden, Ziehung vieler Schwein und andern Unlust, bis dahero ganz unsauber gehalten worden, bezugleich, daß under andern, auch der Staaden am Mayn vor der Stadt hero, das ganze Jahr durch mit allerley Mist dermassen verschüttet, daß nicht allein das Wasser seinen Gang nicht mehr zu den Mühlen und anländung der ausländischen Schiff haben kan, sondern auch durch darauß entstehenden üblen Geruch, viel schwerer Seuchen, sonderlich aber die abscheuliche Plage der Pestilenz, und anderer Unrath oftmals erwachsen und eingerissen, auch bey Inheimischen und Fremdden, dertalben vielerley Klagen und schimpfliche Nachreden erfolgt seynd: Damit dann hinfüro solchen beschwerlichen und nachtheiligen Unordnungen und Gebrechen, so viel immer möglich, begegnet und abgeholfen werden möchte: So haben

Fünfter Theil. P v v dem.

dennach Wir der Rath nachgeschriebene Ordnung gemacht und verfaßt; wie folget:

1. Soll hinfüro ein jeder Inwohner in der Statt und den Vorstätten, alle Mittwoch und Sambstag, wie auch da die hohen Fest einfielen, auff den Tag zuvor, gleich nach 12. Uhren Nachmittag vor seiner Behausung kehren, und beneben den Unrath, so in den Häusern gemacht wird, der habe Rahmen wie er wolle, auß denselben an gehörige Ort noch vor Abends desselbigen Tages, durch eines jeden sein Gefind oder jemand anders, respectivé getragen oder geführet werden, bey Straff drey Gulden.

2. Und nachdem bisshero, bey gefallenem Plagregen, das Gefind allen Unlusten in die Flässer gekehret, dadurch die Untauchen und Stattgrab merklich gefüllt und verstopft worden: Als ist Unser ernster Befehl hiermit, daß solches hinfüro keines weges geschehen soll, bey Straff zweyer Thaler, so offft einer oder der ander darüber betreten werden würd.

3. Es soll auch hinfüro gar kein Keerfell, viel weniger Stein, Scherben, Escher, und dergleichen Unreinigkeit, vor der Statt hero in Mäyn geschüttet werden, sondern ein jeder solches auff seinen Kosten, auff die Plätz, so jederzeit die Baumeistere darzu verordnen, führen oder tragen zu lassen schuldig seyn, alles bey vorig angefügter Straff.

4. Als auch vor Alters wol geordnet gewesen, daß man keinen Mist und Unrath auff der Gassen in der Alten Statt, sonderlich uff dem Römer- und Lieb-Frauen Berg, gedultet, hat es darbey sein verbleiben, und wer darüber thäte, soll zur Straff erlegen drey Gulden.

5. Als auch theils Weiber und Mägde ihre unsaubere Tücher an den Brunnen und offenen Strassen zu waschen und abzusaubern pflegen, darob aber denen fürüber gehenden Leuten leichtlich ein Eckel beygebracht werden mag: So sollen solche fürters damit an den Mayn verwiesen seyn, die aber demselben zuwider handeln, mit einer Straff zweyer Thaler belegt werden.

6. Gleichermassen soll sich niemand der unsern gelüsten lassen,

sen, Federbette, HeselSäcke, oder verlegenes Strohe (worinnen jeweils ein heimliche Seuch verborgen) in der Statt, es sey wo es wolle, aufzuschütten: Wer hierwider zu handeln betreten würde, der soll mit einer Geltbuß von zween Thaler belegt, oder nach gelegenheit mit der Gefängnuß abgestrafft werden.

7. Es soll auch kein Inwohner so wol der Alten als Neuen Statt, und zu Sachsenhausen, in seinem Haus Schwein zuehen oder halten, bey Vermüdung drey Gulden von jedem Schwein, es seye dann, daß jemand im Winter in der Schlacht Zeit ein paar Schwein kauft hätte, und dieselbige ein Tag oder drey zum längsten innk alten wolt, dem soll es zugelassen seyn.

8. Und diemell durch Aufschüttung der Meß oder Cammer-Laugen grosser Gestank in der Statt, sonderlich aber in den engen Gassen verursacht wird, soll solch aufschütten bey scharffer Straff unnachlässig zu bezahlen, gänzlich und ernstlich verboten seyn.

9. Was dann die Gassen in der Neuen Statt und zu Sachsenhausen belangen thut, soll es mit kehren, und säubern, wie auch mit aufschüttung der Cammer-Laugen und andern Unrath, inmassen bey der Alten Statt vermelt, auch bey baselbst gesetzter Straff gehalten werden.

10. Mit dem Mist aber soll man sich folgender Ordnung gemess erzeigen, nemlich, daß an den Orten und Gassen, da bisshero dieselben verboten, als auff der Salzengassen, Roßmarckt, den Steinweg hinauß bis an den also genannten Kaisers-Brunnen: Item, auff der Eschersheimer Gassen, vor der Bornheimer Pforten, auff der Friedberger Gassen, bis obwendig S. Peters Kirchplatz und Aller-Heiligen Gassen, wie auch von der Brücken zu Sachsenhausen, bis an die Alfenspfort, und dann umb die Brunnen in der gänzen Statt, und dergleichen keiner mehr gestreuet, noch baselbst auffgehäuffet werden soll, bey Straff eines Guldens.

11. Dargegen soll zugelassen seyn auff der Bockenheimer-Gassen obwendig des vorgebüchten Brunnens, auff der Friedber-

ger Gassen von dem Platz, da die Weeth bey der Peters Kirch gewesen, bis an das alt Friedberger Thor: auff der breiten Gassen, und dann in andern weiten Gassen in der Neustadt und zu Sachsenhausen, daß ein jeder vor seinem Haus und Stall den Mist eng zusammen und also auffhäuffen möge, daß er darby die Fahrstrassen nicht versperrte, sondern so weit offen, lasse, daß ein Wagen dem andern füglich weichen möge, Item, daß die Fußwege an den Häusern hero, und alle enge Gassen, und sonderlich auff dem Hofmarkt, desgleichen die Flösser offen, rein und sauber gehalten, und dann daß kein Gassen- und Schwein-Mist, noch ander unrein oder stinckend Ding darauff geschüttet, in engen Gassen aber, da man ohne das nicht wol fahren kan, soll gar kein Mist auffgehäuffet, der erlaubt: und auffgehäuffte aber alle vier Wochen außgeführt, und niemand damit beschweret werden, mit der verwarnung, daß widrigen falls der Mist dem Spital verfallen, und nichts desto weniger der Ungehorsame jedes mals zween Gulden Straff zu erlegen schuldig seyn soll.

12. Demnach auch viel Jahr hero, etliche auff dem Langplan wohnende Gärtner ihre Mist daselbsten auffgehäuffet, aber der Mißbrauch damit untergeloffen, in deme sie denselben Jahr und Tag daselbsten ligen, und geschehen lassen, daß andere Bürger und Inwohner ihre Mist und andern Unlusten dahin, zu großem Eckel der vorüber passirenden getragen und außgeschüttet haben; Als ist hiemit Unser ernster Befehl, daß obgedachte Gärtner zwar bey denen daselbsten hergebrachten Plätzen zu lassen, doch darbey verwarnet seyn sollen, nur den Mist, so in ihren Häusern gemacht wird, gleicher gestalt eng besammet neben den Pflaster der Länge nach, und nicht auff den grossen Platz, wie bißhero geschehen, auffzuhäuffen, und alle 14. Tag der Orten weg und hinaus führen zu lassen, bey zween Gulden Straff, so oft ein jeder darwider handeln würd.

13. Den Metzgern und andern, so Stall an der Strassen oder sonst in den Gassen haben, soll zugelassen seyn, ihre Mist auß ihren Ställen auff die Gassen zu schlagen, doch daß solches füglich

und andern unnachtheilig geschehe, und daß sie dieselben über 14. Tag nit ligen lassen.

14. Und damit sich niemand zu beklagen, daß er seinen Mist vor der Statt nicht unterbringen könnte; Sollen die Geschworne des Ucker-Gerichts die Pflichten außser der Statt besichtigen, und under diejenige, so keine Plätze haben austheilen.

15. Dagegen aber soll keiner Macht haben, außwendig der Statt auff der Gemein, ohne Vorwissen des Ucker-gerichts Verordnieten, viel weniger in der Statt, ohne Verwilligung der Baumeistere, Mistkauten zu machen, sondern sollen sie die Baumeistere dieselben in der Statt, sonderlich an denen Orten, da sie am fahren hindern, abschaffen und schleiffen lassen.

16. Es sollen auch die Baumeistere den jenigen, so in der Alten und Neuen Statt gebauet, und die Erden, Laimen und anders vor ihren Häusern ligen lassen, wie bißhero niemals beschehen, alles Ernsts befehlen, dieselbige förderlichst an Ort und Ende, da sich gebührt, bey Straff zweyer Gulden führen zu lassen.

17. Da auch jemand befunden würd, der Stühl oder Kübel mit Unreinigkeit, wie auch todte Naß, auff die Mist, Gassen, Weeth oder hinter die Stadtmauren schütte oder würffe, der soll jedes mal 3. Gulden zur Straff unnachlässig erlegen, und da es mehrmal geschehe, deswegen in Haft gezogen werden.

18. Demnach auch die Färber, Kürschner, Löhner, Sattler, Branntweinbrenner, Sauerkrautverkauffer, und dergleichen ihren Saß, Weiz, Schabsal, Schwärze, stinckende Brähe und Abgang, für ihre Thüren und in die Strassen zu schütten pflegen, darab ein Eckel und Infection sehr leicht entstehen kan: Sollen sie solches fürterhin unterlassen, und solchen Abgang so balden auß der Statt zu schaffen gehalten seyn, bey Straff jedesmal dreyer Gulden.

19. Demnach auch Klagen vorkommen, daß die Kupffertrucker mit Abriebung ihrer Farb einen unleydlichen Gestanck verursachen: So sollen sie solches fürter, altermassen es auch mit

den Buchruckern also gehalten wird, für den Stadt-Thoren zu thun, angewiesen werden, bey ebenmäßiger Straff dreyer Bülden.

20. Es soll auch kein Unrath mehr an und für die Stattpforten, wie bisher beschehen, sondern an die von dem Ackergericht assignirte Dertter geschüttet werden, bey Straff nach Ermessung.

Und damit über dieser Ordnung streiff und fest gehalten werde, soll ein jeder Richter in seinem Quartier fleissig umgehen und Achtung geben, daß derselbigen in alle Wege gelebt und nachkommen werde, und da sie besunden, daß jemand's hiergegen handlete, sollen sie denselben auff der Statt Bau gebieten, und sehen, was durch die Baumeistere denselben auferlegt, fürderlich verrichtet werde.

Da auch die Richter diesem Unserm Befelch nicht nachsehen, und die Baumeistere befinden, daß sie unfleissig und nachlässig handleten, den Unrath nicht abschaffen, die Bülsende nicht anbrächten, sollen die Richter darumb gestraffet, dargegen aber ihnen auch ihre Gebühr an den Bussen gegeben werden.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 21. Octobr. Anno 1675.

13) Die Straßen sollen rein und unversperrt erhalten werden; vom 25. Maji 1744.

Nachdem die löblichen Bau-Amt seither die fast unendliche und höchst-verdrüßliche Anzeige geschehen, auch der alltägliche ja fast stündliche leidige Anblick und Augenschein aller Ort und Enden des mehrern satzfamlich ergeben, daß, ungeachtet aller dargegen vorhergegangenen noch so scharffen Verwarn, und oftmahligen Bestraffungen, die mehreste derer hiesigen Einwohner sich jedennoch, nach wie vor, höchst frevelmüthig unterfangen, auf die öffentliche Plätze, Straßen und Gassen, wie auch vor ihre eigene und andere Wohn- und Mieth-Häuser, ingleichem in die

die darunter lauffende Andaugen, allerley s. v. Roth, Kehrsehl und mehr andern dergleichen noch weit schändlichern Unrath, ganz ungeschcut hin zu kehren, zu schütten, zu werffen, und dergestalt leichtfertig aufzuhäuffen und auszubreiten, daß auch sogar einige Gassen und Gegenden der Stadt nicht mehr passiret werden können und mögen; Gleichwohl aber dem Publico daran besonders gelegen, daß dergleichen höchst, strafbares Beginnen, zumahlen bey gegenwärtig dahier anwesenden Allerhöchsten Kayserlichen und mehr andern Hohen Höfen, auch verschiedenen vornehmen Standes- und sonstig- sehr vielen fremden Personen, mit mehrerm Eifer und Nachdruck auf das schärfste geahndet, und nach Verbiß abgestraffet, somit dergleichen Unsauberkeiten, und all dasjenige, wodurch die freye Passage auf und in denen Gassen und Straßen, auch öffentlichen Plätzen, ingleichem der Lauf der Andaugen, gehindert wird, endlich einmahl völlig abgethan werde; Als wird solches hierdurch, und zwar mit dem weitem Anfügen: das hinführo, und von dato an jedermann den vor seiner Wohnung, die Woche wenigstens dreymahlen, als den Dienstag, Donnerstag und Samstag, zusammen zu kehrenden s. v. Roth, und allen sonstigen Unrath und Unsauberkeit, an die so in als ausserhalb der Stadt angewiesene Orte jedesmahls entweder sogleich wegzutragen, oder auf sonstige Art fortschaffen, und ebenfalls nur so lang, bis er dazu die nächste Gelegenheit erlanget, nebst dem übrigen Haus-, Kehrsehl, doch NB. bloß in ersagter seiner eigenen Behaus- und Wohnung, und also zu derer vorüber fahr- und gehenden Hohen Standes auch aller übrigen vorbeij wandlenden Personen augenscheinlich größten Eckel und äussersten Unlust, weiter durchaus nicht mehr auf denen Straßen und Gassen, auch öffentlichen Plätzen, in gleichem um und an denen Häusern und Kroam-Läden, entweder zu Häuffen geschlagen, oder auf sonstige Art und Weise dafelbst liegen lassen, oder länger, als vergünstigt, aufbehalten, am allertwenigsten aber das geringste davon nach brnen Andaugen zu kehren, oder in dieselbe werf- und schütten solle, ic. nicht nur alles Ernstes nachmahls verboten, sondern auch jeder-

männiglich mit untersaget, weder vor seiner noch andern Behausungen, am allerwenigsten aber in und auf die Strassen und Gassen, ingleichem auf freye Plätze und an publique Gebäude, einige Bau- oder zur vermeyntlichen Vorsorge sonst anzuschaffende Handthierungs- und andere Materialien, als Holz, Steine, Kalk, Sand u. wie ebenfalls einige Kutschen, Last- u. Roll- u. Bier- und andere Wagen, Karren, Schlawfen, Fässer, Bünnen, Küsten, Einschläge, Empallage, Mist- und Stroh- Hauffen, todtes Vieh, und in summa alles und jedes andere, woburch der freye Gang der Strassen und Gassen, auch öffentlichen Plätzen, nur in dem allergeringsten behindert oder unlustig gemacht werden kann und mag, auszustellen, zu hängen, zu legen oder zu schütten, und daselbst vermeyntlich aufzubewahren; Alles bey Straffe von 3, und, nach Befinden, noch mehrern Gulden, auch, erfordernden Falls, mittelst Gefängnisses und Züchtigung, mit Traß- klopfen und Woll- krasen im Armen- Hause, wie auch mit Schanzen und anderer dergleichen Arbeit, weniger nicht, daß, nach denen vorwaltenden Umständen, demjenigen, welcher hietwider mehrmahls geflüchtiglich freveln würde, alle solche auf die Strassen und in die Gassen, item an und auf freye Plätze und publique Gebäude, zu hängen- zu stecken- niederzulegen- oder daselbst nur vermeyntlich aufzubehaltende, jezt benannte und alle zu benutzende übrige dergleichen verhinderliche Dinge und Sachen, durch dazu bestellte Leute sofort abgepfändet, und, bis zur genüßlichen Wiederlösung, an sichere Orte gebracht, und falls dieselbe in denen nächsten 8. Tagen nicht gelöst worden, an den Meistbietenden öffentlich verkauft, auch, wenn das daraus erlösete Geld zu völliger Tilgung der verwürckten Straffe nicht hinreichig, mit weiterer Eintreibung des Restes fortgefahret, besonders aber denen, in vormit gedachter wöchentlich dreymahliger Rein- und Säuberung derer Gassen und Strassen, sich halsstarrig erzeigenden, über die verwürckte Straffe, auch noch die vor ihren Wohn- Behausungen sich befindende Kehrsel- Hauffen, und alle sämtliche übrige Unsauberkeiten, nach gedachten ihren Wohnungen zurück gefehret, und

in

in dieselbe, durch darzu verordnete Leute, eingeworffen werden sollen, und so weiter u. so oft dargegen nur in dem allergeringsten gehandelt wird: Und soll derjenige, der dergleichen glaubhaft anzeigen vermag, wann er es verlangt, jedesmahl die Helffte der Geld- Straffe, mit Verschweigung seines Namens, zu genießten haben. Wornach also jedermänniglich sich zu achten, und vor unfehlbarer Straffe, auch folglichem Selbst- Schimpff und Schaden, zu hüten wissen wird.

Renovatum, Bau- Amt,
den 25. Maji, 1744.

Weilen verschiedene sowohl hiesige Burgere und Beyassen, als auch mehr andere dieser Stadt Einwohnere, sich seither, mittelst angeblicher Unwissenheit vorstehenden bereits in anno 1744. den damahligen 25ten Maji, und 1746. den 26ten April ergangenen, die hinfünftig bessere Stadt- Säuberung betreffenden Patents, (welches jedoch nichts verhoffen) zu entschuldigen, und dadurch der verwürckten Straffe zu entledigen, vermeynen wollen; So hat Ein hiesig- Köbliches Bau- Amt vor unumgänglich nöthig erachtet, zu Vorbeugung dieser, wie auch mehr anderer dergleichen nichtigen Einwendungen, sothane vorstehende Haupt- Verordnung nochmahls besonders drucken- und dieselbe nicht nur durch den Trommelschlag öffentlich publiciren- und an denen gewöhnlichen Ort- und Enden anschlagen- sondern auch von Haus zu Hause distripuiren- und diesem vorgängig darüber in Zukunft dergestalt ernstlich halten zu lassen, daß, wer vom 26ten des lauffenden Monats Januarii derselben auch nur in dem allergeringsten nicht nachleben mögte, nicht allein in die derselben, wie ebenfalls der nachherigen Bau- Amtlichen Verordnung vom 18. Nov. ejusd. anni 1744. und dem Köblichen Raths- Concluso vom 3ten Junii 1745. mit einverleibte- sondern auch in noch weit härtere Strassen, und in specie nach Befinden in das dazu aufs neue errichtete Triller- Häußgen, auf dexter dazu bestellten Anbringer glaubhaftes Vermelden, ohne die

P y y 5

geringste

geringste fernere Nachricht, ohnfehlbar condemnirt werden solle.

Conclusum & Renovatum in Senatu,
Dienstags, den 6. Januar. 1750.

Renovatum in Senatu,
den 17. Jan. 1755.

Renovatum in Senatu,
Donnerstags, den 9. Febr. 1758.

Renovatum,
Dienstags, den 22 April. 1760.

Renovatum,
Bauamt den 18. Mart. 1763.

14) Die Straßen sollen rein und unversperrt erhalten werden; vom 9. Febr. 1779.

Wir Bürgermeister und Rath des h. Reichs Stadt Frankfurt, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen:

Demnach von Unserm Bau. Amt, die höchst mißfällige Anzeige geschehen, wasmassen die Säuberungen der Straßen, nach Vorschrift der hierüber vorhandenen vielfältigen Verordnungen, nicht bewerkstelliget werden; die Unreinlichkeit in hiesiger Stadt auch solchergestalt überhand nimmt, daß in manchen Gegenden derselben ordentliche Niederlagen der unflätigsten Unsauberkeit, angetroffen werden, welches nothwendig zum Eckel und Vergerniß aller wohlbedenkenden Personen gereichen muß: Wir aber nicht gemeinet sind, solchem Unwesen die mindeste Nachsicht zu verstaten, vielmehr Unser Obrigkeitliches Amt erfordert, auf die mit einer guten Polizei unzertrennlich verbundene und auf die Gesundheit der Menschen einen wesentlichen Einfluß habende Reinigung der Straßen ein sorgfältiges Augenmerk zu lenken; So haben Wir der Nothdurft zu seyn ermessen, gegenwärtige geschärfte Verordnung, zu jedermanns Wissenschaft in offenen Druck bekannt machen zu lassen.

Ordnen, gebiethen und wollen solchemnach, daß

istens

istens ein jeder Haus. Vatter die Gasse seines Hauses sorgfältig säubern lasse, mithin die feintgen gebührend anhalte, zum allerwenigsten die Woche ein. wo nicht mehreremahl, den Unrath zusammen, jedoch nicht in die Flässer und Untauchen, zu deren größten Schaden, zu kehren, sodann auch für Wegschaffung des Koths und des in dem Haus gesammelten Rehrigs, welcher niemalen und unter keinerley Vorwand auf die Straßen zu tragen ist, die nöthige Vorsorge zu treffen, massen hinsühro niemalen mehr, einiger Rehrsel. Hauffen vor denen Häusern geduldet werden soll; Hiernächstens hat sich in denjenigen Stadt. Gegenden, wo seit einiger Zeit, zu mehrerer Bequemlichkeit, das Pflaster Chaussée-mäßig angelegt worden, hin und wieder geäußert, daß die Gassen vor den Häusern nur bis an die Flässer, und nicht wie sichs gebührte, bis in die Mitte, und zwar sowohl bey den vordern als hintern Gebäuden, welche auf mehreren Seiten an die Straßen stoßen, so weit ein solcher Baureichet, gesäubert werden, welches in Zukunft nicht mehr geschehen darf, sondern der Besitzer eines jeden solchen Hauses die Gasse vor seinem Haus bis in die Mitte der Chaussée, wenn er grad gegen über Nachbarn hat, reinigen lassen muß, dahingegen, wenn er keine solche Nachbarn hätte, ihm die Säuberung der ganzen Gasse zufällt. Wie dann Unser Bau. Amt auch seines Orts, die Maas Regulir nehmen wird, daß wegen Reinhaltung der öffentlichen Plätze und der dem Fuhrwesen vorzüglich ausgesetzten Straßen, welche gleich jenen, bisher auf Kosten des Ararii gesäubert worden, kein Mangel erscheinen möge.

Insonderheit aber wird

istens Jedermann auf das nachdrucksamste verwarnet, keinen Unrath, zum Eckel und Unlust der vorübergehenden, aus denen Fenstern zu werfern oder auszugießen, vielweniger solchen, (solglich auch keinen Mist, Stroh, Löpfe, todttes Vieh und andere dergleichen ärgerliche Sachen) weder bey Tag noch bey Nacht, in hiesige Straßen, Flässer, Untauchen, Stadt. Plätze, an die Stadt. Mauern, Feuer. Leitern, Mayn. Ufer, auf die

die Mayn-Brücke, noch anderer Orten dieser Stadt, wo es immer sey, zu tragen und zu schütten, oder auf sonstige Weise, (welches auch die ungesittete Jugend sich wohl zu merken hat) selbige zu verunreinigen, inmassen die Patrouillen, Nachtwächter, Lampenfüller und andere hierzu bestellte Leute, auf alles dieses ein wachsames Aug zu halten, und die Fresser, wenn sie solche entweder selbst betreten, oder glaubwürdig zu entdecken und auszuforschen vermögen, Unserm Bau-Amte zu hinterbringen nachdrucksamst angewiesen sind.

3tens Ist den Grabenfeigern der gemessene Befehl-ertheilet, alle Häuser, aus welchen durch die Privat-Stige einiger Kehrsel und sonstiger dahin nicht gehöriger Unrath in die Untauchen geschüttet wird, sobald sie dessen gewahr werden, dem Bau-Amte ohnverzüglich nachmahft zu machen, welches alsdann, gegen die Bewohner solcher Häuser, nach Maassgab der hierüber vorhandenen Befehlen, mit der auf Zehen Reichs-Thaler bestimmten Geld-Strafe und Wegschaffung solhanen Unraths auf ihre eigene Kosten, ohne Ansehen der Person fürschieben wird, ja, bewandten Umständen nach, soll, auf vorgängig Uns hierüber erstatteten Bericht, die Strafe des Verlustes solcher mißbrauchten Privat-Stigen erfolgen.

Gleichergestalt wird

4tens alles Ernstens verboten, keinen Unrath mehr in die Mühl-Canale und andere Orte des Mayn-Ufers, zum größten Nachtheil des mit so schweren Kosten zu unterhaltenden Mahlwesens, zu tragen, oder, wie auf der Sachsenhäuser Seite nicht selten zu geschehen pfleget, aus den Fenstern zu werfen, weilen durch dergleichen Unfug nicht allein das Mühlwerk und Schiffwesen großen Nachtheil empfindet, sondern auch die Mühl-Canale und Mayn-Ufer dergestalt mit Schlamm, und Unrath angefüllt werden, daß solche desto öfter, mit beträchtlichen Kosten, gesäubert werden müssen.

Woben zugleich dem Messger-Handwerk anbefohlen wird, hinführo solche Einleitungen zu machen, daß dem Mayn-Ufer, durch die von den ihrigen allda auszuleerenden Unsauberkeiten

des

des geschlachteten Viehes, kein Schaden zugehen, auch der aus dem Schlachthaus in den Mayn ziehende Canal, zu allen Zeiten, in guten Gang und Abfluß erhalten, somit die Nachbarschaft nicht mehr in Sommerszeiten mit dem unerträglichsten, insbesondere denen im Hospital befindlichen Kranken, an ihrer Genesung so schädlichen Gestank beschweret, und hierdurch denen bisher geführten bitteren Klagen abgeholfen werden möge: Gestalten Unser Bau-Amte besessen seyn wird, den Inhalt Unserer Edicten vom 16ten August 1736. und 9ten May 1758. auf das strengste zu handhaben.

Da auch

5tens der bösen Gewohnheit in Winterszeiten, das Eis und Schnee aus den Häusern auf die Straßen zu tragen, ohnmöglich mehr nachzusehen ist, anerwogen dadurch, der öffentliche Gang, besonders in engen Gassen so gehemmet wird, daß, bey einem zu solcher Zeit, da Gott für sey, entstehenden Brand, nicht mit erforderlicher Geschwindigkeit durchzukommen wäre; So wird dieser Mißbrauch gleichfalls scharf verboten, dargegen jedermann erinnert, nach verfloffenem Winter, bey wieder eintretender gelinder Witterung, vor seinem Haus das Eis aufhauen und gleich fortschaffen zu lassen; Zu welcher Zeit das Bau-Amte seines Orts, zu Erleichterung der Sache, sogleich an denen Defnungen der Untauchen ebenfalls räumen zu lassen und den Abzug des Gewässers möglichst zu besördern, den schleunigsten Bedacht nehmen wird.

Und gleichwie

6tens der Mißbrauch jezo vielfältiger als jemals einreisset, daß, gegen ausdrückliches Verbott des §. XX. der Feuer-Ordnung und mehreren Stellen Obrigkeitlicher Verfügungen, Wägen, Karren, Fässer, Holz, Handwerks- und Bau-Materialien, Bau-Kummer und andere dergleichen Dinge, in die Straßen gestellt oder geleet werden, hieraus aber ein offenbahrer Mißstand und Behinderung der Passage entstehet: So wird auch hierauf das Bau-Amte aufmerksam seyn und die Uebertreter mit verdienter Strafe anzusehen wissen.

End.

Endlich

7ten wollen wir die genaue Beobachtung Unserer unterm 7ten Julii 1776. und 7ten Julii 1778. in Betreff der, zur allgemeinen Beschwehrde und selbst zu nicht geringer Gefahr kleiner Kinder, in der Stadt herumlaufenden Scheinen, erlassener Verordnungen wiederholt empfehlen, auch hiermit jedermann, wer dergleichen Vieh zu halten Erlaubnis hat, nachdrucksamst warnen, sich desfalls nichts zu Schulden zu ziehen, immassen ersagt Unser Bau-Amt auf deren buchstäblichen Erfüllung äusserst beflissen seyn wird.

Wie Wir nun zu hiesiger Burgerschaft, Schutzverwandten und sämtlichen Einwohnern, das zuversichtliche Vertrauen hegen, es werde diesen, zu ihrem selbst eigenen Besten mitabzielenden Verfügungen, die schuldige Folge geleistet werden; Also haben im Gegentheil die Widerspenstige ohnfehlbar zu gewärtigen, daß dieselbe von Unserm Bau-Amt, welchem die genaueste und pünktlichste Vollstreck. und Handhabung dieser Unserer nachdrücklichen Verordnung aufgetragen und anbefohlen ist, mit denen in den ältern Stadt-Gesetzen bereits versehenen Straffen, von Drey, und, nach Befinden, mehreren Gulden, auch erfordernden Falls, mit Gefängnuß und Leibes-Züchtigung, mit Tragkloppen und Wolltragen im Armen-Haus, wie auch, nach Beschaffenheit der Sachen, und Personen, mit Schanzen und anderen dergleichen Arbeiten belegen, auch noch über dieses, den Halsstarrigen, die vor ihren Wohnungen sich befindende Kehrsel-Haufen und andere Unsauberkeiten, durch dazu verordnete Leute, in ihre Wohnungen geworfen werden sollen; Westwegen Wir alle und jede hiesige Einwohner, insonders aber die Hausherren wohlmeynend erinnern, auf ihre Untergebene und Haus-geseffene die sorgfältigste Aufsicht zu halten, damit sie nicht durch nachlässiges Gesind oder unsaubere Hausleute in Schaden und Verdruß gerathen mögen; Wohingegen ein jeder Anbringer aller vorbenannter Uebertrettungs-Fällen, ohne Unterschied, nebst Verschweizung seines Namens, den dritten Theil der Straffen, zuverlässig zu erwarten hat.

Da-

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann; So soll dieses, mit dem ersten Merz gegenwärtigen Jahrs, die Befolgungskraft erlangendes und fürtershin bestens zu beobachtendes Edict durch den Trommelschlag bekannt gemacht und an denen gewöhnlichen Plätzen angeschlagen, auch zu Benennung aller Ausflüchten, in allen Quartieren, von Haus zu Haus, ausgetheilet werden.

Wornach sich ein jeder zu achten, und vor Schimpf, Strafe und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,

Dienstags den 9ten Februar 1779.

15) Reinhaltung und Freyheit der Straßen; vom 15. April 1782.

Nachdem man mißfällig wahrnehmen müssen, daß, unerachtet der vielen dieserwegen ergangenen Obrigkeitlichen Verordnungen, die Reinhaltung und Freyheit der Straßen einigermassen wieder in Abgang zu kommen beginnt; diesem Unwesen zu steuern, endesunterzogenem Amt aber vornehmlich obliegt; als wird hiermit jedermannlich, unter Beziehung auf die dieserwegen öfters ergangene Verordnungen, besonders die neueste, vom 9ten Febr. 1779, alles Ernstes gewarnt und erinnert,

1) Die Straßen vor den Häusern, so oft es nöthig seyn mögte, wenigstens aber einmal in der Woche, bis mitteln in dieselbe, und eben so auch die Chaussée-mäßig angelegte, wo aber gegen über keine Nachbarn wären, ganz, so weit sich die Häuser erstrecken, keren und reinigen, auch den Gassen, Kot also bald wegschaffen zu lassen; Nicht weniger

2) für die Reinigung der hin und wieder an den Häusern, auf Chaussée mäßig angelegten Straßen, vergäntten, mit Holz belegten Brücken über die Flüsse, zu sorgen; und solche ebenfalls wöchentlich zum geringsten einmal, aufheben und ausputzen zu lassen;

3) Nichts, weder zu Tags noch zu Nachtzeiten auf die Straßen,

sen,

fen, Chauffeen, in die Untauchen, an das Mainufer, in die Müllkanäle u. s. w. zu tragen, zu schütten oder zu werfen;

4) Keine Kutschen, Wägen, Karren, Fässer, Kisten, Beschläge, Holz, Handwerks- und Bau-Materialien, Baukummer oder sonst dergleichen, vor den Häusern, stehen oder liegen zu lassen, und überhaupt sich alles dessen, was gegen die Reinigkeit der Strassen lauft, oder deren freien Durchgang verhindert, woran jedermännlich zu allen Zeiten, besonders bei etwan entstehenden, von Gott gnädiglich abzuwendenden Feuersbrünsten, und zu Nachts vornemlich gelegen, zu enthalten. Und da bisher

5) verschiedentlich die Entschuldigungen vorgebracht werden wollen, als ob, bei nächtlicher Weile, andere Leute Kessel und Unrat vor die Häuser anderer, in Frage gezogener, geschüttet; oder die Rärcher und Furleute, zu Wegführung desselben, oder auch des Bauschutts ic. ic. sich nicht eingefunden hätten: so sollen künftig diese und dergleichen Entschuldigungen anderst nicht an- oder auf dieselbe Rücksicht genommen werden, es sey dann, daß die angegebene Person, durch pflichtmäßiges Zeugniß der Nachbarn, oder sonst auf rechtliche Weise, hinlänglich darthun würde, daß die Strasse Abends zuvor wirklich rein gewesen sey, und kein Kessel oder sonstiger Unrat darauf gelegen habe; oder, was die Wegschaffung des Bauschutts ic. ic. betrifft, der wirklich bestellt gewesene Rärcher, oder Furmann namhaft gemacht werde; auf welchen Fall sodann derselbe mit gebührender Strafe belegt werden soll. Dergleichen soll.

6) In Betref der Bestellung der Strassen mit Karm, Wägen, Fässern u. s. w. die bisweilen vorgebrachte vermeintliche Entschuldigung als habe der Einzler, Furmann u. s. w. den Platz nicht, solche im Haus zu stellen, ferner ebenwenig angenommen werden; und werden diejenigen, welche dergleichen Gewerbe treiben, angewiesen, wie andere Bürger auch tun, und für den zum Betrieb ihrer Handtirungen nöthigen Platz sorgen müssen, sich mit hinlänglichen Remisen ic. ic. wo sie ihre Wägen und

und Karm zu Nachtszeit hinbringen können, zu versehen. Und obwolten

7) in Messzeiten, den fremden Furleuten, welche mit Fracht und Güterwägen anhero kommen, deren Stellung an und vor ihre Herbergen, noch zur Zeit, und bis künftig ein schicklicher Platz, auf welchen sie zu verweisen, ausfindig gemacht werden kan, nachzusehen seyn mögte: so soll jedoch diese Nachsicht zum Besten der Handlung, nur den fremden Furleuten, und zur Messzeit, in so ferne gechehen, daß

a) dieselbe in breiten Strassen, vor den Furmannsherbergen,

b) mit nicht mer als zwei Reihen nebeneinander, und

c) so, daß der Zugang an die Haustüren oder Torwege, dergleichen die Zufuhr an die Stadtbrunnen, und der Gebrauch der Spritzenhäuser jederzeit ganz frey bleibe, ihre Wägen ic. anoch stellen mögen; den einheimischen aber, welche sich, wie alle andere Bürger und Befassen, zu Treibung ihres Gewerbes, mit den notwendigen Bequemlichkeiten zu versehen haben, soll solches, so in als ausser den Messen nicht gestattet werden. Jedoch wird

8) unter diesem Verbot, die Stellung einer Kutsche über Nachts, bei einer vorhabenden Messe, nicht mit begriffen, sondern bleibt solche Bequemlichkeit den Reisenden, wenn zumalen keine Einfahrt an dem Hause wäre, vorbehalten. Wie nun

9) unterzogenes Patramt über die genaue Beobachtung alles dieses, fleißige Obsorge tragen, und zur Auskunftshaftung derjenigen, welche, dem zuwider, in Rücksicht auf die so höchstnötige, und daher von jedermännlich bestunlich zu unterstützende Reinigkeit oder Freiheit der Strassen, sich ungehorsam erweisen, die nöthige und hinlängliche Anstalten treffen wird: so wird hiermit jedermännlich erinnert, zu der gemeinnützlichen Beobachtung der obangezogenen und dieser obrigkeitlichen Verordnung, das seinige beizutragen; im Entstehungsfall aber versichert zu seyn, daß die, in den angeführten Edikten, angelegte Strafen, von welchen dem Angeber das gewöhnliche Drittel fünfter Theil.

tel gereicht, und sein Name verschwiegen gehalten werden soll, onselbar und ohne Nachsicht an dem Uebertreter vollzogen werden sollen.

Publicatum Baum-Amt,
den 15ten April 1782.

16) Straßensäuberung; vom 26. April 1798.

Von Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen-Stadt Frankfurt, sind bereits so viele Verordnungen wegen der zur allgemeinen Zierde, als auch zur Erhaltung der Gesundheit derer Einwohner höchstnötigen Säuberung ergangen, daß es überflüssig scheint, eine nochmalige Erinnerung dieserhalben zu thun. Vielmehr hätte das Bau-Amt gegründete Ursache, ohne einige Rücksicht gegen die Saumligen mit Bestreitung dervel bestimmten Strafen fortzufahren.

Da man aber bemerkt, daß viele wohlbedenkende Bürger, aus Mangel derer nötigen Fuhrer, ihre Obliegenheit zu besorgen, sich außer Stande befinden, so haben die von Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath verordnete Deputirte des Bau-Amtes den Bedacht genommen, hierinnen einem jedweden Bürger, welcher mit keinem eigenen Fuhrwerk versehen, dergestalt an Handen zu gehen, daß er gegen eine freywillige und leibentliche Abgabe an die Fuhrleute, damit versehen werden soll.

Zu dem Ende ist von Amtswegen mit denjenigen, welche den Kehrig wochentlich aus den Häusern zu fahren, sich anerbotten haben, die Verfügung dahin getroffen worden, daß sich solche gefallen lassen wollen, gegen eine freywillige, leibentliche Abgabe der Bewohner der Häuser das Hinwegfahren des Kehrigs aus der ganzen Stadt zu besorgen.

Es lassen bereits die mehreste Bürger auf diese Weise den Kehrig in und vor thren Häusern hinwegbringen. Allein, da häufige Beschwerden eingelaufen, daß solche, von Nachlässigen, den Unlust zu tragen haben, derselben Kehrig heimlich auf

auf ihre Gassen zu bekommen; so hat man von Amtswegen die die Verordnung mit dem Fuhrwesen dahin getroffen, daß es zwar einem jeden Bürger frey stehen und belassen werden soll, einen unter hiesiger Jurisdiction stehenden Fuhrmann nach Belieben anzunehmen, daß aber diejenigen, welche keinen haben, von Amtswegen damit, gegen eine freywillige Abgabe und Belohnung, versehen werden sollen, damit kein Bürger sich mit dem Mangel des Fuhrwerks zu entschuldigen, und so der Unrath liegen bleibt, kein Fuhrmann die Schuld auf einen andern schieben könne.

Um aber die, mit denen Begüterten und Pächtern dieserhalben getroffene Maasregeln in Ordnung zu bringen, so wird demnachgeordnet, daß

- 1) ein jedweder Bürger und Beysaß sein Gefinde anhalte, die Strafe vor dem Hause, worinnen er wohnt, zu kehren, den Kehrig aber nicht in die Flüsse oder Randle zum Schaden derselben, und besonders derer Untauchen, sondern von solchen hinweg auf einen Haufen zu bringen, damit solcher bey nassem Wetter ablaufen, und geladen werden könne.
- 2) Soll keiner den Kehrig aus seinem Hause auf die Strafe schütten, sondern solchen im Hause behalten, bis die Fuhrer kommen, welche solchen sogleich aufzuladen haben, und damit nichts auf der Strafe liegen bleibt, soll ein jeder seine Kehrer anhalten, den Kummer auf derselben, dem Auflader beizukehren.
- 3) So die Fuhrer sämlich sind, hat es der Bürger auf dem Bau-Amte anzuzeigen, als welches die Ordnung mit dem Fuhrwesen zu halten, die dienlichste Maasregeln genommen hat.
- 4) Damit auch mit den Hintwegfahrenden Ordnung gehalten werde, so soll jeder Bürger dem Bau-Amte seinen Fuhrmann binnen 8 Tagen vor Bekanntmachung dieses anzeigen, und dieses so oft thun, als er einen andern an des vorigen Stelle annimmt, damit auch solche zu Be-

obachtung ihrer Schuldigkeit angehalten werden können.

5) Soll niemand Stroh oder langen Mist auf die Strafe streuen, um kurzen Dung zu erhalten, oder gewärtigen, daß sogleich Fuhrn angewiesen werden, solchen hinweg zu fahren, und der so es sich zu Schulden kommen läßt, noch dabey mit 5 fl. Strafe belegt werde. Endlich

6) damit die Hinwegfahrende keine Entschuldigunng haben, als seye der Noth nicht zu gebühriger Zeit zusammengekehrt worden, so wird bey unausbleiblicher Strafe anbefohlen, daß ein jeder die Strafe vor seinem Hause alle Sonnabend in Zeiten durch sein Gesinde, oder wen er dazu bestellet, kehren lasse, damit es der Fuhrmann laden, und vor der Thorsperre zur Stadt hinaus bringen könne, und hat ein jeder dieserhalben mit seinem Fuhrmann die nöthige Absprache zu nehmen.

Da man nun hierdurch der ganzen Pöbl. Bürgerchaft von Umstwegen nach aller Möglichkeit an Händen gehen will, die einem jeden wohlbedenkenden Bürger am Herzen liegende Stadt- und Gassen säuberung zu erleichtern; so wird auch das Bau-Unt mit Veytreibung deyer bereits von Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath gesetzten Strafe, gegen die Uebertretere ohne Ansehen der Person mit aller Strenge zu verfahren, sich gemüßiget sehen.

Der Anfang dieser Einrichtung soll bey der Bekanntmachung dieser Verordnung geschehen, und die Anweisung derer Fuhrn alsobald vorgenommen werden. Wobey jedwedem Besitzer oder Bewohner derer Häuser überlassen wird, sich wegen dem Lohn derer Fahrenden abzufinden.

Sollte aber der Akford gültlich nicht getroffen werden, so wird das Bau-Unt nach der Billigkeit entscheiden.

Publicatum Bau-Unt
den 26ten April 1790.

ad §. I. des Edicts vom 9. Febr. 1779.

17) Vorzüglich sollen die Antauchen sauber erhalten werden; vom 19. Septbr. 1743.

Obwohlen Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, wegen Säuberung derer Gassen und damit durch den ausgeschütteten Sand, Kersel, Kummer oder andern Unrath die Antauchen nicht verstopfet werden mögen, vielfältige Verordnungen hat ergehen lassen; So ist jedoch bis anhero mit größtem Vefremden wahrzunehmen gewesen, daß denenelben im geringsten nicht nachaelebet, und vielmehr mißfällig ersehen worden, daß noch täglich vieler Sand und anderer Unrath an die Antauchen geschüttet zu werden pfleget, wodurch nicht allein dieselbe verstopfet und ruiniret werden, sondern auch ein unleidentlicher Gestanck daraus entsteht, und dardurch die solche Gegenden passirende Personen sehr incommodiret werden, auch gar leichtlichen aus solchem Gestanck andere übele Folgerungen entstehen können. Diesem Unwesen aber vor, wohl gedachter Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath länger also nachzusehen nicht gemeynet ist; Als ergeheth hiemit die nochmalige ernstliche Verordnung, daß sich niemand, es seye Bürger oder Veyfaß, von nun an und ins künftige, bey sonst ohñfehlbar zu gewarten habender Obrigkeitlichen Straffe, unterstehen solle, einigen Kummer, Kersel, Sand und andern Unrath, absonderlich bey starcken Platz-Regen, in die Fißser und Antauchen, zu deren und der Stadt, Gräben schädlichen Verstopffungen, noch auf die öffentliche grosse Plätze, Ecken und sonsten auf die Gassen zu schütten, sondern vielmehr den Kersel und andern Unrath vor das Thor bringen zu lassen. Mit der austrücklichen Verwarnung, daß allenfalls die an denen Antauchen wohnende Nachbarn darvor zu stehen, und den Kummer auf ihre selbst eigene Unkosten aus denen Antauchen wegzuschaffen, schuldig und gehalten seyn sollen.

Absonderlichen aber wird denen Eigenthümer dererjenigen

Häuser, welche l. v. Sitz in die Untauchen haben, alles Ernstes hiermit angedeutet, dahin bestmöglichst bedacht zu seyn, damit weder durch sie oder die Ihrige, einiger Kümmer, Kerfel, Sand und sonstiger Unrath in vorgebachte Untauchen geschüttet werde, immassen dieselbe auf dessen Kundwerdung nicht nur zu gebührender Straffe gezogen, sondern auch die durch ihre Verschulden verstopfte Untauchen auf ihre eigene Kosten säubern zu lassen, angehalten werden sollen, wie dann alle diejenige, welche sich in Anschüttung dergleichen Unraths werden betreten lassen, durch Köbl. Bau-Amt, (so gewisse Personen gegen Reinigung des Drittels der eingehenden Straff-Geldern bestellen wird,) zu gebührender Bestrafung gezogen werden sollen. Wornach sich jedermann zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,

Donnerstags den 19. Septembris 1742.

ad N. 14. §. 3.

18) Durch die Abtritte soll kein Unrath in die Untauchen geworfen werden; vom 8. Aug. 1730.

Von Köblichen Bau Amts wegen werden diejenige Bürger und Einwohnere und Juden, welche l. v. Secret-Sitze in ihren Behausungen auf die Untauche haben, hienit angewiesen, ihr Befind dahin anzuhalten, daß sie kein Kerfel, Sand, Scherben, Stein und andern Unrath (wodurch die Untauch angefüllet, auch der Wasserlauff gehemmet, und verstopfet wird, und der Kümmer nochmals mit grossen Kosten heraus und weggeschaffet werden muß) durch die l. v. Sitze in berührte Untauch schütten sollen, bey Straf 15. Gylben, so oft ein oder anderer solchen Unfug begangen zu haben angegeben wird, wie dann denen Grabensegern, die Untauch fleißig zu durchgehen, und diejenige, unter deren l. v. Secret-Sitzen dergleichen Unrath befindlich, bey Köblichem Bau-Amt anzuzeigen befohlen ist, damit selbi.

selbige zur gebührenden Straff, wovon der Anbringer die Helffte bekommen soll, gezogen werden können 1730. den 8. Aug. Stadt Bau Ambt.

ad §. 4. des Edicts N. 14.

19) In den Mainfluß soll kein Unrath geschüttet werden; vom 16. Aug. 1736.

Demnach Uns Burgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, mehrmalen höchst mißfällig vorgekommen, daß der Maynstrom nicht allein dießseits, so wohl am Ufer, als auf dem Strom selbst mit vielen leeren Schiffen versperret werde, sondern auch daß das Gesinde und Dienst-Bothen sich sträfflich unterfangen, allerley Unreinigkeit und und Keßrich, welches sie in Winters-Zeiten mit Schnee bedeckten, zu früher Tages-Zeit bey Eröffnung der Thoren in den Mayn zu tragen, woraus dann entstanden, daß das Ufer mit Unreinigkeit angefüllet, über dieses auch der Strom in seinem Lauff dießseits gehemmet, und mit Macht hinüber gezogen, vieler Kümmer und Unrath angefüßet, und der Zug des Mühl-Grabens nicht allein gehindert, sondern auch in der Gegend der Krahen und anderstwo gleichsam kleine Inseln formiret, und die Anländung der beladenen Schiffe gehemmet werde;

Wir aber diesem ärgerlichen Unfug nachzusehen nicht gemeint sind, auch Uns oblieget, dem, durch Veränderung des Stroms der Stadt mit der Zeit zu befürchtenden unerseßlichen Schaden und Nachtheil bestmöglichst vorzukommen, daher wir dann unserem Rathen-Ambt bereits committiret haben, dahin zu sehen, daß so wohl die auf dem Strom zum Verkauf liegen- de leere, als die ausgeladene Schiffe so fort ab und auf die Sachsenhäuser-Seite innerhalb 24. Stunden geführet und daselbst oder an denen Eis-Brechern, bis zur Wieder-Abfuhr angeheget werden mögen.

Als verordnen und befehlen Wir hiemit ferner, daß bey ohnaußbleiblicher scharffer Ahndung sich niemand unterfange, einiges Rehrig, Kummer vom Bauen oder anderen Unrath, außser letzteren an denen erlaubten Plätzen, in den Mayn zu schmeissen, oder durch fremdes oder sein eigen Geschirt und Gefinde dahin führen und außschütten zu lassen, immassen auch besonders die Mehger solches genau zu beobachten, und die in der Gegend des Mayns befindliche Schildwachen ernstlich dahin zu sehen haben, daß dieser Obrigkeitlichen Verordnung ohnfehlbar nachgelebet werde, allermassen der Anbringer einiger Con-vention, nebst Verschweigung seines Namens, das Drittel der verwürckten Straffe empfangen soll. Wornach sich also männiglich zu achten, und vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,

Donnerstags den 16ten Augusti 1736.

ad §. 4. des Edicts N. 14.

20) In den Maynfluß soll kein Unrath geschüttet werden; vom 9. May 1758.

Einem Hoch Edlen und Hochweisen Rath dieser des Heiligen Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn ist mißfällig vorgekommen, daß obwohlen durch ein besonderes Edict vom 16ten Augusti 1736. verordnet und befohlen worden, daß bey ohnaußbleiblich scharffer Ahndung, sich niemand unterfangen solle, einiges Rehrig, Kummer vom Bauen, oder anderen Unrath, (als letzteren an denen erlaubten Plätzen) in den Mayn zu schmeissen, oder dahin führen und außschütten zu lassen, dennoch auf Eöblichem Korn. Amt anjetzo die Anzeige geschehen, daß noch immerhin zu Sachsenhausen vieles Rehrfel und sonstiger häuffter Unrath denen Mayn. Pfortgen hinaus an das Wasser getragen und bey der Mühle, zum ohnverantwortlichen grossen Schaden derselben, außgeschüttet, weniger nicht

von

von denen an dem Mayn wohnenden Leuten dergleichen schädlicher Unrath denen Fenstern hinaus in den Mayn geworffen und geschüttet und dardurch besagte Sachsenhäuser Mühle und der Mühl. Canal in ihrem Trieb sehr gehemmet und zuletzt ganz unbrauchbar gemacht werde.

Wann dahero die äufferste Nothwendigkeit erfordert, diesem Unfug zu steuren, und das so kostbare Mählwerck von dem Verderben und kostbaren Raumen zu retten, auch Sorge zu tragen, daß der Maynstrom selbst in seinem Lauff nicht gehindert werde: So ergeheth, mittelst gegenwertigen Edicts, hierdurch die erastliche Verordnung, daß, bey ohnaußbleiblicher scharffer Straffe, kein Rehrig oder anderer Unrath mehr zu gedachten Mayn. Pfortgen hinaus gebracht, alda außgeleeret, noch aus denen Fenstern ins Wasser geschüttet, sondern dem Thor hin aus gebracht und an dem Mayn. Ufer, wo das Wasser außgeschpühlet hat, in die daselbst befindliche Rauten, oder in die zwischen dem Affen. Thor und Schau. Mayn desfalls expresse verfertigte Gruben, außgeschüttet, auch diese Obrigkeitliche Verordnung, vermöge obgedachten Edicts, hierüber zu Franckfurt ebenfalls genau beobachtet werden solle.

Wornach sich also männiglich zu achten, und vor Schaden und Straffe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dienstags, den 9ten Maji 1758.

ad N. 14. §. 4.

21) Vorstehenden Inhalts; vom 13. Mart. 1749.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Demnach Uns auf das neue beschwerend vorgebracht worden, daß denen bis anhero ergangenen Verordnungen schnurstracks zuwieder, so vieler Unrath und Rehrfel gleich bey anbrechendem Tag und Eröffnung der Thoren in den Mayn getragen werde;

Bis 5

vor-

wordurch nicht allein der Strohm in seinem Lauff gehemmet, das Ufer mit Unrath angefüllet und besonders der Mühl-Canal sehr gehindert, sondern auch die Anlandung der beladenen Schiffe sehr schwer, auch zum Öfftern ganz impracticable gemacht wird, Wir aber diesem Unwesen also länger nachzusehen nicht gemeinet sind, sondern billig den Bedacht dahin zu nehmen haben, wie solchem Unfug mit Nachdruck gesteuert und der Strohm und Mühl-Canal in seinem behörigen Gang erhalten werde.

Als verordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich daß sich von nun an und in das künftige Niemanden er seye wer es wolle, Knechte oder Mägde unterfangen, einiges Kessel, Kummerkom Bauen oder andern Unrath in den Mayn zu schmeißen oder durch frembdes oder sein eigenes Geschir und Gesinde dahin führen und schütten zu lassen, inmassen der oder dieselige, so dieser unserer Verordnung entgegen handeln werden, mit einer respectivē Geld- oder Schanzen-Straffe angesehen, oder auch in das Triller-Haus eine Stunde lang gesperrt werden sollen; Zu welchem Ende die Schildwachen ernstlich dahin zu sehen haben, daß dieser unserer Verordnung in allem Genau gelebet werde. Wornach sich also ein jeder zu richten und vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstag den 13. März 1749.

ad N. 14. S. 4.

22) Auch die Schiffeute sollen an den Landungsplätzen im Mayn keinen Unrath ausleeren; vom 17. August 1724.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn fügen hienit zu wissen; Demnach Wir mißfällig vernehmen müssen; was maßen wider Unser offtermaliges Verbott, die Schiffeute, welche Früchte, Wein, Holz, Kohlen, Schiefer- und allerley andere Steine, oder sonst andere

andere Waaren und Materialien, an das allhiefige Gestadt bringen, wann sie ihr Guth ausgeladen, und darauf ihre Schiffe von dem überbliebenen Kummer und Unrath säubern wollen, solchen an dem Ort, wo sie angefahren, über Bord ins Wasser werffen, und davon das Ufer nach und nach dergestalt erfüllen, daß bardurch der Fluß gehindert, das Wasser, der so genandten Maynher-Mühle entzogen, und die Anlandung der Schiffe sehr beschwerlich gemacht wird, mithin selbige, zumalen bey kleinem Wasser, fast gar nicht mehr anfahren können; Als verordnen und befehlen Wir hienit nachdrücklich, daß fübhirohin niemand einige Schiffe mehr an dem, zum Anfahren bestimmten Ufer, sondern allemal ober- oder unterhalb der hiesigen Stadt reinigen und säubern solle, bey unausbleiblicher Obbrigkeitlicher Animadversion und Bestraffung, wofür sich ein jeder zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 14. Novembr. 1709.

& Renovatum Donnerstags den 17. Augusti 1724.

ad N. 14. S. 6.

23) Die Straßen sollen nicht versperrt werden; vom 11. Octobr. 1741.

Nachdem öffentlichem Stadt-Bau-Amt die Anzeige geschehen, daß ohngeachtet aller vorgegangenen Verwarnung und Bestrafung, sich dennoch einige dierer hiesigen Einwohner unterstehen, in die Gassen und vor ihre Häuser allerley Unreinigkeiten oder Kessel hinzuschütten, gleichwohl aber dem Publico daran gelegen, daß dergleichen Unsauberkeiten, und alles, wodurch die freye Passage in denen Gassen gehindert wird, abgeschafft werde; Als wird nicht allein obiges hienit nochmalen alles Ernstes verbotten, sondern auch jedermanniglich zugleich, untersaget, weder vor seine Behausung, noch weniger aber in die Gassen, einige Bau-Materialia, Wägen, Fässer, Kisten, Einschläge, Holz,

Holz, Steine, 2c. oder sonstien etwas, wodurch der freye Gang derer Gassen einiger massen behindert wird, zu stellen oder zu legen, alles bey Straffe von 3. Gulden, so oft darwider gehandelt wird, und soll derjenige, der dergleichen, wie auch, wann jemand auf die offene Plätze etwas schütten oder tragen wird, glaubhaft anzeigen kan, jedesmalen die Helfft der eingehenden Straffe, mit Verschweigung seines Namens, bekommen. Wor- nach sich jedermänniglich also zu richten, und vor unfehlbarer Straffe zu hüten wissen wird.

Bau- Amt,
den 11. Octobris 1741.

ad N. 14. § 6.

24) Reglement für die Kutschen, welche am Schauspielhaus zusammen kommen; vom 19. Februar 1793.

Wir Bürgermeister und Rath dieser des heil. römischen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, finden es den dormaligen Umständen nach für nothwendig eine zweckmäßige gleichförmig zu beobachtende Ordnung in Ansehung des Abholens der Kutschen aus dem Schauspielhause einzuführen, wodurch alle Verwirrungen vermieden und die daraus zu besorgende unglückliche Vorfälle möglichst abgewendet werden können; Wir verordnen demnach andurch:

- 1.) daß die Kutschen, welche zum Abholen auf den Comödienplatz fahren, sich sämtlich reihenweis auf den Theil des Platzes stellen, welcher der Länge nach von der Bockenheimer Straffe bis an die Kalbäckergasse hinziehet, den andern Theil des Platzes hingegen von dem Steinweg an bis zur Diebergasse öflich frei und ohnbestellt lassen;
- 2.) daß ein Wagen nach dem andern, so wie er herbei gerufen wird, von dem Platz, wo er stille gehalten hat, arabeu vor diejenige der zwei Thüren des Schauspielhauses

vor.

vorfahre, wo sich die Herrschaft zum Einsteigen aufhält, und ein jeder Kutscher, so hiergegen handeln oder einem vor ihm seyenden andern Kutscher vorzukommen suchen würde, in eine Straffe von 3 fl. verfallen seyn soll, und ist selbiger nach Beschaffenheit der Umständen noch mit weiterer verbienten härteren Bestrafung zu belegen.

- 3.) Wird es sich jede Herrschaft von selbstem wollen angelegen seyn lassen, das Herbeirufen ihres Wagens erst in dem Augenblick zu begehren, wo sie bereit ist sogleich einzusteigen, es sich ansonsten aber lediglich zuzuschreiben haben, daß bey dem geringsten Verweilen, der Wagen auf den zum Warten bestimmten Theil des Comödienplatzes leer zurückgewiesen werde, um daselbst die ihn treffende Ordnung abzuwarten,
- 4.) Haben sich die Kutscher zum Nachhausefahren keiner andern als der Diebergasse, des Steinwegs, sodann zwischen den Messen noch ferner der Löffengasse und der linker Hand der Allee herziehenden Straffe, während den Messen aber statt beider letzten Straffen der rechter Hand an der Allee herziehenden Straffe zu bedienen.
- 5.) Damit diese die Erhaltung der nöthigen Ordnung bezweckende Vorschriften genau befolgt werden, sollen auf dem Comödienplatz, so wie an den Thüren des Schauspielhauses die erforderliche Wachen und Aufseher angestellt und selbige mit gemessener Weisung versehen werden; man ver- spricht sich jedoch von der allgemein billigen Einsicht und von der rühmlichen Liebe zur Ordnung, daß aller Anlaß zu mißbeliebigen Vorkehrungen und unangenehmen Weiterungen auch hierbey sorgfältigst vermieden werden wolle.

Conclusum in Senatu,
den 19ten Februar 1793.

ad N. 14. §. 6.

25) Vorstehenden, jedoch vermischten Inhalts; vom
17. Septbr. 1782.

Wir Bürgermeister und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen, wasmaffen Uns die ganz unerwartete Nachricht zugekommen, daß bereits an und vor dem neubauten Stadtschauspielhaus, allerlei gefährlicher und uneltdlicher Unfug beginnt, welchem abzu- helfen und zu steuern Wir, von Obrigkeitlich. n Amtswegen Uns gemüthiget sehen; und zwar.

1.) Daß die Kutscher, bei Abholung der in dem Schauspielhaus sich befindenden Herrschaften, sich beikommen lassen, nicht auf dem besonders dazu bestimmten, sehr räumlichen, Platz vor dem Stadtschauspielhaus, sondern in der Vbergasse, und andern dort befindlichen ohnehin schon engen Strassen, mit ihren Kutschen, zu halten; wodurch die Strassen selbst gesperrt, und sowol den Bewohnern der daselbst gelegenen Häusern, als auch denjenigen, welche zu Fuß die Komödie besuchen, der freie Zu- und Abgang auf die Strassen, theils unmöglich, theils äußerst gefährlich gemacht wird; wie denn dem Vernemen nach deren einige, sogar gegen die daselbst angestellte Wache, welche sie zurecht zu weisen Befehl hat, sich widerspenstig erzeiget, und auf mermaliges Unsinnen nicht von dannen weg, an den gebührenden Ort begeben haben.

Wir befelen demnach allen hiesigen Ven. und sonst Herrschaftlichen Kutschern, sich nirgend anderst, als auf dem freien offenen Platz vor dem Stadtschauspielhaus, zu versammeln, und bis sie zur Abfart an die Schauspielhauschüre berufen werden, zu warten, widrigenfalls aber es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie mit Gewalt dahin gebracht, und von Unserm Bauamt, welchem die Aufsicht über die möglichst zu verschaffende Freihaltung der Strassen, durch mehrere Obrigkeitliche Edikten, bereits aufgegeben worden, mit einer Strafe von 3 fl. für jede Uebertretung,
oder

ober bey öfters wiederholter Uberschreitung, desgleichen nach dem Grad der etwan zur Last fallenden Widersetzlichkeit, mit schwerer Strafe belegt werden. Wobei von fremden hohen Herrschaften, welche das Stadtschauspielhaus besuchen, Wir Uns onehin versprechen, daß Sie Dero Kutscher und andere Livree, zu genauer Befolgung dieser so nöthigen Policei. Anstalt anzuweisen, sich gefallen lassen werden.

2.) Daß Bedienten, Vorreuter, und dergleichen sich belommen lassen, mit brennenden Fackeln daselbst zu verweilen, und sich deren bei der Heimfart zu bedienen. Wie nun bei der Beleuchtung dieser Stadt durch die öffentliche onehin hiesiges gemeine Stadtwesen und Bürgerschaft viele tausend Gulden jährlich kostende Laternen, der weitere Gebrauch von Fackeln ganz unnöthig und überflüssig ist; überigens auch deren Gebrauch sowol in Unserer Feuerordnung vom 20ten Julli 1728. §. 17, als auch der besonders dieserwegen erangangenen Obrigkeitlichen Verordnung vom 18ten October 1759 ausdrücklich verboten worden; und die Notwendigkeit eines solchen Verbots, in einer mit so kostbaren Gebäuden versehenen Stadt, bei den häufigen zündbaren Warenlagern, auch Heu, Stroh, Holz und andern Magazinen, welche in derselben anzutreffen, besonders in der Messen binnen welcher öfters so viele beladene und unbeladene Wagen, Kisten und Päckte sich in den Strassen und an den Häusern befinden, von selbst in die Augen fällt: als wird hiermit jedermänniglich auf das nachdrücklichste erinnert, wie überhaupt auf Feuer und Licht genaue Obacht zu tragen: so auch besonders sich der Fackeln zu enthalten, oder zu gewärtigen, daß er, nach Inhalt vorstehender Verordnung, bestrafet, ihm auch die Fackel, alsbald, durch die kommandirte Wache oder herumgehende Patrouillen, weggenommen werde.

Wobei von anherkommenden hohen Herrschaften man sich ebenwol verspricht, wenn sie auch gleichetwan, nach vollendetem Schauspiel, sich über Stand wegzubegeben gedächten, daß sie sich den kleinen Vorzug, die Fackeln vor dem Thor, bei der daselbst befindlichen Wache, von welcher Ihnen damit auf das
schlen

schleunigste an Handen gegangen werden wird, anzünden zu lassen, wolgefallen, und ihre Vorreuter, Käufer und sonstige Stroe sich diesem gemäß zu bezeigen, zu billigmäßiger Abwendung alles leicht entstehen könnenden Unglücks, und gänglicher Beruhigung der Einwohner dieser Stadt, anweisen lassen werden.

3.) Daß an den Ketten, mit welchen das Stadtschauspielhaus, zu Verhinderung der allzunahen Infart, versehen worden, bereits allerlei Mutwillen ausgeübet, dieselbe aus den Nöben und Ringen gerissen, und mit Gewalt zerbrochen worden. Wie nun dergleichen Unfug und Mutwillen auf keine Weise nach gesehen werden kan, als haben Wir Unserm Bauamt aufgegeben, auf alle diejenige Frevler, welche an den Gebäuden, Ränneln, Steinen, Ketten, Laternen oder sonst, dergleichen Mutwillen auszuüben sich betommen lassen würden, so viel möglich genaue Obacht zu nemen, zu deren Entdeckung Wächter und Leute zu bestellen, und diejenige, welche aussindig gemacht worden, nicht nur zu Ersezzung alles Schadens und Kosten anzuhalten, sondern noch über dieses in eine, nach Befund der Umstände, namhafte Geld- oder Gefängnißstrafe ohne Nachsicht oder Rücksicht zu ziehen. Wie Wir dann überhaupt jebermänniglich, dem an Sicherheit der Strassen und Gebäude gelegen ist, erinnern, dergleichen Frevler, wenn sie solche warnemen, nicht zu verschweigen, sondern alsbalden anzuhalten und auf die Hauptwache zu liefern; und demjenigen, der einen solchen entdecken würde, mit Verschweigung seines Namens eine Belonung von 25 fl. aus dem Stadt-Verario, welche sodann der Frevler gleichmäßig wieder zu ersezzern oder durch geschärfte Strafe zu verbüßen hat, hiermit zusichern und versprechen.

Wornach sich ein jeder zu achten und vor Schimpf, Schaden und Strafe zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,
den 17. September 1782.

ad

ad N. 14. § 7.

26) Die Holzbauern sollen mit ihren Wagen in engen Straßen nicht feil halten; vom 16. Febr. 1730.

Demnach Ein Hoch-Ebler und Hochweiser Magistrat bisdahero mißfällig vernehmen müssen, welcher Gestalt die Holz-Bauern mit ihren Wagen bey Verkaufung ihres Holzes die Fahr-Gasse dergestalten gesperrret, daß dadurch die Passage offtermahlen nicht nur ganz unbrauchbar gemacht worden, sondern auch darauß vielfältige Stretthändel entstanden sind; Als hat Wohlgedachter Ein Hoch-Ebler und Hochweiser Magistrat umb diesem allem abzuhelffen, die Verordnung dahin ergehen zu lassen vor nöthig ermessen, daß von nun an und ins künftige keinem Holz-Bauern mit Holz in der Fahr-Gasse und andern Straßen zu halten erlaubet, sondern damit auff dem Gar-Rüchen-Platz, Roß-Marcct und andern hiesiger Stadt Publique freye Plätze woselbst das Holz zu sellem Kauff ausgeboten werden kan, bey sonst ohnaußbleiblicher Obrigkeitlicher Bestrafung zu fahren gehalten seyn solle. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 16. Febr. 1730.

ad N. 14. § 7.

27) Diejenige, die Schweine halten sollen solche auf den Straßen nicht herum laufen lassen; vom 2. Jul. 1776.

Es hat Ein Hochebler Rath mißfällig vernehmen müssen, daß einige der hiesigen Einwohnern anfangen sich Schweine anzuschaffen, ohne daß sie hiezü befugt sind, andere aber eine stärkere Zahl zu halten, als ihre Ställe eigentlich fassen können, wodurch allerley Unreinigkeiten und üble Ausdünstungen entstehen.

Fünfter Theil.

A a a

ben/

hen, auch denen Nachbarn großer Gestank in ihre Wohnungen zugeführt wird, wobey man zugleich wahrnehmen müssen, daß dergleichen Gattungen Vieh, von deren Inhaberen aus denen Ställen gelassen werden, welche sodann in hiesiger Stadt zum wahren Mißstand herum lauffen, allerley Unschicklichkeiten anfangen, und viele Beschwerlichkeit verursachen.

Da nun Ein Hochebler Rath nicht gemeynet ist, diesem, dem Stadt-Policeymwesen entgegen stehenden Unfug, nachzusehen, und solcherley Unsauberkeiten zu gestatten; So wird hiermit jedermannniglich, wer die Befugnis hat, Schweine zu halten, gewarnt, keine mehrere Zahl sich anzuschaffen, als er in seinen Ställen geräumig unterbringen kann, dabey aber niemahlen, mehr selbige los- und in der Stadt herum lauffen zu lassen, widrigenfalls die Uebertretere dieses Verbotts desfalls zur wohlverdienten Straf gezogen werden sollen; Wie dann auch der Stöcker Befehl erhalten hat, über das Herumlauffen der Schweine in denen Strassen ein wachsames Aug zu halten, und diejenige, welche er antreffen wird, sogleich aufzufangen und nicht anders, als nach bezahlten Lösegeld, wiederum frey zu geben, auch die Eigenthümer solcher Schweine zur Bestrafung bey Obbllichem Bau-Amt anzuzeigen. Frankfurt den 2. Julii 1776.

Bau. Amt.

ad N. 14. § 7.

28) Vorstehenden Innhafsts; vom 7. Jul. 1778.

Wir Burgermeister und Rath des Heil. Reichs. Stadt Frankfurt am Mann, fühen hiermit jedermann zu wissen, wasmafen Wir mißfällig vernehmen müssen, daß von verschiedenen hiesigen Einwohnern, welche Schweine halten, für die gehörige Säuberung der Ställe nicht genugsam besorgt, durch dessen Verabsäumung aber wegen der daher entstehenden üblen und der Gesundheit nachtheiligen Ausdünstungen auch des in die Wohnungen

gen eindringenden Gestanks, vornehmlich der Nachbarschaft eine ganz unleidentliche Beschwerde zugezogen, auch solches Vieh von ein. und andern Eigenthümern nicht, wie es sich gebührt, in den Ställen eingesperrt gehalten, sondern demselben der freye Umlauf in der Stadt zu nicht geringem Mißstand und gemeiner Beschwerde gestattet werde.

Da Wir aber nicht gemeinet sind, diesen eiter guten Stadt-Policey-zuwider lauffenden Unfug nachzusehen; So werden hiermit alle hiesige Einwohner, welche Schweine halten, gewarnt, die Ställe künftig besser und öfter zu säubern, auch niemahlen mehr ihre Schweine in der Stadt frey herum lauffen zu lassen, im widrigen Fall aber zu gewärtigen, daß man sie nach Befinden mit verdienter Strafe ansehen werde, wie dann auch der Stöcker Befehl erhalten hat, auf die herumlauffende Schweine in den Strassen ein wachsames Auge zu halten, und diejenige, welche er antreffen wird, sogleich aufzufangen, und nicht anders, als nach bezahlten Lösegeld, welches vom Stück 30. Kr. und wenn er solches über Nacht behält, 45. Kr. jedesmal beträgt, wieder frey zu geben, auch die Eigenthümer solcher Schweine zur Bestrafung bey Unserem Bau-Amt anzuzeigen.

Wornach sich jedermann zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 7ten Julii 1778.

28 b) Unterrichts und Ordnung, wornach sich diejenige Gesellschaften, so sich zur Privat-Reinigung auf dem Bau-Amte einschreiben lassen, zu richten haben; vom 10. Novbr. 1789.

I. Diejenige Gesellschaften, (Notten, Partien,) welche sich zu dem Geschäfte der Privat-Reinigung vereinigt, und in dieser Absicht auf dem Bau-Amte angemeldet, haben handtrentlich anzugeloben, daß, so wie sie zur Stadt- oder empfohlenen Privatarbeit bestellt werden, sie sich sogleich ohne einigen Aufent-

halt und Ausflucht zur Arbeit, mit dem nöthigen Geschirre einstellen, sodenn neben anderem Geschirre sich mit Fässern, so wohl, lig drey Ohm halten, und bedeckten Kasten, Wagen, oder Karren, welche die flüssige Unreinigkeiten nicht durchlassen, sofort versehen, und selbige beständig in gutem Stand und Bereitschaft halten, auch die ihnen übertragene Arbeit getreu und beförderlich verrichten, und sich mit dem übereingekommenen billigen Lohn, begnügen wollen. II. Darf die Privatreinigung (ausser dringenden Nothfällen, in welchen jedesmal von einem der Herren Bürgermeister besondere Erlaubniß ausgewürkt werden muß) nicht bei Tage, sondern im Frühjahr und Sommer, von des Abends 9 Uhr, im Herbst und Winter hingegen, von des Abends 8 Uhr, bis des Morgens 5 Uhr, aber nie in der Nacht unmittelbar vor einem Sonn- oder ganzen Feiertage unternommen, auch die mit ausgelegten Unreinigkeiten angefüllte Geschirre, niemals bei Tage auf die Strasse gestellt, vielweniger jene Unreinigkeiten in die Antäuchen, Flässer, die Pferdewaschen, oder andere dazu nicht bestimmte Orte jemals geschüttet, sondern entweder, so lange der Einlaß dauert, am Eschersheimer, oder Aufsenhor der Stadt hinausgebracht, oder auf der Maynbrücke am gehörigen Orte ausgeleeret werden. III. Müssen die flüssige Unreinigkeiten in Fässern, die mehr verwiterte hingegen in bedeckten, und gegen das Durchdringen wohl verwahrten Kasten, Wagen oder Karren weggeführt, und damit die Strassen, worüber die Fuhrn gehen, nicht verunreiniget werden: IV. Wenn die Ausleerung auf der Maynbrücke geschieht, so müssen a) die Fuhrn, wenn sie auch gehören, blos in der Ordnung, wie sie an die Maynbrücke kommen, an der daselbst befindlichen Oeffnung ausleeren, dürfen aber b) weder die Brücke verunreinigen, noch bei der Abfahrt den Deckel offen stehen lassen, noch die Unreinigkeiten durch die neben an der Brücke befindliche kleine Oeffnung, in den Mayn fließen lassen, als worauf, und daß es bei der Ausleerung auf gedachter Brücke in der Ordnung und friedfertig zugehe, die daselbst befindliche Wache, genau zu sehen befehligt ist. V. Bei denen Unreinigkeiten,

wel-

welche während des Einlasses der Stadt hinausgebracht, und zur Dunge verwendet werden wollen, müssen zwar die Fuhrn, ohne einiges Sperrgeld zu entrichten, aus und ein, es müssen sich aber, damit keine andere Fuhrn oder Leute sich mit durchschleichen, die Fuhrleute bei dem wachhabenden Officier melden, von diesem auf vorgenommene Untersuchung, zur freyen Passirung die nöthigen gelben Blechzeichen empfangen, und diese an den Einlaßschreiber wieder abliefern. VI. Dürfen die unverwiterte Unreinigkeiten nirgend anderswo, als an, von den Stadt-Thoren, Garten-Häusern, Spaziergängen und Landstrassen, entlegenen Orten, zur sobaldigen Bedyung gebracht, auch VII. die zur Verwitterung anzulegende Gruben, weder den Stadt-Thoren, Garten-Häusern, noch Spaziergängen, und öffentlichen Strassen zu nahe gelegt, noch offen gelassen, sondern es müssen selbige wenigstens mit zwei Fuß Erde bedeckt werden: VIII. Diejenige, welche vorstehenden Vorschriften und handtrewlich gethanen Zusagen nicht nachkommen, werden a) bei jedem Uebertretungsfall mit 10 Rthl. und nach Befinden härter bestraft, b) von der Stadt-Arbeit und von der Empfehlung zur Privat-Arbeit, auf gewisse Zeit, oder für beständig, ausgeschlossen, und c) zum Ersatz der durch ihre Fahrlässigkeiten veranlasseten Nachtheile angehalten, sofort die von ihnen verursachte Unreinigkeiten, auf ihre Kosten weggeschafft werden. IX. Damit diejenige, so bei Ausleerung der Priveter in die Gemölber zu steigen nöthig haben, durch die sich darinnen zuweilen anhäufende nachtheilige Dünste, nicht an ihrer Gesundheit Schaden leiden, so ist nachstehende Vorsicht sorgfältig zu beobachten:

- 1) Sobald der Deckel oder Schlußstein vom Privat-Gemölbe aufgehoben, müssen die Brüllen auf den Röhren geöffnet, die etwa verstopfte Canäle aufgeräumet, eine Zugluft veranlassen, und dadurch denen schädlichen Dünsten ein Ausweg verschafft werden.
- 2) Wenn bei Ausschöpfung des flüssigen Uraths der Gestank sehr stark wird, muß brennendes Stroh, auch ein oder mehrere angezündete Schwärmer in das Privat geworfen, auch eine halbe Maas oder mehr kochenden Wein-Eßig in das Gemölbe ge-

gossen werden, um die schädlichen Dünste zu vertreiben. 3) Wenn der flüssige Unrath ausgeschöpft worden, muß ein brennendes Licht in das Gewölbe hinab gelassen, und, wenn dieses von den Dünsten ausgelöscht wird, die Dünste durch angezündete Schwärmer oder kochenden Wein-Eßig (der auch auf eine mit glühenden Kolen hinabzulassende Pfane gegossen werden kann) vorerst vertrieben werden. 4) Wird hingegen das hinabzulassende Licht nicht ausgelöscht, so kann die Arbeit ohne Gefahr verrichtet werden. Sollten aber 5) während der Arbeit aufs neue böse Dünste aufsteigen, und das Licht auslöschen, so muß der Arbeiter sich aus dem Gewölbe entfernen, und die Nro. 3. bemerkte Vorsicht wiederholt werden. Bekannt gemacht den 10 Nov. 1789.

29) Auf die Straßen sollen keine Dandkandel geleitet werden; vom 28. Febr. 1771.

Wir Bürgermeister und Rath der freyen Reichs-Stadt Frankfurt fügen hiermit jedermannlich zu wissen;

Es ist zwar bis anhero die allenthalben gemißbilligt werdende Gewohnheit hier eingeführt gewesen, daß die Ninnen oder Kändel der Dächer in hiesiger Stadt dergestalten weit an denen Gebäuden herausgeführt worden, daß gedachtes Wasser auf die Gassen und Straßen herabschleffen müssen, wodurch dann nicht allein das mit vielen zu Kosten unterhaltende Stadt Pflaster einen beständigen beträchtlichen Nachtheil erlitten, sondern auch bey starkem Wetter der Abfluß desselben die Vorbengehende, vornehmlich aber in engen Gassen, ungemein beschweret, und überhaupt solche Art der Wasser-Ableitung als eine üble Gewohnheit anzusehen ist.

Nachdem Wir aber für gut und nützlich erachtet, diesem schädlichen und vielen Nachtheil bringenden Unwesen zu steuern, mithin solches bey neuen Gebäuden und beträchtlicher Veränderung der Dächer, auch Anlegung neuer Dach-Ninnen nicht weiters zu dulden, vielmehr einem jeden, welcher ein neues Haus

er.

erbauet, oder starke Dach-Reparacion vornimmt, oder auch seine Dach-Ninnen verändert und neuerdings errichtet, aufzuliegen, das Wasser nicht mehr durch vorschleffende Kändel, sondern durch einen blechernen aufrecht stehenden an den Häusern herabziehenden Stand-Kändel von dem Dach auf die Gassen zu leiten, als worinnen Wir an denen seit einiger Zeit errichteten Stadt-Gebäuden vorgegangen, und hierinnen den Anfang gemacht haben; So wird solches hiermit jedermannlich, als eine gemeinnützliche und heilsame Verbesserung des gemeinen Wesens zur geziemenden Nachachtung wissend gemacht, benebens auch denen Steindeckern, Zimmerleuten und Spenglern gemessenst und bey nachthafter Strafe anbefohlen, dergleichen vorschleffende Kändel sürohin nicht mehr an denen Gebäuden zu machen, sondern, wann der Bauherr sich gegenwärtig Obrigkeitlichen Verordnung nicht fügen wollte, sie solches unverzüglich bey Unserm Bau-Amt anzeigen sollen, um hiernach das weitere, befindenden Umständen gemäs, zu entscheiden und zu verfügen.

Wornach sich määnniglich zu achten, auch für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 28ten Februar 1771.

30) Anhang zu Nro. 29.; vom 10. August 1779.

Demnach die sehr mißfällige Anzeig geschehen, daß an mehreren Orten, insonders unter denen neuen Krämen, an denen zur Bequemlichkeit und Zierde ohnlängst errichteten Stand-Kändeln, boshafter Weise nicht geringer Schaden verursacht worden: Dergleichen sträflichen Unfug aber ohnmöglich nachzusehen ist, vielmehr zu Entdeckung der Frebler die befügigsten Mittel vorzukehren sind; Als wird hiermit von Amtswegen eine Belohnung von Fünfzig Reichs-Thaler demjenigen zugesagt, welcher einen solchen Frebler mit Bestand anzugeben vermag, und

dadon auf unterzogenem Amt die Anzeige thun wird, mit der Versicherung, daß dessen Namen verschwiegen bleiben soll.

Zuleich ergeheth an jedermännlich die ernstliche Erinnerung, sich hierunter, bei sonst zu gewarten habender empfindlicher Bestrafung, im geringsten nichts zu Schulden kommen zu lassen. Dagegen heget man zu sämtlich löblicher Bürgerchaft, das gute Vertrauen, es werde Dieselbe sich bestens angelegen seyn lassen, eine so löbliche und nützliche Anstalt aus allen Kräften zu befördern. Publ. Frankfurt den 10ten August 1779.

Stadt. Bau. Amt,

31) Auf die Gassen sollen keine Fenster-Grasbänke angebracht werden; vom 20. Julii 1780.

Wir Burgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit jedermann zu wissen, wie Wir bishero mißfällig wahrgenommen, daß an sehr vielen Häusern dieser Stadt sowohl, als auch in Sachsenhausen fast in allen Strassen, und am meisten in den engen Gassen, sogenannte Grasbänke, oder Gestelle, wie nicht weniger eingeschlagene schwebende eiserne Kerne zu Blumentöpfen und andern dergleichen Gefäßen angebracht worden, welche, weil sie entweder nicht genugsbefestigt, oder auch wegen der Masse und Feuchtigkeit, der sie immerfort ausgesetzt sind, von keiner festen Dauer seyn können, mit der darauf befindlichen schweren Last an Blumen-Scherben, Kübten, oder mit Erd und Gewächsen angefüllten schweren Kasten eingebracht, und hierunter auf die offene Straße gefallen, oder wie es noch öfter geschehen, davon einzelne Scherben und schwere Kasten vom Wind herabgeworfen, und die Vorübergehende, des durch die öftere Begießung solcher Gewächsen entstehenden Unlustens und Schadens nicht zu gedenken, dadurch in augenscheinliche und größte Lebensgefahr gesetzt worden.

Uleichwie Wir nun diesem zur offenbaren Unsicherheit der Strassen und Passagen gereichenden Mißstand und höchsten Un-

gebühr ohnmöglich länger nachsehen, vielmehr selbigem, wegen der in die Augen leuchtenden Gefährlichkeit, und zur Verhütung drohender und fast unausbleiblicher Unglücksfälle, zu steuern ernstlichen Bedacht nehmen müssen:

Also gebiethen Wir hiermit allen und jeden dieser Stadt Bürgern, Beysaßen und Einwohnern, ohne Unterschied der Person, des Standes oder Würden, die an ihren Häusern und Wohnungen, es sey nun vor denen Fenstern nach der Straße zu, oder oben auf den Dächern angebrachte sogenannte Grasbänke oder Gestelle zu Blumen-Scherben und andern dergleichen Gefäßen innerhalb vierzehnen Tagen, vom Tag dieser Unserer erlassenen Verordnung gerechnet, ohnfehlbar abzumachen, und gänzlich wegzuschaffen, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß Unser Stadt. Bau. Amt, als welchem Wir allbereits den erforderlichen Auftrag dazu ertheilt haben, dergleichen gefährliche und zur Unsicherheit der offenen Strassen erreichende Gestelle auf der Eigenthümer Kosten alsofort abbrechen und fortschaffen lassen; ausserdem aber auch denjenigen, welcher solcher Gestalt Unserer Verordnung vorsehlich entgegen handelt, mit unausbleiblicher nach Befund der Umstände geschärften Strafe belegt wird.

Wornach sich also jeder zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,
den 20ten Julii 1780.

32) Instruction für den Pflasterer- und Gassen-Inspector.

I.

Soll er alle Tage um 11. Uhr auf dem Amte erscheinen, von denen Herren Deputirten Befehl erwarten, was er besorgen soll, Bericht von seinen Verrichtungen erstatten, und niemahlen ohne Noth ausbleiben.

2.

Soll er sich täglich bey denen Pflasterern einfinden, sehen wo sie arbeiten, und wie weit sie gekommen, um bey Amte Rede und Antwort geben zu können.

3.

Soll er bey Amte anfragen, wo gepflastert werden soll, und den Befehl dem Pasterer-Meister überbringen.

4.

Soll er, wenn etwann nach der Ruthe gepflastert wird, die gefertigte Arbeit mit Zuziehung des Burgerlichen Gegenschreibers selbst ausmessen, und nicht gestatten, daß dabey der geringste Unterschleiff geschehe, noch das Ararium verkürzet werde. Besonders soll er nicht dulden, daß die neue Arbeit mit Sand überworfen werde, ehe solche ausgemessen worden, um allen Unterschleiffen hierunter vorzubeugen.

5.

Soll er sorgen, daß die Pflasterer an denen Orten, wo sie pflastern behörig mit Sand und tüchtigen Steinen versehen werden, und solche niemahlen an die Arbeit setzen, bis die nöthige Steine und Sand dahin gefahren worden.

6.

Bev Setzung derer Steine soll er gegenwärtig seyn, alle Traß Tag, und weiche, auch kleine und ohntaugliche Steine ausschließen, und nur gute Felsen-Steine setzen lassen, oder gewärtigen, daß ihme solche heimgeschlagen, und das Geld dafür von seinem Salario abgezogen werde.

7.

Soll er, da die Steine haufenweis hinweg zufahren, veraccordiret sind, darauf sehen, daß nichts von denen angebrochenen Haufen liegen bleibe, und wiederum zu denen neuen gesetzt werde, um das Ararium weder durch die Steine, noch deren Hinwegfahren zu verkürzen.

8.

Bev denen Sand, und allen übrigen Karrenweis veraccordirten Führen hat er zu sorgen, daß tüchtig geladen, und

und nicht ein halber Karren, für einen ganzen belohnet werde.

9.

Soll er die übrig gebliebene Steine sogleich hinweg, und an den Ort, wo fortgeplastert wird, bringen lassen, damit keine abhanden kommen, und das Amt in Schaden gesetzt werde.

10.

Soll er die Stein, Riß, und andere gethane Führen genau aufschreiben, und davon wochentlich ein Verzeichniß bey Amte übergeben, damit man solche mit denen Rechnungen derer Fuhrenteute gegen einander halten könne. Wie denn zu mehrerer Ueberzeugung desfalls vorwaltender Nichtigkeit, denen Fuhrläuten Vley-Zeichen gegeben, und von denenelben bey ihrer Rechnung wiederum auf das Amt zurück geliefert werden sollen.

11.

Soll er sich durch keine Geschenke, von Beobachtung seiner Pflichten abhalten lassen, auch keine Versprechungen, Ding, Gelder, von wem es auch sey annehmen oder abfordern.

12.

Soll er die Pflaster-Steine jedesmahlen in Besseyn des Burgerlichen Gegenschreibers, nach der Vorschrift des Amtes, und denen getroffenen Accorden höchstens in zwey Haufen zusammen setzen, folglichen allemal neue Wände errichten lassen.

13.

Ist derselbe schuldig und verbunden, am Ende jeder Woche, ein accurates Verzeichniß aller in derselben gefertigten Pflaster-Arbeit, mit Bemerkung derer Plätze, derer Arbeiter selbst, und der Zeit, wie lang ein jeder gearbeitet, auf köblichen Bau-Amt zu überreichen, und den davon erhaltenen Lohn ordentlich, und ohnabgekürzt auf dem Amte unter die Pflasterer auszutheilen.

14.

Da er übrigens von der beständigen Aufsicht über die Pflasterer durch Bestellung des Pflasterer-Meisters überhoben, so soll er sich gefallen lassen, andere, vom Amte ihm aufzutragende Verrichtungen besonders bey sonst anzustellenden Arbeitern, treulich zu besorgen.

15.

Soll er genau auf die Schub-Karren, Stöße, und übriges Werkzeug so die Pflasterer vom Bau-Amte erhalten, worüber er ein genaues Verzeichniß zu verfassen, solches auf kbblichem Bau-Amte zu übergeben, und den Ab- und Zugang genauest nachzutragen hat, Acht haben, daß solche von ihnen nicht entwendet werden, und so er einen antrifft, der solches thut, soll er ihm den Werth dafür von seinem Lohn abziehen, und es dem Amte zu weiterer gebührender Bestrafung anzeigen. Weshalben er täglich, wenn Jeyer-Abend ist das Geschirr in Empfang nehmen, verwahren, und des anderen Tages solches denen Pflasterern wiederum übergeben soll.

16.

Soll er anbey fleißig die Straßen und besonders die Stadt-Frey-Plätze und Antauchen-Eröffnungen durchgehen, und nachsehen, ob überhaupt die Säuberung derselben, nach denen, von Einem Hoch-Edlen Rath und dem Bau-Amte ertheilten Befehlen und Verordnungen in allen Stücken vorgenommen, in gleichen der Bau-Grund an denen Bau-Plätzen nicht über die Gebühr liegen gelassen, sondern von denen Bau-Herren zeitig weggeschaffet, und überhaupt die Straßen durch Hinstellung der Wägen, Fässer u. u. nicht versperrt werden, von allem diesem dem Bau-Amte genaue Nachricht ertheilen, und die ihm dieserhalben gegebene Befehle nach Möglichkeit vollziehen.

17.

Soll er sich seiner Verabschiedung nach einer viertel-jährigen vorgängigen Aufkündigung ohne die mindeste Einrede gefallen lassen, inzwischen aber sich in all seinen Verrichtungen so verhalten, daß gemeiner Stadt Nutzen be-

sör-

fördert, und deren Schaden so viel an ihm verhütet werde.

Weshalben er

18.

eine Caution von fl. 400. zu leisten hat, damit sich das Amt, falls durch sein Verschulden das Ararium auf ein- oder andere Weiß in Schaden gesetzt werden sollte, daran erholen könne. Endlich

19.

Sollen ihm vor alle diese Verrichtungen als Pflasterer- und Gassen-Inspectori jährlich fl. 152. gereicht, und die freye Wohnung im Brückhof, so lange derselbe nicht zu nützlicherem Gebrauch von der Stadt etwann sonst anzuwenden gut gefunden würde, verstattet werden.

Alle diese Puncten soll derselbe endlich bestärcken, und zu dessen Festhaltung sich verbindlich machen. Alles getreulich und ohne Gefährde.

33) Anordnung einer nächtlichen Straßen-Erleuchtung; vom 15. Decbr. 1761.

Nachdem Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des heiligen Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, selbst auf Veranlassung eines allertiefest zu verehrenden Kaiserlichen allergnädigsten Rescripts vom 6ten October 1724. schon seit vielen Jahren ernstlich darauf bedacht gewesen, nach dem kbblichen Vorgang verschiedener anderer Ständten, auch allhier, zu Abends- und Nachts-Zeiten, die sämtliche Straßen und Publique-Plätze, zu grosser Bequemlichkeit und Sicherheit aller derer Einheimischen und Fremden; so bey nächtlicher Weile über die Gassen zu gehen, haben, und zu Verhütung allerley Unfalls, mittelst beständiger Laternen zu erleuchten, und überall helle zu machen, dabey aber, insonderheit wegen Aufbringung eines hinreichenden Fonds, theils zu Anschaff. theils zu Unterhaltung derer Laternen, und Salairung derer dazu nothwendig zu be-

stellen.

stellender Personen, von Zeit zu Zeit so viele Schwürigkeiten sich hersürgethan, daß man damit fortzukommen nicht vermochte, sondern der Ausführung dieses nützlichen Vorhabens bis hiehin Anstand zu geben, wieder Wunsch und Will'n sich gemüßiget gesehen; vor jeso hingegen, da die Sache aufs neue in reife Deliberation gezogen worden, derjenige Zeit-Punct sich ereignet, wo man mit dieser heilsamen Anordnung in kurzem völlig zu Stande kommen wird; Immassen zu Erleichterung der Sache, die nöthige Laternen sowol, als übrige Geräthschaften auf Kosten des ob zwar durch die harte Kriegs-Last sehr erschöpften gemeinen Stadt-Errath, bereits in der erforderlichen Anzahl angeschaffet, die zu deren Anzünd- und Unterhaltung, auch Salairirung des Laternen-Inspectoris und derer Lampen-Füllern alljährlich nöthige, und leicht zu erachtender massen auf ein großes Quantum sich belauffenden Kosten aber auf die sämtliche Häuser, und Gebäude dergestalten zu schlagen resolviret worden, daß man, um hierunter, so viel nur immer möglich unthunlich, eine proportionirliche Gleichheit zu treffen, in Rücksicht, theils auf die Größe derer Häuser, theils auf den ohngefähren Werth dererselben, theils auf die Lage, und zur Handlung und Nahrung vor andern bequemen Straßen, theils auf den aus denen Häusern von Inquilinis und sonstigen ziehenden Nutzen, theils auf die Feuer-Rechte, Frau-Bach-Schild- und Gast-, Wirths-, und anderer Gerechtigkeiten derer Häuser, theils auf die Verhältniß derer Häuser unter einander selbst, gesammte Häuser und Gebäude in acht verschiedene Classen, deren die Erstere jährlich 10. fl., die Zweyte 8. fl., die Dritte 6. fl., die Vierte 5. fl., die Fünfte 4. fl., die Sechste 3. fl., die Siebende 2. fl., die Achte 1. fl. bezufragen haben, eingetheilet, von welchen Geldern der vierte Theil alle Quartal oder Viertel Jahre, vor Ende desselben, zum Voraus durch den Laternen Inspector ein, gegen Aushändigung einer Quittung des üblichen Bau-Amtes, von dem Eigenthümer eines jeden Hauss-; (an die man sich daffalls lediglich halten, und dabey keiner Ausnahme Platz geben, vielweniger darauf ob sie etwa

son-

sonsten von Oheribus personalibus befreuet seyn mögten, im geringsten reflectiren, ihnen aber, wie sie sich mit ihren Beständen der billigen Concurrenz und Zuschusses halber einverstehen wollen, überlassen, jedoch gedachtes Bau-Amt ihnen auf Verlangen hierunter gegen die Conductores mit allem Nachdruck, und rechtlicher Hülffe an Handen geben wird,) bey Straffe der durch die Herren Burgermeistere sammt und sonders ohnverzüglich zu verhängenden bereitesten Execution, wobey keiner Entschuldigung Statt zu geben, noch eine etwaige Berufung quo ad effectum suspensivum, zuzulassen, erhoben und auf das Bau-Amt geliefert werden solle:

So hat Eingang gedachter Ein Hoch-Ebler und Hochweiser Rath diese also getroffene heilsame Einrichtung, welche zu besonderer Zierde hiesiger Stadt, zur Bequemlichkeit und Sicherheit aller, so wol Einheimischen als dahier sich aufhaltender Fremden Personen, zu Verhütung allerley nächtlichen Unfugs, zu großem Behuf der Lösch- und Rettung bey etwa nächtlicher Weyle entstehenden Feuers-Bränsten (wofür jedoch Gott in Gnaden bewahren wolle!) und selbst zu merklicher Erleichterung derjenigen Beschwerlichkeit und Kosten, welche bey gegenwärtigen Zeiten, durch Unterhaltung einer besondern Laterne an einem jeden Haus, in einem größserem Maaß, und dem Armen eben so, als den Wohlhabenden, aufgelegt, gereicht und abzwicket, allen und jeden hiesigen Burgern, Bausassen und übrigen Einwohnern, in offnen Druck bekannt zu machen, an bey aber zu verordnen für nöthig befunden, daß niemand denen Laternen etwa durch Einwerfung derer Gläser oder sonstigen Muthwillen, und Bosheit einigen Schaden zufügen, oder auch die zur Aufsicht und zum Anzündn bestellte Leute in ihrer Verichtung zu beeinträchtigen; oder zu verhindern sich sträflicher Weise unterfangen, die hierwieder frevelmüthig Mißhandelnde aber, im Vetrettungs- oder Ueberführungs-Fall, als Zerstückrer der gemeinen Straßen-Sicherheit, woran männiglich sehr hoch und viel gelegen, angesehen, und nicht nur zur Erkennung des Schadens angehalten, sondern auch dabenebenst mit arbitri-

trarifcher Straffe belegen, und dem Anbringer, bey Eßlichem Bau-Amt mit Verschweigung dessen Namens, der dritte Theil von der Selb-Busse gereicht, hierauff auch besonders von dem Laternen-Auffsehern, Lampen-Füllern, Nachtwächtern, und Stadt-Patrouillen, wie ihnen hierdurch aufgegeben wird, genaue und fleißige Obacht genommen, und dahin, daß sie dergleichen Frebler auch im Nothfall mit Beyhülffe der nächsten Wache habhaft werden, oder wenigstens ihre Namen erforschen, getrachtet werden solle.

Wornach sich also jedermann zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,

Dienstags den 15. Decembr. 1761.

34) Die Messfremden sollen sich den Kosten nächstlicher Erleuchtung ihrer Messläden nicht entziehen; vom 25. Martii 1766.

Nachdem man seit einigen hiesigen Messen mißfällig wahrnehmen muß, daß die bloß zur Sicher- und Bequemlichkeit der fremden Handels-Leuten an denen Mess-Läden aufgerichtete Stadt-Laternen nicht die verdiente Achtung gehabt; sondern viele dieser Mess-Fremden ihre Gleichgültigkeit gegen diese nützliche Anstaltung dadurch nur allzu deutlich an den Tag gelegt, daß sie entweder gar nichts gegeben, oder doch ihre freywillige Beyträge zu Erhaltung solcher zu ihrem eigenen Besten abzielenden Einrichtung dergestalt kärglich gethan, daß davon nicht einmahl die Helffte der aufzuwendenden Kosten bestritten werden können; ja so gar noch über dieses die Erhebere besagter geringen Beyträge von einigen derer Fremden spöttische Reden anhören müssen:

So haben Wir unser hiesiges das Stadt-Laternen-Wesen zur Aufsicht habendes Stadt-Bau-Amt, dergleichen unerwartetem unschicklichen Betragen von einem Theil dieser fremden Handels-Leuten fernerehin nicht mehr aussetzen; sondern vielmehr zu be-nensel-

nenselben das billige Zutruhen wegen wollen, daß sie künftighin ihren Beyschuß zu dieser kostbaren Laternen-Anstalt so einrichten werden, damit man im Stande seyn möge, solche Anzündung der Mess-Laternen fernertweit zu unterhalten, und nicht in die Nothwendigkeit verfallen dürffe, solche bey Ermangelung eines ergiebigeren Beytrags gänzlich unangesehet zu lassen.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 25ten Martii 1766.

35) Die Laternen sollen nicht beschädigt werden; vom 9. April 1711.

Demnach Ein Hoch Ebler und Höchstweiser Magistrat dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn vor dienstam erachtet, daß nach dem Exempel verschiedener anderer Städte, auch allhier des Abends, nicht allein zu großer Bequemlichkeit, sondern auch zur Sicherheit derer so bey nächstlicher Weile über die Gassen zu gehen haben, beständige Leuchten oder Laternen aufgehängt werden mögen, auch damit verschiedener Orten schon ein wirklicher Anfang gemacht worden, und nach eines jeden Belieben, oder deßfalls zwischen denen Benachbarten unter sich wegen Aufhäng- und Unterhaltung dergleichen Leuchten treffend den Vergleich durch die ganze Stadt also ferner continüiret werden kan; Als wird hiemit jedermänniglich erinnert und vermahnet, gegen diese Leuchten keinen Muthwillen etwa durch Einwerfung der Gläser oder sonsten zu verüben, sondern selbige allerdinge ohnbeschädigt zu lassen, gestalten der oder diejenigen so dardwider zu mißhandeln sich frevelmüthig unterstehen würdett, als Zerstörer der gemeinen Strassen Sicherheit, woran männiglich sehr hoch und viel gelegen, gehalten, und auff betreten mit arbiträrer Straff angesehen werden sollen. Wornach sich jederman zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath;

Donnerstags den 9ten April. 1711.

36) Was die nächtliche Erleuchtung an den Gebäuden hindert, soll abgethan werden; vom 18. Febr. 1762.

Wir Burgermeistere und Rath dieser der Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen: Demnach bey Anrichtung derer Stadt-Laternen sich geküfert, daß die Wetter-Dächer über denen Thüren und Läden, auch die Bögen von Weinstöcken oder Bäumen, über denen Thüren und Fenstern, gedachten Laternen, und der daher zu gewartenden Erleuchtung große Hindernuß in den Weg legen, indeme dadurch das Licht abgehalten, und statt dessen vielmehr Schatten und Dunkelheit verursacht wird, deme nach reifer Ueberlegung der Sachen, ohne Mißstand zu erregen, und ohne des, durch die Laternen-Errichtung vorgesezten Endzwecks, größten Theils zu verfehlen, weder durch eine Ausweichung von etlichen Schuhen, noch Durchschneidung derer Dächern, oder auch sonstigen andern Weise, sondern allein durch gänzliche Abschaffung solcher Wetter-Dächern, und Bögen genüßlich abzuhelfen siehet. Sodann die Lampenfüller dadurch, daß verschiedene Einwohner gegen die gedruckten Edicte vom 25. May 1744. 17. Jan. 1756. und 22. April 1760., ihre Wagen, Karren, Fässer, und dergleichen, vor ihren Häusern, und auf denen Strassen noch immerfort stehen zu lassen, kein Bedenken tragen, an ihren Verköhlungen, besonders in denen engeren Gassen, gar merklich gehindert werden. Hiernächst auch noch weiters für nöthig befunden worden, daß denen Eigenthümern derer Häuser ordentliche Büchlein, nach dem Modell derer Schatzungs-Büchlein, zugestellet, darinnen die Gebühr, wie viel jährlich davon zu Ankauf- und Unterhaltung derer Laternen abzuteichen ist, verzeichnet, und in dessen Befolg solche Gebühr auf Köbl. Bau. Amt unmittelbar geliefert, und der Ueberbringer dafür in ermeldtes Büchlein quittiret werden soll:

So ordnen, wollen, und befehlen Wir hiermit, daß nicht nur die Wetter-Dächer über denen Thüren und Läden, ingleichen denen Bögen von Weinstöcken oder Bäumen über denen Th.

Thüren und Fenstern, innerhalb vierzehnen Tagen gänzlich abgeschafft und weggebrochen werden sollen, wogegen jedoch an deren Statt und an deren Orten, wo dergleichen vorhin mit Erlaubniß Köbl. Bau. Amtes vorhanden gewesen; Wetter-Dächlein von Wachstuch, also, daß solche jeden Abend abgenommen, oder niedergelassen werden können, verfertigen zu lassen, ohne benommen bleibt; sondern daß auch die Strassen mit Wagen, Karren, Fässern, und dergleichen, so gewiß, als sonst alle dergleichen in denen Strassen vorfindende Sachen durch die Lampenfüller auf dem Graben, in so lange, bis der Eigenthümer die, in Conformität derer vorangezogenen gedruckten hiesigen Verordnungen verwürckte Strafe von drey Gulden, wovon denen Lampenfüllern ein Drittheil zu reichen ist, erleget, gebracht werden sollen, ohnversperrt! und völlig freigelassen werden; Und letztlich, daß die Eigenthümer derer Häuser, sobald ihnen die Büchlein eingehändiget seyn werden, wo sie nicht selbst lieber die völlige oder halbe Gebühr vor ein ganzes oder halbes Jahr; auf einmal zum voraus entrichten wollen; wenigstens alle viertel Jahre; vor Ende desselben, das ihnen zugeheilte jährliche Quantum, pro rata, zum voraus auf Köbl. Bau. Amt unmittelbar, und zwar auf die darzu eigends bestimmte beyde Tage in der Woche, Dienstags und Donnerstags, überbringen oder übersenden, und sich dafür in ihre Büchlein quittiren lassen, sofort für das gegenwärtige erste Quartal; gleich in denen ersten Tagen des Monats Martii, mit der Zahlung des Anfang gemacht werden solle. Wornach sich also jedermännlich zu richten, und deme also gebührend nachzukommen, mithin für Strafe und ohnausseßlicher Execution zu hüthen wissen wird.

Conclusum in Senatu,

den 18. Febr. 1762.

37) Laternen und das Straßenpflaster soll nicht eigenmächtig geändert werden; vom 18. April 1765.

Da sich bis anhero verschiedne Unordnungen, zum Schaden

des Erarii, durch eigenmächtige Hinwegnehmung derer Stadt-Laternen an denen alten Häusern, welche neu erbauet werden, ereignet; So findet Köbl. Bau. Amt für nöthig, hierdurch so wohl denen Bauherrn, als auch denen Werckleuten ernstlich, und bey 5. Rthlr. Strafe, jedwedem aufzuerlegen, ohne Vorwissen des Amtes, an gedachten Häusern keine Laterne abzunehmen.

Wann aber das Haus erbauet ist, so soll selbige auf des Bauenden Kosten wiederum nach Vorschrift des Amtes, und nicht anders, bey bereits angelegter Strafe, angeschlagen werden.

Wärbe aber ein Bau abgebrochen, woran eine Laterne gestanden, der Platz alsdann offen stehen, und die Gasse versperret seyn: so ist der Bauherr verbunden, so lange, bis obige Umstände gehoben, und der Bau vollendet worden, eine Laterne auf seine besondere Kosten zu errichten.

Da auch über dieses, das Amt mißfällig beobachtet, daß die bauende Werckleute bey Anschlagung der Spriessen, Errichtung der Maurer, Steinmehren, Weißbender, und anderer Rüstung vor denen Häusern, das Pflaster jedesmahl beschädigen, sehr selten aber nach Abnehmung derer Gerüster wiederum, ihrer so wohl, als des Bauherrn Schuldigkeit nach, Sorge tragen, daß diese Oeffnungen im Pflastern wiederum gehörig hergestellt, vielmehr solche entweder offen gelassen, oder auf das höchste mit Bau-Gründ ausgestopfet und verglichen worden; dadurch aber dem Erario in Reparirung dieses Pflasters nicht geringe Kosten zuwachsen: so wird hierdurch sowohl denen Bauherrn, als auch allen und jeden Werckleuten, ernstlich, und jedwedem bey 5. Rthlr. Strafe, anbefohlen, vberbesagte Oeffnungen sogleich, als besagte Rüstungen abgemacht worden, wiederum durch Pflaster-Werständige, jedoch mit Vorbewußt Köbl. Bau-Amtes, und damit keine mißständige und gefährliche Erhöhung desselben vorgehe, behörig machen zu lassen, oder zu gewärtigen, daß solches auf ihre Kosten verfertigt, und

und dabey die gefezte Strafe sogleich an ihnen vollzogen werde.

Conclusum in Senatu,
den 18ten Aprilis, 1765.

38) Instruction derer Lampen-Füller alshier; vom 28. Januar 1762.

Es sollen die Lampen-Füller

- 1.) unter ihrem Aufseher, der sie aus eigener Macht annehmen, und wieder abschaffen kan, sehen, welcher die Macht haben soll, sie, in soferne sie ihrer Obliegenheit nicht auf das genaueste nachkommen, an ihrem Lohn zu bestrafen.
- 2.) Diese Lampen-Füller, an der Zahl sechs und zwanzig, sollen die ihnen angewiesene Laternen des Morgens bey guter Zeit füllen, mit behörigem Docht versehen, und wann sie Fehler an denen Laternen entdecken, solche ihrem Inspectori ohne Verzug anzeigen, damit solche, wo möglich, noch selbigen Tag repariret, und vor dem Anzündn wider aufgesetzt werden könnten.
- 3.) Soll ein jeder, sobalden er das Del empfangen, sogleich anfangen zu füllen, und, ohne sich in sein- oder irgend ein anderes Haus, unter was Fürwand es auch seyn möge, zu begeben, mit Füllen bis zu Ende fortfahren, und die ihm gegebene Del-Flasche sodann, sie seye leer, oder noch mit etwas Del gefüllt, dem Inspectori zurück liefern.
- 4.) Sollen sie bey dem Füllen erslich nachsehen, ob die Lampen annoch mit hinreichendem Docht versehen, und den Tages vorher an dem Docht gebrannten Bügeln abschneiden.
- 5.) Sollen sie, wie ihnen befohlen wird, zu behöriger Zeit anzünden, und dieses mit möglichster Geschwindigkeit suchen zu vollführen.
- 6.) Sollen sie, nachdem sie die Laternen angezündet, sogleich nochmalen ihre Laternen durchgehen, und nachsehen/

ob sie alle helle brennen, und denen fehlerhaften sogleich nachhelfen, und 2. bis 3 Stunden darauf dieses nochmalen wiederholen. Bey diesen Ausgängen aber soll sich keiner untersehen, ohne brennendem Licht in seiner Anzünd-Laterne sich betreffen zu lassen.

7.) Sollen sie alle Montage in der Woche die Gläser an denen Laternen, nach der Anweisung ihres Inspectoris, sauber pugen, und von allem Schmutz reinigen.

8.) Soll sich keiner untersehen, eine Laterne anders zu drehen, als ihm angewiesen worden, und, so solche anders zu drehen wäre, so soll er solches seinem Inspectori anzeigen, welcher dafür Sorge tragen wird.

9.) Haben sie sich in obacht zu nehmen, daß sie keine Gläser, oder sonst was an denen Laternen verbrennen, oder beschädigen, und so es geschähe, soll ihnen der gethane Schaden an ihrem Wochenlohn abgezogen werden.

10.) Haben die Lampen-Füller ihrem Inspectori über die nöthige, und von ihm zu empfangende Geräthschaft Rede und Antwort zu geben, und bey allenfalls erfolgendet Dimission solche wiederum behörig zurück zu liefern.

11.) Wenn ohngefahr einer unter ihnen krank, oder sonst aus erheblichen Ursachen, wovon dem Inspectori frühzeitig Nachricht zu ertheilen, verhindert würde zu füllen, und man in der Geschwindigkeit keinen andern an seine Stelle bekommen könnte; so soll der eine, so mit ihm in seinem Bezirk wüthet, die demselben angewiesene Laternen in solchem Nothfall mit füllen, und anzünden, oder so sich solches nicht thun ließe, und der Inspector denen in derselben anstossendem Quartier befindlichen Lampen-Füllern auferlegte, ihm sodann an Handen zu gehen; so sollen sie solches ohne Wiederrede zu thun gehalten seyn.

12.) Soll sich jeder Lampen-Füller, bey (wo Gott für seine) Feuers-Gefahr, in seinen District ohnverzüglich begeben, so geschwind möglich, seine Laternen durchgehen, und denen nicht recht brennenden nachhelfen, und solches die gan-

ze Nacht durch, so lange der Brand wahren sollte, ohnermüdet, bis es Tag wird, fortsetzen.

13.) Soll sich keiner unterfangen, seine Leiter, wenn er mit Füllen und Anzünden fertig ist, an einem andern, als an dem ihm angewiesenen Ort, zu verwahren, und

14.) Sollen die Lampen-Füller auf die Laternen überhaupt fleißige Obacht haben, und dem Aufseher alle sich daran ereignende Mängel und Gebrechen in Zeiten und fleißig anzeigen, weniger nicht, in soferne sie gewahr werden, daß denen Laternen durch Frevel oder Unvorsichtigkeit einiger Schaden, er seye groß oder klein, zugefüget werden würde, solches den nächst folgenden Morgen ihrem vorgesetzten Aufseher bekannt zu machen schuldig und gehalten seyn, wogegen ihnen wenn sie den Thäter namhaft machen können, ein von löbl. Bau-Amt auszuwerfendes Antheil der Strafe, nebst Verschweigung ihres Namens, gereicht werden soll, wofür

15.) mehrernannten Lampen-Füllern ein wöchentlicher Lohn für jeden Füller in der Stadt à 2. fl. 30. kr., und in Sachsenhausen à 3. fl., nebst leinenen Kitteln, gereicht, und ihnen der Lohn alle Sonnabend von dem Inspectori ausbezahlet werden soll.

Solte sich aber einer oder der andere betreten lassen, einem dieser Punkten nicht nachzuleben, so soll ihm nicht nur der Wochenlohn abgezogen, sondern nach Befinden noch schärfer gestraffet werden.

III

B a u o r d n u n g e n.

39) Die Bauordnung soll nicht überschritten werden; vom 6. May 1749.

Wir Burgermeistere und Rath, des Heiligen Reichs Freyen
Bbb 4 Stadt,

Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jebermänniglich zu wissen, daß, obwohlen in hiesiger Stadt. Reformation Part. 8. Tit. 1. & 3. wohlbedächtlich verordnet und vorgeschrieben ist, wie es sowohl wegen der Gebäuden und Häuser, welche von neuem aufgerichtet werden, als auch wegen der alten verfallenen Gebäuden, so wiederum entweder gar von neuem aufgebauet, oder sonst gebessert werden wollen, zu halten seye, und daß ohne behörige Anzeige auf Unserem Bau. Ampt, und ohne vorgängige Untersuchung und eingenommenen Augenschein, auch darauf erhaltene Erlaubniß, und zwar in ersterem Fall bey Straff zehn Gulden des Bau. Herrn, und jedes der Werckleuten bey Straff fünf Gulden, eigenmächtig nicht gebauet noch verfahren, sondern die in obbesagten Reformation. Stellen vorgeschriebene Ordnung genau beobachtet werden solle, gestalten auch in dem letzten Paragrapho des erwähnten ersten Tituls im achten Theil obangezogener hiesiger Stadt. Reformation, wie es in dem Fall, wann ein neuer Bau fertig ist, der wiederholten Anzeige, Besichtigung und Abmessung halber, zu halten, und mit welcher Straffe die dargegen handelnde Werckmeister, Steinmessen und Zimmerleute, anzusehen seyen, nicht minder disponiret ist, Uns dennoch mißfällig vorgekommen, und Wir in der That vernehmen müssen, daß sothane und andere Unsere publicirte, auch dahero männiglich, besonders denen Werckleuten, wohlbekannte Bau. Ordnungen mehrmalen übertreten werden, woraus viele Unordnung, Verdriesslichkeiten und Proceße zum öfftern entstanden seynd. Um nun solchem Unfug uns künfftige vorzubeugen, so sehen, ordnen und wollen Wir, daß männiglich, wer entweder von neuem zu bauen, oder einen alten Bau zu repariren gemeynet ist, solches anderst nicht, als nach Vorschrift der Bau. Ordnungen, besonders desjenigen, so die hiesige Stadt. Reformation Part. 8. Tit. 1. & 3. desfalls disponiret, vornehme, und das zwar alles bey Vermeidung willkührlicher, nach Befinden der Umstände und Übertretung zu determinirender scharffer Straffe und Ahndung, auch Wiederabstellung des, gegen sothane Unsere Ordnungen errich-

teten

teten Gebäues; gestalten dann die Werckleute, vornehmlich die Zimmerleute, Maurer und Steinmessen, auch Steindecker und andere Handwercker, die zum Bauwesen gehörig seynd, bey Vermeidung exemplarischer, und über obige, in der Reformation ausgedruckte Summen weit zu erhöhender Straffe, hiermit angewiesen, und ihnen befohlen wird, dargegen süohin nicht zu handeln, und sich vor Straffe, Schimpff und Schaden zu hüten.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags, den 6ten Maji, 1749.

40) In wieferne des Nachbars Fenster verbauet werden können? vom 3. Junii 1749.

Demnach hißhero bey der Frage: Wie weit ein Nachbar dem andern, durch Aufführung einer Brand. Mauer oder eines andern neuen Gebäudes, die Fenster verbauen könne? verschiedene Zweifel vorgefallen, und öfters darüber weitläufige Recht. fertigung entstanden, zu deren Erläuterung und künfftiger möglichster Abtürzung Ein Hoch. Eder und Hochweiser Rath dieser Kayserlichen freyen Reichs. Stadt Franckfurt ein besonderes Reglement per Edictum zu jebermanns Nachricht zu bringen nöthig befunden; als geschiehet solches hiemit folgender massen:

(1.) Soll in Fällen, da wegen Verbau. und Verdunkelung der Fenster, zwischen zween oder mehrern Nachbarn Bau. Irungen vorkommen, zuorderst darauf gesehen werden, ob glaubwürdige Reverse und briefliche Urkunden vorhanden, welche darin gute Ziel und Maas geben, woben es sodann billig verbleibet. Daserne aber

(2.) Keine Documenta vorhanden wären, so ist weiter anzumerken, ob die von dem Nachbarn über dreyßig Jahr hergebrachte Fenster, gegen welche der neue Bau oder die Brand. Mauer gesetzt werden soll, in des Nachbars Hof oder Garten gehen und gerichtet sind, welchen Falls man es bey dem klaren Inhalt der hiesigen Reformation, Part. 8. Tit. 7. S. 5. aller-

dinge bewenden läßt, daß nemlich demjenigen, der auf seinem Grund und Boden bauen wolte, der vorhabende neue Bau, ob gleich dardurch dem alten Bau des Nachbarn an Fenstern und Licht etwas Nachtheil und Abbruch entstünde, gestattet werden, und der Bauherr nur in etwas von dem Hauß des Nachbarn, obgleich derselbe sich, durch Anwendung einiger Kosten, anderwärts her Licht verschaffen könnte, abzuweichen schuldig seyn solle. Wann hingegen

(3.) Dergleichen Fenster nicht in des bayenden Nachbarn Hof oder Garten, sondern auf dessen Hauß oder Dach zugehen, und derjenige, so die Fenster hat, sich auf andere Art, obwohl mit seinen Kosten, Licht verschaffen kan, so dürfen diese Fenster, wie lange auch gleich selbige also mögten gestanden haben, wohl verbauet werden, und vermag der andere, dem die Fenster zugehören, es mit Bestand nicht zu hindern. Solte dieser aber

(4.) Sich gar kein anderes Licht schaffen können, und dessen Hauß auf der Seite, wo gebauet wird, dardurch völlig verdunkelt werden, so ist zwar der Nachbar, so den neuen Bau oder die Brand-Mauer zu führen gedencket, auf sich zu in etwas zu weichen verbunden, jedoch soll

(5.) Für den also verliedhenden Platz ihm eine billigmäßige Vergütung geschehen, und derjenige, so die Fenster behält, sich darüber mit dem Bauherrn entweder gütlich abfinden und vergleichen, oder in Verbleibung dessen

(6.) Die Obrigkeitliche Ermäßigung, nach Beschaffenheit und Lage der Straffe, auch übrigen Umständen, in puncto bonificationis erfolgen.

Conclusum in Senatu,

Dienstag den 3. Junii 1749.

41) In wie ferne der Nachbar eine Brandmauer mitzubauen verbunden seyn solle; vom 7. Februar 1708.

Wir Burgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt
Frankf.

Frankfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen: Obwohlen in hiesiger löblichen Reformation Part. 8. Tit. 1. einige Vorsetzung geschehen, wie es mit Erbau. und Aufführung der Schied. und Brand-Mauern zu halten seye; So haben Wir jedoch bis dahero zu Unserm besondern Mißfallen wahrnehmen müssen, welcher gestalten die unwillige Nachbarn, unterm Vorwand, daß sie des Orts eine eigene gute Wand hätten, den willigen Baumann an Aufführung einer Brand-Mauer entweder zu hindern, oder wenigst ihm solche Schwelz zu machen sich bemühet haben, daß selbige dardurch wohl gar unterblieben, hingegen die Erfahrung zum öftern bezeuget, wie durch dergleichen Schied. und Brand-Mauer bey entstandenen Feuers-Gefahren viel grösser Unheil abgewendet, und dahero dieses gemein-nützliche Werk auf alle Weise zu facilitiren und zu befördern, vor höchst nöthig erachtet worden. Als ordnen, setzen, und wollen Wir:

I. Daß hinfünftig alle Nachbarn demjenigen, welcher eine Brand-Mauer zu setzen Willens ist, selbige entweder aufführen zu helfen, oder den Raum zur Mauer herzugeben, ohne Unterscheid, ob seine Schied-Wand gut sey, oder nicht, schuldig und gehalten seyn soll.

II. Wann aber der Nachbar, welcher mit zu bauen sich weigert, wegen Ohnvermögens die Helffte der Unkosten nicht tragen, noch ohne gänzliche Verderbung des Hauses den Grund hergeben könnte, so soll es nach Anleitung vorermeldter Unserer Reformation zur Erkänntiß Herrn Schultheiß und Schöffen stehen, ob derselbe Nachbar 1/2 oder einen Schuh von seinem Grund dazzu herzugeben gehalten seyn solle.

III Wann auch der Nachbar eine eigene Mauer von einem Stockwerk, oder auch wohl höher oder niedriger der Orten schon stehen hätte, so soll er die Mauer so hoch, als es zu seines Baues Nutzen gereicht, jedoch gegen Erstattung der Helffte der Unkosten für Mauer und Grund zu erhöhen, und mit bauen zu helfen, ebenmäßig sich nicht weigern, oder so er dazzu nicht Lust hätte, so soll dem willigen Baumann und Nachbarn die Mauer vor sich zu erhöhen, dem Nachbarn aber ein wehres,

als bey solchem Fall, da der völlige Grund darzu hergegeben wird, in Reform. p. 8. tit. 1. §. 9. sich verordnet befindet, bey dem erhöhten Antheil der Mauer nicht zukommen, und es auch sonst mit Abschneidung der Balken, und Spriessung des Baues der besagten Reformation gemäß gehalten und verfahren werden.

IV. Und eben also soll auch der Nachbar eine gemeinschaftliche Mauer, wann der Mit-Herr nicht mit anstehen wolte, zu erhöhen guten Zug und Macht haben, und so viel das angebaute betrifft, wie in vorgemeldetem Fall, da der Grund darzu hergegeben worden, auch dıffalls gehalten werden, doch bey diesen beyden letzten Fällen mit dieser Maasß und Bescheidenheit, wann anders dem Nachbarn kein merklicher Schade an seinem ohne dem sehr schmalen Haus dardurch zugefüget würde.

V. Dafern aber in denen in beyden nächst vorstehenden bis begriffenen Fällen die Mauer nicht in dem Stand wäre, daß sie die Last ertragen könnte, der Nachbar aber die Mauer von neuem mit zubauen nicht Willens wäre, so soll dieser den Raum von der allda stehenden eigenen oder gemeinschaftlichen Mauer nicht anders, als ob keine allda vorhanden wäre, darzu hergeben, und es dabey auf die schon mehr gemeldete Weise damit gehalten werden.

VI. Wann jedoch der Nachbar in allen diesen obberührten Fällen der respective neu erbaueten oder erhöhten Mauer sich weiters, als die Reformation zulasset, hınkünftig bedienen, und die Helffte der darzu angewendeten Unkosten, nach Obrigkeitlicher Ermäßigung, dem Baumann erstatten wolte, so soll derselbe solche anzunehmen schuldig und gehalten, auch alsdann diese Mauer ihnen beyden Nachbarn gemein seyn.

VII. Wie nun der willige Baumann durch solchane Verordnung gute Beyhülffe zu Erbauung der Brand-Mauer bekommet, also soll niemanden einen neuen Bau zu setzen hınkünftig erlaubt werden, es seye dann, daß selbiger, wann es anderst die Gelegenheit des Platzes einziger massen zuläßt, eine Brand-Mauer

Mauer zu führen, dabey sich erkläre, und darzu sich verbindlich mache.

VIII. Und sollen die Schied-Mauern bey allen obberührten Fällen nicht etwa bis unter oder an das Dach, sondern zu so viel besserer Erhaltung der berührten Befriedigung darüber hinaus geführt werden.

IX. Damit auch in denen engen Gassen die Häuser durch die Überhäng nicht allzunah zusammen kommen mögen, so sollen solche nur in dem ersten Stockwerck, und zwar nicht weiter als ein Schuh lang, zugelassen, in denen höhern aber gänzlich verbotten seyn, mithin solche gerad ohne weitem Überhang aufgeführt werden.

In andern Fällen lassen Wir es bey der Reformation bedenden, wornach dann jedweder, ins besönder die Werckleute, bey Vermeydung Obrigkeitlicher Bestrafung sich zu richten wissen werden.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 7. Febr. 1708.

42) Bauordnung für die im Jahr 1719. abgebrannten Häuser; vom 27. Jul. 1719.

Wir Burgermeistere und Rath dieser bes. Heil. Reichs Stadt Frankfurt, fügen hiermit zu wissen: Demnach man bey dem ohnlängsten in hiesiger Döck-Gassen entstandenen (noch nie allhier erhörten) grossen Brand verschiedene Mängel und Gebrechen an denen abgebrannten Gebäuden, wodurch diese von einander so plötzlich angezündet, und das Feuer in seiner Wuth je mehr und mehr vergrößert worden; wahrgenommen, und daher die hohe Nothdurfft erfordert, daß bey Wiederaufbauung so vielerleider! in der Aschen liegender Häuser alle mögliche Vorsorge, zu Verhütung künftiger Feuers-Gefahr, die der allgütige Gott von hiesiger Stadt furohin in allen Gnaden abwenden wolle! gebräuchet werde; Daß Wir dännenhero hiermit und in Krafft dieses verordnen:

- 1.) Daß in allen Gassen (wer nicht von lauter Steinen bauen will) wenigstens das erste Stockwerk von lauter Steinen erbauet werden solle.
- 2.) Soll allezeit in denen weiten Gassen, als jetzt in specie in denen bey obigem Brand ruinirten Länges-, Schnur- und Fahr-Gassen, und andern weiten Plätzen, ein Überhang, doch nur ein und einen halben Werk-Schuh breit, und so fort gerad aufzubauen, auch die Stockwerke etwas höher, als in denen engeren Gassen, einzurichten, wie weniger nicht die Zwerg-Häuser erlaubet seyn.
- 3.) In denen engeren bey solchem Brand ruinirten, und allen dergleichen Gassen hingegen, soll jetzt und allezeit ein Überhang von einem ganzen Werk-Schuh erlaubet, und nach dem ersten Steinern Stock alles gerad auf, ohne Überhang, und der erstere Stock höher nicht, als 12. Schuh, der 2te 11. Schuh, und der 3te 10. Schuh hoch erbauet werden.
- 4.) Sollen in denen engen Gassen zwar Zwerg-Häuser, um etwas hinauf ziehen, auch im Fall der Noth herunter bringen und salveren zu können, zu bauen erlaubet seyn, jedoch nicht über 8. oder 9. Schuh breit, auch nach Proportion noch schmaler.
- 5.) Sollen allemahl zwischen drey, oder höchstens vier Häusern Brand-Mauern (ohne daß jedoch, wann zwey Nachbarn Brand-Mauern bauen wollen, ihnen solches verwehret, sondern es beßfalls bey Unserer Verordnung vom 7. Febr. 1708. gelassen werden solle) und zwar
- 6.) Zweyt Schuh, ohne den Horst, übers Dach geführt, und
- 7.) In solchen Brand-Mauern keine Schänck oder Schwibbögen, und durchaus keine Oeffnungen und durchgehende Löcher, sondern nur einige Naglöcher, gemacht, und dann
- 8.) Keine Balken in solche Mauern, sondern nur Kragstein angeleget werden.

- 9.) Sollen keine Giebel, sondern alle Dach-Erküffen von denen Häusern gegen die gemeinen Straßen, gerichtet werden.
- 10.) Die Dachungen an denen Gebäuden sollen nicht zu hoch, mithin jeder Sparren um den liegenden Theil kürzer, als der Balken, darauf zu stehen kommt, gemacht werden. Endlichen und
- 11.) Sollen auch keine Fagenzüg, keine lange Kandel-Hölzer, keine Stürg-Bretter an den Giebeln, und keine Wetter-Borden mehr erlaubet seyn.

Worüber Wir dann Unserm Bau-Amt die genaue Beobachtung committiret und aufgetragen haben, und lassen es übrigenß bey der Reformation bewenden. Es wird sich also ein jeder, und insonderheit die Werkleute, bey Vermeidung Obrigkeitlicher Bestrafung, hiernach zu richten wissen.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 27. Jul. 1719.

Revisum Donnerstags den 28. Sept. 1719.

und Dienstags den 10. Octobr. 1719.

43) Verkaufsbedingnisse der Bauplätze im Brückhof, dem Wollgraben und Fischerfeld; vom 13 April 1792.

- 1.) Die, auf dem in Kupfer gestochenen Plan über den Distrikt des Brückhofs und des Wollgrabens angezeigte Bauplätze, werden einzeln, an die sich einstellende Lusttragende, durch öffentliche Versteigerung unter dem ausdrücklichen Beding abgegeben, daß selbige nach den gezogenen Linien, mit regulären Wohnhäusern, nach der Strafe zu von höchstens vier Stockwerk, bebauet werden, jedoch dürfen sie mit keinem Ueberhang versehen seyn und gesämmte vier Stock, den Sockel mit einbegriffen, nicht über 54 Fuß hoch, von dem Pflaster an, bis über die Höhe des Dach.

Dachgefimfes zu rechnen, messen — auch müssen vor Ablauf einer Jahresfrist (welche mit dem Tag der Versteigerung zu laufen anfängt) in Bau genommen werden, und zwar unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß ansonsten, nach Ablauf dieses Zeitraums, die Baustelle anderweit zum Bebauen verkauft, und der erste Steigerer seines daran habenden Rechts, so wie des darauf gezahlten Steigerungsgelds, verlustig seyn soll; Es können aber

II.) in dem District des Brückhofs und in dem Zwinger keine Baustellen für Feuer — oder Getösmachende Handwerker abgegeben werden, hingegen sind für solche Geräuschmachende auch für Feuer Professionisten schickliche Bauplätze jenseits des Wollgrabens bestimmt.

III.) Werben bey der vorzunehmenden Versteigerung die einzeln abzugebende Baustätte in der maßen eingesetzt, wie sie vorher durch billige Taxation dazu gebrauchter Sachverständiger angeschlagen worden sind, und erfolgt der Zuschlag, ohne vorzubehaltende Ratification, sogleich, wenn entweder das Taxatum selbst, oder ein mehreres geboten worden und keine verzögerliche Anstände eintreten, die eine besondere Erörterung annoch nöthwendig machen.

IV.) Wird der Betrag des für jede Baustelle von dem Ersteigerer zu übernehmenden Paternengeldes bey dem Ausbieten selbst bekannt gemacht und der Ansatß davon nach dem bisherigen Verhältniß bestimmt.

V.) Von denen zu erbauenden Wohnungen, Gewölber, Keller und Kellern darf, besonderer nicht zu vermeidender Rücksichten wegen, ausser den Messen nichts an Juden verlehnt, oder auf irgend eine Weise abgegeben werden, bey Vermeidung der Nichtigkeit der Verträge oder Verabredungen, welche dieserhalben eingegangen werden wollten.

VI.) Muß der zehnte Theil des gebotenen Grundwerths vierzehnt Tage nach der Versteigerung baar erlegt werden, und kann, bevor solches geschehen ist, kein Abjudicationschein ausgefertigt werden.

VII.)

VII.) Die übrige neun Zehnthelle des Steigerungschillings aber sind innerhalb 4 Monaten, von dem Vergantheitstag an zu rechnen, in dem 24 fl. Münzfuß baar zu entrichten, es seye denn, daß die Ersteigerer selbige als ein Restkauffschillings Capital stehen zu lassen vorziehen sollten, welches gegen eine Verzinsung von jährlich 3 pro Cent der freyen Wahl der Lusttragenden überlassen bleibt, und wird auf diesen Fall ausdrücklich vorbehalten, daß den Ersteigerern, so wie allen künftigen rechtmäßigen Eigenthümern dieser Plätze zu jeder Zeit frey und ohnbekommen seyn soll, diese Restkauffschillings Capitalien antwiederum abzutragen und sich dadurch von der fernern Zinsbezahlung zu befreien.

VIII.) Ist wegen Aufführung der Gebäude zu bemerken, daß sich bey der von Amtswegen vorgenommenen Abwiegung des Bodens zu dieser neuen Anlage gefunden hat, wie die höchste Wasserhöhe vom letzten Winter am 1sten Febr. 1. J. 1792. sieben Fuß tief, unter der Oberfläche des dormaligen Pflasters vom Wollgraben geblieben ist: welches Pflaster annoch eine Erhöhung von 2 Fuß erhalten soll und mit dem Sockel zu den neu aufzuführenden Häusern (so zu 3 Schuh hoch anzunehmen ist) die Bauende in den Stand setzt, die benötigte Keller auf 10 Fuß höh im Lichten mit der gegründeten Zubericht zu errichten, daß selbige bey jeder Wasserhöhe, welche die vom 1sten Febr. 1. J. nicht übersteigt, gegen deshalben zu besorgenden Beschwerden vollkommen gesichert bleiben.

IX.) Haben die Neubauende zur Abwendung der Feuersgefahr ihre Häuser mit Brandmauern zu versehen, zur Erleichterung der dadurch entstehenden Kosten aber die Einrichtung zu treffen, daß der zuerst bauende die Brandmauer zur Hälfte auf den neben liegenden ohnbauten Bauplatz setze, und zwar mit dem Vorbehalt, daß der Nachbar, wenn er demnächst seinen Bau aufführt, dem welcher die Brandmauer hat errichten lassen, die Hälfte des Kosten

Sünster Theil.

Cccc

60

beträgs zu ersetzen schuldig ist, wonach söthane Mauer bey den Nachbarn gemeinschaftlich verbleibt.

X.) Ist es auf gleiche Art und in derselben Absicht mit dem Errichten der Kellerfundamente und der darinn anzubringenden Wiederlager zu halten.

XI.) Die Schiedmauern in den Höfen sind mit dem untersten oder Bodengeschoss in gleiche Höhe zu erbauen — so wie die Brandmauern zur Hälfte auf des Nachbars Grund zu setzen und von diesem die Hälfte der Kosten an den Bauherrn zu erstatten, mit welchem er sie sodann in Gemeinschaft behält.

XII.) Wird bey jeder vorgühnenden Verstrigerung der Anfang mit Ablebung vorstehender Bedingungen gemacht, und können die allenfalls noch weiters bedürftende Erkundigungen an jeden Amtsrägen eingezogen werden, woselbst man ohnweigerlich den genauesten Aufschluß ertheilen, und allen thünlichen Vorschub leisten wird.

Frankfurt, am 13ten April 1792.

Bau. Amt.

44) Judenbautordnung; vom 7. April 1711.

Als diejenige Punkten, nach welchen die Juden-Gasse wieder erbauet werden solle, auff Artz und Weise, wie solche der Judenschafft zu ihrer Nachachtung zu communiciren wäre, nochmals verlesen worden: (solle man bemeldte Punkten nunmehr denen Juden Baumeistern zustellen, und ihnen dabey andeuten lassen, daß man ratione der Schliessung der Mauer am Wöllgraben noch eine Besichtigung einnehmen werde) und lauten solche Punkten, wie folget:

Demnach bei Einem Hochedlen und Hochweisen Magistrat des Heil. Reichs Stadt Franckfurth am Mann, die hiesigen Juden Baumeistere Rahmens der gesambten Judenschafft alhier, wegen gestattender wieder Aufferbauung ihrer ohnlängsthin von Grund abgebrandter Gassen, zu verschiedenen mahlen suppli-

cando

andol einkommen, als ist ihnen nach reiffer der Sachen Überlegung, hier nachfolgende Resolution, nach welcher sie sich in Erbauung dieser Gassen stricte reguliren und richten sollen, vermög des am 31. Martij ergangenen Rathschlusses ertheilet worden.

1. Solle die abgebrandte Juden-Gasse von dem Thor gegen dem Graben über bis an dem Wollgraben durchgehends 20. Schuh breit erbauet werden.
2. Sollen die Juden auff ihre Kosten diese Gasse vergestalten pflastern lassen, damit das Wasser ohne Hindernuß ablaufen könne.
3. Sollen sie ebenfalls auff ihre Kosten die Untäuchen in einen guten Stand setzen.
4. Sollen alle ihre Häuser in gleicher Höhe, und jedes 3. Stock-Werck hoch, mit einem Zwerck-Haus, und zwar die unterste Stock-Wercke alle von Stein, nemlich des erste Stock-Werck von 12. Schuh, das zweyte von 11. und das dritte von 10. Schuh hoch, im lichten zu rechnen, nur mit einem Überhang von einem Schuh über dem Mauer-Werck; und sonst weiter keinen gemacht werden.
5. Sollen alle die schmale Häuser nicht separat, sondern in andere Häuser verbauet, und nach advenant mit einem gleichen Dach-Stuhl von zwey Böden versehen werden.
6. Sollen Brand-Mauern bis über die Dächer auff beyden Seythen durch die ganze Gasse bis in die Zwerck-Mauern, und zwar acht auff Seythen der Schul, auff der andern Seythen aber neue, in einer ohngefähren gleichen Distanz sowohl in der ferne als gegen einander über gemacht, auch die äußerste Häuser gegen den Zeug-Haus über, vorn heraus mit Mauern erbauet werden.
7. Sollen vor die Häuser keine Treppen kömmen, auch die Gassen so viel möglich, in einer Höhe bleiben.
8. Sollen sie die Stadt-Mauer von dem Bornheimer-Thor bis an das Dominicaner-Closter auff ihre Kosten abbrechen, in der nöthigen Dichtung von Grund auß zu 5. bis 36.

Schuch hoch über der Erden auff das neue von dem geschwornen Stadt-Mauerer auffbauen, die Brand-Mauern in diese Mauer lauffen, und nichts hinein bauen, sondern die Häuser sechs Schuch von derselben lassen.

9. Wird ihnen in Ansehung, weiln ihnen in Erweiterung der Gassen an ihren Häusern hin und wieder Platz abgehret gestattet, von des Hainickels Gang in der breite acht Schuch, von oben an bis unten auß zu verstehen auff ihre eigene Kosten zu erkauffen, wann anders bemeldter Hainickel ihnen solche acht Schuch kaufflichen zukommen lassen will.

10. Sollen sie die alte Mauer, wovon die Häuser auff jetzt gedachter Seythen gestanden auff ihre Spesen und Kosten abbrechen, und hingegen wieder eine neue von 5. bis 36. Schuch hohe Mauer, auff dem Ende der von Hainickel erkauffenden 8. Schuch, gleichfalls auff ihre Kosten bauen, aber keine Häuser auff solche Mauer noch sonstn etwas setzen, auch keine Fenster oder dergleichen, wordurch sie denen benachbahrten Christen in ihre Häuser, Gärten, oder Höffe sehen könnten, der gegend machen lassen.

11. Sollen die Juden die auff der Allerheiligen Gassen an dem Ohlenschlägerischen Hauß anfangend, und oben an des Hainickels Hauß gehende Mauer, auff ihre Kosten abbrechen, und wieder auff's neue in voriger Höhe und zwar in nöthiger Dicke erbauen lassen.

12. Sollen sie in allen Häusern mehr nicht als ein gewölbten Keller, und nicht zween viel weniger drey über einander mit aufrecht stehenden und nicht liegenden Keller-Löchern machen, und zwar die Keller nicht höher; damit nicht nöthig seye, Treppen, die absolut nicht gelitten werden; vor die Häuser zu machen.

13. Können die Juden die Schnur in der Juden-Gassen durch den Ingenieur Merian und der Stadt Werck-Leuthe ziehen, und die Eintheilung unter sich machen lassen, doch aber also, daß nicht nur die Gasse durch auß 20. Schuch breit bleibe, sondern

bern auch kein Eck, noch mehrere Krümme, so viel immer möglich, als die an der Juden-Schul, bekomme, und wann die Schnur gezogen, dem Köbl. Recheney- und Bau-Ambt, zu Einnehmung der Besichtigung gehörig referiret werde.

14. Sollen alle die Mauern, so umb die Juden-Gassen herum gehen mit Adlern und einen F. darinnen versehen, und nur nach der Stadt, Seythen gehorftet werden, zum Zeichen, daß sie der Stadt allein zuständig sind.

15. Sollen die vorhero am Wollgraben gestandene Juden-Ställe, zu Verhinderung mancherlei dadurch vorhin beschenehen Unterschleifs, zwar auch mit der Juden-Gassen eingeschlossen, jedoch dessentwegen keine mehrere Häuser als der Stättigkeit gemäß erbauet werden.

16. Solle denen Juden, so wohl wegen besorglicher Feuers-Gefahr, als allenfalls zur Vorsorge bey etwa sich ereigenden ansteckenden Kranckheiten, erlaubt seyn, sowohl ihren Hospital, als die hinter der Schuel und gegen die Allerheiligen Gasse, dem neuen Frau-Hauß über, vorhero gestandene, der dorthigen Nachbarschaft wegen des Rauchs sehr beschwärllich gefallene, gemeine Juden Back-Ofen, wie imgleichen ihre Gartuchen, in ihren Bleich-Garten setzen und erbauen zu lassen, und zwar dieses sowohl, als alles obiges auff ihre alleinige Kosten.

Conclusum in Senatu

Dienstags den 7. April 1711.

45) Judenhäuser sollen nicht höher als dreystöckig seyn; vom 24. Januar 1594.

Demnach etlichen Juden in der Gassen allhier hiebvor vergünstiget worden, ihre Häuser vornen in der Gassen vier Stockwerck hoch zu machen, und aber die Herren Rechenmeister augenscheinlich befunden, daß solches nicht allein wegen Ungleichheit der Gebäu ein Mißstand, sondern auch enge der Gassen und Häuser halben, (da Gott vor sey in Feuers-Noth) sehr

perhinderlich ist. Derowegen ein Nothdurfft zu seyn erachtet, daß hinführo in Betrachtung ob erzehleter Ursachen, keinen Juden oder Jüdin einig Haus oder Bau, vornen in ihrer Gassen höher als drey Stock. Werk zu bauen zu gestatten, und wollen Ehrngedachte Herren Mechenmeister gemeiner Jüdenschafft in künftigen ihren Bauen, sich dem also gemäß zu verhalten, hiermit aufgelegt haben, bei Vermeidung ernstler Straff.

Decretum auff der Mechenen

Donnerstags d. 24. Januarij Anno 1594.

Zweytes Hauptstück.

Postwesen, Fuhrleute, Kutscher, Sesselträger,
Färcher ꝛc.

I.

46) Schutz des Postwesens; vom 21 May. 1709.

Demnach von Ihro Kays. Maj. vermög Dero ohnlängst hin eingelangten höchstgeehrtesten Kays. Rescripten Einem Hoch. Edlen Rath dieser des Heil. Reichs. Stadt Franckfurt am Mayn allergnädigst anbefohlen worden, die Anordnung zu verfügen, daß zu Aufrechthaltung Dero allerhöchsten Kays. Post. Regalis die im Post. Wesen sich einige Zeit allhier geäußerte und eingeriffene Mißbräuche, Mängel und Gebrechen abgestellt und abgethan werden mögen; Als wird zu allergerhorsamster Befolgung dessen alles Obrigkeitlichen Ernstes hiemit anbefohlen, daß die eine Zeithero in Gang gekommene Ordinari. Kutschen und Wagen das Brieffsammlen allerdings unterlassen, auch diejenige bey welchen sie logiren keine Brieffe annehmen, oder sonst, daß selbige von andern gesammelt werden, zugeben, wie inglei-

ingleichem der Benahmung Posthalter, Post. Verwalter, Post. Meister, und dergleichen Titel, sich gänzlich enthalten, die Kutscher, wie nicht weniger die, so Rosß aufzulehnen haben, keine Posthörner führen, zumahlen bey ein- oder aufreiten und fahren bey hiesiger Stadt nicht blasen, oder vor Post. Reuther oder Postillons sich aufgeben, auch niemand, ohne Einwilligung des Kays. Post. Ampts, mit Abwechselung der Pferde, als Post, fortführen, ferner die Gast. Wirthe, dero Haus. Knecht oder andere Angehörige, für welche sie Gast. Wirth desfalls zu stehen gehalten, die Passagiers, so auff der Post weg zu gehen Belieben haben, niemanden anders, als dem Kays. Post. Ampt, zu weisen, noch übrigens jemand zu Schmäherung höchstgedachten Kays. Regalis im geringsten etwas unterfangen solle; Alles bey sonst erfolglicher ohnachtslähigen Obrigkeitlichen schweren Bestraffung, davpr sich jedweder zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 21. May 1709.

II.

47) Nahrungsschutz der Kutscher und Fuhrleuten; vom 15. Febr. 1707.

Demnach von denen allhiefigen Kutschern und Fuhrleuten einige zeithero Klage geführt worden, welcher gestalten einige Personen sich sträflichen unterfünden, in öffentlichen Gast. und andern Häusern herum zu lauffen, auff die reisende Personen und zu späiren seyende Waaren und Güter genaue Acht zu haben, und selbige, wegen ihres dabey habenden unerlaubten Vortheils und Nuzens, denen anhero kommenden frembden Kutschern und Fuhrleuten, zu dero allhiefigen größten Schaden und ruin, zu zuweisen; Solchem Unwesen und straffbaren Beginnen aber billig zu steuern und länger nicht nachzusehen ist; Als werden von wegen Eines Wohl. Edlen und Hochweisen Raths dieser des

Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn diejenige, so biß dahero dergleichen practiciret, hie mit ein vor allemahl alles Ernstes erinnert und vermahnet, sürohin solcher, an sich verbotener Nahrungs- Stöhrung, sich gänglich zu enthalten; und zu ferneren Klagen und Beschwehungen keine Anlaß mehr zu geben; Gestalten dann ein jeder so hienieder freventlich handeln wird, mit einer Straff von 12. Reichsthaler, auch nach befindung der Umstände mit einer schärfferen Abhandlung, wird angesehen werden, welche Straffe auch auff blejenige allhiefige Kutscher und Fuhrleute, welche, wann sie selbst nicht fahren können, mit vorbegehung derrer anderen allhiefigen, einem frembden Fuhrmann die reisende Personen oder Frachten zu zuweisen sich etwa unterstehen solten, oder mehrere Fuhren, als sie versehen können, dingten und annehmen, oder aber einigen Handel damit treiben würden, gemeynet ist. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 15. Febr. 1707.

48) NahrungsSchutz der Lehnkutscher und Tare; vom 28. Sept. 1780.

Wir Burgermeister und Rath des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermann zu wissen, wasmassen bey Uns die hiesigen Lehn-Kutscher über mancherley von einigen Gastwirthen, Färkern und andern, welche eigene Pferde und Geschirr halten, zu ihrem empfindlichen Schaden bisher erlittene Nahrungs- Eingriffe schon seit geraumer Zeit Klagen und Beschwerden geführt, und Uns dabey geziemendst gebetten haben, daß wir diesem Unwesen steuern, und Sie, die Lehn-Kutscher, bey der ihnen gewidmeten Nahrung Obrigkeitlich schützen mögten;

Weshalben Wir dann solthans Beschwerden bereits im Jahr 1766. durch unsere damalige Herren Deputirte zum Fuhrwesen untersuchen lassen, und so weit Wir sie gegründet befunden, selbigen

bigen mittels der unterm 17ten Junii des nemlichen Jahres erlassen. und denen dabey interessirten Theilen damals publicirten Verordnung abzuhelfen, den ernstlichen Bedacht genommen, gegenwärtig aber diese zu erneuern, und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, durch den Druck und öffentlichen Anschlag zu jedermanns Wissenschaft kommen zu lassen, bewogen worden.

Gleichwie es nun ohnedem einem hiesigen Burger oder Beyfassen, ordentlicher Weise und ohne allenfallsige besondere Obrigkeitliche Vergünstigung nicht zukommt, zweyerley öffentliches Gewerbe zu treiben, und dadurch andern ihre zustehende Nahrung und Verdienst zu schmälern;

So ordnen und gebiethen Wir auch besonders hiermit:

Zum Ersten, daß sich keiner, weder hiesiger Burger noch Beyfaß, mit Lehn-Fuhren, von welcher Gattung es seyen, um Lohn, weder innerhalb der Stadt, noch aufs Land, zu Spazier-Fahrten, oder weiteren Touren, abgebe, wenn ihm diese Nahrungs-Art bey dem Burgerwerden oder der Schuzerlangung nicht namentlich verliehen worden. So wie dann auch denen, sürnemlich in Messzeiten anhero kommenden fremden Kutschern und Fuhrleuten, welchen zwar zur Retour Passagiers von hienitzunehmen fernerhin unverwehret bleibet, dergleichen reisende Personen oder Frachten aber, in denen Wirths-Häusern und sonst an aufzusuchen oder zuzuweisen, in Gemäßheit des gedruckten Raths-Edicts vom 15ten Februar 1707. hiermit nochmalen nachdrucksamst verboten wird. Vornemlich aber wird hiermit

Zweitens, allen Gastwirthen, Färkern und andern, welche eigene Pferde und Geschirr halten, nachdrucksamst verboten, ihre Kutschen und Pferde zu Spazier-Fahrten, Rindbette-Hochzeit, und sonstigen Fuhren um den Lohn herzuliehen, mit der Ausnahm jedoch, daß ihnen die Bockenheimer Kirchen-Fahrten, ingleichem den Gastwirthen noch ausserdem die bey ihne logirende Fremden mit ihrem Geschirr um den Lohn zu führen, fernerhin erlaubt, einem jeden aber auch die ohnentgeltliche

Begleitung seiner Kutsche und Pferde, an Anverwandte oder Bekannte, unverwehrt bleiben soll. Damit aber auch hingegen,

Drittens, die hiesigen Lehnkutscher für ihre Fuhren nicht übermäßigen Lohn fordern, und solcher Gestalt die Leute ungebührlich übernehmen mögen, so haben Wir hierbey zugleich eine Fuhren-Taxe, welche Wir jedoch nach Befund oder Erforderniß derer jeweiligen Umständen zu mindern oder zu erhöhen, Uns ausdrücklich vorbehalten, entwerfen, und selbige zu jedermanns Nachricht hier andrucken lassen, denen Lehnkutschern aber, sich darnach genau zu richten, und dieselbe auf keine Weise zu übertreten, bey Vermeidung einer Geld-Busse von Fünf Reichs-Thalern auf jeden Contraventions-Fall hiermit aufs nachdrücklichste einschärfen wollen. Was demnächst noch

Zum Vierten, die denen Lehnkutschern obliegende Aufstellung derer Laib-Fässer aus ihren Mitteln betrifft, so hat es bey denen desfalls vorhandenen ältern Verordnungen, als dem §. 36. der hiesigen Feuer-Ordnung und denen Rathschlüssen vom 28ten März 1765. und 17ten Junii 1766. nochmalen sein ledigliches Betwenden; Und gleichwie Wir nun endlich

Zum Fünften, die gegenwärtige Verordnung in allen Stücken genau beobachtet wissen wollen, so soll auch keine jede einzelner Uebertretung derselben, mit Selbst- oder nach Befinden mit sonst namhafter Strafe von Unsern jedesmaligen Herren Deputirten zum Fuhrwesen, ungnädiglich geandert werden, als welchen Wir darüber stracklich zu halten, hiermit aufgetragen haben.

Wornach sich also jedermann zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 28sten Septimbr. 1780.

Taxe derer Lehn-Fuhren:

1) Für eine Leichen-Fuhr, die nach einer bey Lebli-	fl.	fr.
chem Casten. Unt befndlichen Tabelle, unter sämt-		
lichen Lehn-Kutschern in der Reihe herumgehen,		
des Vormittags — — — —	2	—
Nachmittags — — — —	1	50
2) Für eine Hochzeit-Fuhr — 2 fl. 24 fr. bis	3	—
Worunter jedoch die nach der Copulation vorkom-		
ende weitere Fuhren, und Abholung der Gäste, die		
sich oft auf eine große Anzahl belaufen, nicht mit		
einbegriffen, sondern besonders zu bezahlen sind,		
dergestalt jedoch, daß der Lehnkutscher für solche wei-	2	—
tere Fahrten zusammen mehr nicht als aufs höchste		
zu nehmen befugt seyn soll.		
3) Für eine Kindbetter-Fuhr, mit Inbegrif aller da-	2	—
bey vorkommenden weitem Fahrten, als Abholung		
der Gepattern, Gäste und dergleichen, in allem		
4) Für eine Spazier-Fahrt in einer vier oder zweif-		
zigen Kutsche mit zweien Pferden auf eine halbe		
Stadion, oder zwei Stunden weit, und darunter,	2	—
von einem halben Tag — — — —		
Von einem ganzen Tag — — — —	3	—
Auf eine ganze Stadion, oder 4 Stunden weit	4	—
Woben, jedoch das Chaussée-Weg- und Brücken-		
geld, ingleichen der Einlaß, von denen Passagiers		
bezahlt, die Fütterung hingegen, nebst denen Stall-		
gelbern und Zehrung vor den Kutscher, oder dessen		
Knecht, so wie der Bürgerzoll, von dem Kutscher		
entrichtet werden muß.		
5) Für eine Kutsche mit 3 Pferden auf einen ganzen	4	30
Tag — — — —		
Auf einen halben Tag — — — —	3	—
6) Für eine Kutsche mit 4 Pferden auf einen ganzen	6	—
Tag — — — —		
Wenn aber der Passagier seine eigene Chaise hat,		
nur — — — —	5	30

- | | fl. | kr. |
|---|-----|-----|
| 7) Für eine Komödien- Concert- oder Gesellschafts- Fuhr, hin und her, von der ganzen Kutsche | 1 | — |
| 8) Für Visiten-Fahrten von einem halben Tag | 2 | — |
| 9) Für eine ganze Kutsche zu Ball-Fahrten, hin und her | 2 | — |
| 10) Für eine Fahrt in einen Garten vor der Stadt, von der ganzen Kutsche hin- und wieder zurück in die Stadt | 1 | — |
| Wenn aber der Garten weiter entfernt, mithin näher an der Landwehre gelegen, soll denen Kutschern | 1 | 30 |
| zu nehmen erlaubt seyn, dahingegen für eine bloße Hin- oder Herfahrt mehr nicht, als die Hälfte, nach obigem Verhältniß bezahlt werden. | | |
| 11) Wenn ein Fremder oder Einheimischer, eine Kutsche auf einen oder mehrere Tage zu Fahrten in der Stadt, und Spazier-Fahrten innerhalb hiesiger Terminen zu seiner Disposition verlanget, hat er für den ganzen Tag mehr nicht als | 3 | — |
| und für einen ganzen Monat | 60 | — |
| zu bezahlen. | | |
| 12) Wird in Ansehung beyer Trink-Gelber denen Lehnkutschern aufgegeben, ihre Knechte zu der gehörigen Bescheidenheit gemessen anzuweisen. | | |
| 13) Soll, wenn allenfalls mehrere Personen das Fuhrwerk miethen, der Fuhrlohn darum keineswegs erhöht werden. | | |
| 14) Hat derjenige, welcher eine Uebertretung dieser Taxe dergestalt angezeigt, daß der Uebertreter überführt werden kan, ein Drittel von der eingehenden Strafe zu gewarten, und soll dessen Name verschwiegen bleiben. Endlich aber soll | | |
| 15) Diese Fuhrten-Taxe, welche ohnedem an denen gewöhnlichen Plätzen der Stadt zu affigiren, besonders noch in allen Gasthäusern, und von jedem Lehnkutscher an dem Thor | | |

oder

oder der Thüre seiner Wohnung zu jedermanns Wissenschaft angeschlagen werden.

49) Ordnung der Leichen = Kutscher; vom 15. Julii 1721.

Demnach man wahrgenommen, und schon oft geklaget worden, daß bey denen Kutschen-Leichen verschiedene Unordnungen eingerissen, solchen aber Ein Hoch-Ebler und Hochweiser Magistrat dieser des Heil. Reichs Stadt Fränckfurth allerdings gesteuert und abgeholfen wissen will: Als wird hiemit denen Kutschern alles Ernstes anbefohlen, daß sie

1. Zu denen Leichen, dazu sie bestellet werden, sauber überzogene und sonst tüchtige Kutschen stellen.
2. Auch tüchtige Pferde gebrauchen.
3. Zu rechter und bestimmter Zeit bey dem Sterb. Hauß damit erscheinen.
4. Allezeit, und zwar auf ihren Kosten, eine leere Trauer-Kutsche, um sich deren im Nothfall gebrauchen zu können, dem Leichen-Conduct nachfahren lassen.
5. Keinen Menschen über den ihnen Kutschern vorgeschriebenen Tag beschweren; und endlichen
6. Sich mit dem Trunk nicht übernehmen sollen.

Daferne nun weitere Klage wieder die Kutschere, und daß sie wieder ein oder andern vorstehender Puncten gethan, vorkommen würde, so soll derjenige, so dessen überzeugt, nicht alleit von Bedienung der Leichen für das Künftigte völlig ausgeschlossen, sondern auch sonst, nach Befinden seines Fehlers, mit verbienter Straffe angesehen werden; übrigens aber denen Anverwandten in denen Sterb. Häusern allerdings frey stehen, nach Gefallen diejenige Kutscher zu bestellen und zu wehlen, in welche sie das gute Vertrauen gesetzt, daß sie sich in allem wohlverhalten und aufführen werden, und also niemanden deßfalls an einlge Ordnung, so die Kutschere deßfalls eigenmächtig unter sich zu machen nicht befugt, gebunden seyn. Über welches

alles

alles fest zu halten, Einem Eöbl. Recheney. Ämkt Commission
ertheilet worden.

Beschlossen bey Rath,
Dienstags den 15. Julii 1721.

III.

30) Tragseffel-Ordnung; vom 5. Decbr. 1741.

Nachdem Ein Hoch. Eöbler und Hochweiser Rath dieser des
Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, wegen der zu jeder-
manns Bequemlichkeit allhier eingeführten Trag. Seffel, für
nöthig erachtet, bey gegenwärtiger Wahl. Zeit, desfalls ernst-
hafte Verordnung zu thun, um dadurch allen hieraus entstehen-
könnenden Streit. Händeln vorzubeugen; so wird, wie es da-
mit gehalten werden soll, hiedurch jedermänniglich zur Nachricht
bekannt gemacht: nemlich.

Es sollen (1) solche Trag. Seffel sambt denen dazu gehörigen
Seffel. Trägern, an verschiedenen Orten der Stadt; als
auf dem Römer. Berg und an der Constabler. Wacht, vornehmlich
aber an der Haupt. Wacht, bey Tag, und wenigstens an
zweyen Orten, als an der Haupt. und Constabel. Wacht, bey
Nacht, und sowohl Sonn. und Fest. als Werk. Tage, ohnauß-
hörllich zu des Publici Diensten parat stehen.

(2) Hat derjenige, so sich derselben bey Tag, bedienen will,
welches von Ostern bis Michaelis, von 6. Uhr des Morgens an,
bis um 10. Uhr des Abends, von Michaelis aber bis wieder
Ostern, von 7. Uhr des Morgens, bis Abends um 9. Uhr zu
versehen ist; für einen Gang von einem Ort zum andern, es
sey solches nah über weyt, (jedoch nicht außser der Stadt Franck-
furt) 12. Kreuzer, von und nach Sachsenhäuffen aber 20.
Kreuzer, sobald Abends im Winter von 9. und im Sommer
von 10. Uhr an, bis um 12. Uhr in der Nacht, weilten die In-
teressenten die Seffel. Träger des Nachts besonders und theurer
belohnen müssen, 20 Kr. nach 12. Uhr aber und bis 3. Uhr
Mor.

Morgens, 30. Kr. ohnweigerlich zu bezahlen. Wosern
aber

(3) Ein Seffel auf eine Stunde gemietet würde, obgleich
der Besteller sich in solcher an verschiedene Orter auch wieder
zurück tragen liesse, so soll dafür nicht mehr als 24. Kr. für 4.
Stunden und darunter, 50. Kr. und für einen halben Tag, für
6. Stunden gerechnet, nicht mehr als 1. Gulden bezahlet wer-
den. Welche Belohnung

(4) Jedesmal voraus, und so bald man sich in den Seffel
niebegereset, bezahlet werden soll.

(5) Haben sich die Seffel. Träger, ihrem abgeschwornen
leiblichen Eyd gemäß, folgender Gestalt zu verhalten, daß nemlich

(6) Die ihnen bezahlte Belohnung sie so gleich, wenn sie
an der Haupt. Wacht stehen, der daselbst zur Aufsicht bestellet
Person, oder, wann sie an andern Ortern in der Stadt pla-
cirt sind, öffentlich, in Gegenwart desjenigen, der ihnen sol-
che zugestellet, und ihrer Cammeraden, in die bey sich habende
verschlossene Büchse werfen, und solches nicht unterlassen, noch
sonsten wegen Veruntreuung einigen Geldes, sich im geringsten
verdächtig machen, bey Vermeynung so gleich abgeschafft, und
über das Einem Hoch. Eöblen Rath, als Pflichtvergesene, zu fer-
nerer behörigen Bestrafung überantwortet zu werden.

(7) Soll keiner sich unterstehen, jemand zu sagen, wen,
und wohin er selbigen getragen.

(8) Soll keiner fragen, wohin er zu tragen habe, bis die
Leute im Seffel sitzen.

(9) Soll keiner mehr, weder als eine Belohnung, noch als
ein Trindgeld fordern, als der obbemelte Satz ist.

(10) Soll alle Tage einer um den andern, seinen Seffel in-
und außwendig sauber pußen, bey Straf 10. Kreuzer.

(11) Soll ein jeder Sonn. und Feyer Tags sich mit Weißer
Wäsche anziehen, unter Straf 10. Kreuzer.

(12) Soll keiner an dem Ort, wo die Seffel stehen, damit
diese keinen Geruch anziehen, noch denenselben sonst einiger
Scha.

nigen, so wol der Bürger Besatzt, als die Schiffeit, so etwas unreines von Kerig oder dergleichen an das Wfer tragen oder aufschütten würden, alle Mittwoch vnd Sambstag auff vnterer Statt Ham anzubringen, dessen sol demselben Anbringer jedes mahls die helfft von den Bussen gegeben werden.

Es sol auch den Wittfrauen, deren Ehemänner zuvor Färchen gewesen, wo fern sie es begeren, vnd dieser Ordnung, wie obstehet, sich gemess verhalten wolten, das Ueberführen gleich ihren Männern vergünstiget vnd zugelassen, allen andern aber, so wol Bünfftigen, als Unbünfftigen Fischern, oder andern, hiemit außdrücklichen verboten seyn, Es weren dann dieselben wie oben vermeldet (auff ihre gebürlich ansuchen vnd erbiten dieser Ordnung alles ihres Inhalts würcklichen zugeben) darzu sonderlichen angenommen. Damit auch die jentzen, so auff Sachsenhäuser Seitten abends versperret, zu recht kommen möchten, So sollen sie Färchen schuldig seyn, vnd zum wenigsten ihrer zween allen Abend so lang am Mayn zu warten bis die Fahrspforten zugethan sey, Daraach wisse sich menniglichen zu richten, vnd vor Schaden vnd Straff zu hüten.

Conclusum in Sénatu,
den 26. Jan. Ao. 1598.

52) Nahrungsschutz der Färcher; vom 26. August 1756.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen:

Demnach bey Uns die zur Ueberfahrt bestellte ordentliche Färcher die beschwerende Anzeige gethan, daß die hiesige Fischerey und deren Söhne, ingleichen auch die sogenannte Bleichmänner, sich des Ueberfahrens über den Mayn an ungewöhnlichen Orten, sowohl ober- als unterhalb der Stadt, auf eine widerrechtliche Weise angemasset. und ihnen dardurch nicht nur in ihrer Nahrung bis jeho großen Abbruch gethan, sondern auch dem gemeinen Weesen selbstn hierunter, auf mancherley Art, vielen Schaden und Nach.

Nachtheil zugezogen haben, und dahero, um allen diesen ihnen beschehenen Nahrungs-Eingriffen und sonstigen Unordnungen vorzubeugen, angelegentlichst gebeten, daß das der Ueberfahrt halben unter dem 11ten Jul. 1702. ergangen. und den 14ten Aug. 1710. confirmirte Edict hinwiederum erneuert werden möge.

Und dann Wir dierer ordentlich angenommen und zur Ueberfahrt bestellten Färchern beschehenes bittliches Ansuchen in der Billigkeit begründet befunden, und in Ansehung dessen die bis anhero wegen des Ueberfahrens eingeriffene schädliche Unordnungen ein. vor allemahl abgesteltt wissen wolten.

Als ordnen und befehlen Wir durch Gegenwärtiges ernstlich, daß weder die Fischerey, und deren Söhne, noch vielweniger aber die Bleichmänner, bey Straff zweyer Gülden, (wölche sie auf jeden Uebertrittungs-Fall sogleich zu erlegen haben) und sonstiger Ahndung, sich des Ueberfahrens über den Mayn, es seye gleich an dem Fahr, dem sogenannten Fischer-Thor, oder sonsten an einem andern Ort, nicht weiters unterfangen, sondern solches einig und allein denen bestellten 24. Färchern überlassen sollen; dahingegen denen Fischern, und deren Söhnen, die Spazierfahrten ober- und unterhalb dem Mayn frey und erlaubt gelassen verbleiben.

So viel aber insbesondere die Bleichmänner betrifft, so wird denenselben, unter oben vermeldeter Straffe, und dem Besund nach schärfferer Ahndung, hiernit schlechterdings verboten, und ihnen nur dieses erlaubet, daß sie diejenige Leute, so bey ihnen bleichen und waschen, auf ihre Bleichen fahren können.

Und damit auch bey der Ueberfahrt kein Mangel erscheinen möge; so werden die ordentlich bestellte Färcher hierdurch ebenfalls angewiesen, sowohl an der Fahrt- als an dem Megger-Thor, jederzeit Schiffe zum Ueberfahren in Bereitschaft zu halten, und sich übrighens, ihrer Schuldigkeit nach, der Färcher-Ordnung gemäß aufzuführen, und keine Fremde ober- und unterhalb der Stadt einzunehmen und überzuführen, noch auch

an einigem Ort, als an dem gewöhnlichen Fahr Thor, aus-
zusetzen.

Und daß auch dieser Unserer Verordnung nicht zuwider gele-
bet werde, so wollen Wir Unserem Ruchney-Amt, darauf genau
zu halten, hierdurch das Nöthige aufgetragen haben.

Wornach sich also ein jeder zu richten, und vor Straffe zu
hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags, den 26sten Augusti, 1756.

V.

53) Güterschaffner - Ordnung; vom 9. December
1789.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs
Freyen Stadt Frankfurt am Mayn, thun jedermänniglich kund
und zu wissen:

Nachdem Wir mißfällig vernehmen müssen, daß, einige Zeit
her, allerhand Leute sich eigenmächtig und ohne von Uns dazu
autorisirt zu seyn, zu sogenannten Schaffnern oder Güter-Mack-
lern und Bestellern aufgeworfen, die Fuhrleute auf eine uner-
laubte Art übernehmen, und dadurch dem Commercio aller-
hand Schäden zugefügt; Als sind Wir dadurch bewogen wor-
den, diesem Uebel ein für allemal nachdrücklich zu steuern, und
die Ordnung hierinnen wieder herzustellen.

Befehlen und wollen demnach hiermit, daß alle und jede,
von Uns nicht besonders dazu angenommene, und vor Unserem
Fuhr-Amt verpflichtete Personen, von nun, sich alles Güter-
Macklens, Schaffens, Bestellens und Zuführens, bey Straffe
von Zehen Reichsthalern, und nach Befund schärferer, auch
Leibes-Strafen, gänzlich und allerdings enthalten, und sowohl
die hiesige Handelschaft, als besonders auch die hauptsächlich dar-
bey interessirte Fuhrleute, sich, bey unausbleiblicher Straffe,
der-

bergleichen von Uns nicht dazu verpflichteter Leute durchaus nicht
bedienen, sondern einem jeden Fuhrmann durchgängig frey ste-
hen solle, sich selbst um Ladung zu bewerben, und sich solche
zu verschaffen, im Fall er aber solches nicht selbst zu thun ver-
mögte, oder sich lieber anderer Hülfe bedienen wollte, dazu nie-
mand anders, als die von Uns zu den verschiedenen Routen an-
genommene und verpflichtete Schaffner oder Güter-Besteller, ge-
gen den ihnen von Uns gesetzten Lohn, zu gebrauchen und zu
bedienen, die sich selbst und ohne Erlaubniß etwa dazu Aufwer-
fende aber sofort Unserem Fuhr-Amt zur Remedur und Bestra-
fung anzuzeigen;

Und damit auch jedermann wisse, wie er sich in Ansehung
der von Uns angenommenen Schaffner oder Güter-Besteller zu
verhalten, so wird ferner hiermit bekannt gemacht, daß denen-
selben sämtlich, ohne Unterschied, ein mehreres, als vier Kreuz-
er vom Centner, Schaffner-Lohn zu fordern nicht gestattet, alle
Nebenforderungen und Zehen mit denen Fuhrleuten, auch
alles Nebengebing über die Frachten, gänzlich verboten, und
überhaupt aufs Schärfste anbefohlen seyn, sowohl in Ansehung
der Frachten, als auch der Beförderung, unter denen anhero
kommenden und Ladung suchenden Fuhrleuten alle mögliche
Gleichhalt zu halten, und allen und jeden Unterschleif auf das
sorgfältigste, und bey der schärfsten Ahndung, zu vermeiden.

Wornach sich also jedermänniglich zu richten, auch für Scha-
den und Straffe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

den 9ten December 1788.

Renovatum den 4ten November 1790.

54) Vermehrte Güterschaffner - Ordnung; vom 24.
Jan. 1792.

Demnach bey Uns Bürgermeistern und Rath dieser des hei-
ligen Reichs Stadt Frankfurt am Mein die Anzeige geschehen,
daß die Güterschaffner ihrer Instruction und dem öffentlich be-

kannt gemachten Rath's-Edict vom 9ten December 1788 entgegen, die Fuhrleute in Zurheilung der Frachtgüter, theils durch Erhöhung des ihnen mit 4 Kreuzer vom Centner festgesetzten Mackier Lohns, anderntheils durch allerley sonstige Nebenerpressungen, als Fehrunge und Zechen in den Wirthshäusern, auch durch andere Nebengebänge, zu vervortheilen, und dadurch denen Fuhrleuten sowohl, als auch durch die ihnen mehrmalen zu Schulden gekommene ungebührliche Eingriffe in das Expedition's-Geschäft, dem Commercio selbst, unleidlichen Schaden zufügen; So haben Wir Uns bewogen gefunden, die bereits bestehende obrigkeitliche Verordnung vom 9ten December 1788 hiermit zu erneuern, zu bestätigen und zu erweitern.

Wir verordnen demnach und befehlen, daß die Güterschaffner nach Anleitung ihrer beschwornen Instruction, bey Vermeidung scharfer Ahndung, und befindenden Umständen nach bey Verlust ihrer Stellen

- 1) die Fuhrleute nach denen ihnen angewiesenen Routen, ohne Unterschied und Ansehen der Person, nach der Reite gleich halten und ohne einen dem andern vorzuziehen, in der Ladung befördern.
- 2) Die Fuhrleute nicht übernehmen, auch weder durch Fehrunge und Zechen, oder durch sonstiges Nebengebänge verkürzen, sondern sich mit dem ihnen bestimmten Lohn von 4 Kreuzer von jedwedem Centner begnügen, auch
- 3) den Fuhrleuten, welche sich selbst ihre Fracht verschaffen wollen, daran nicht hinderlich zu seyn, vielweniger denen selben einiges dafür ansinnen sollen; endlich auch
- 4) keine Güter, wie sie Nahmen haben mögen, weder für oder durch sich selbst spehiren, noch auf ihren Nahmen kommen zu lassen, wesfalls denn dem Bestätter. Amte, hierauf genau zu halten, und die etwann demselben vorkommende Contrapentions-Fälle alsobalden Unserm Rechnung's-Amte anzuzeigen, hiermit noch besonders aufgetragen wird.

Wir versehen Uns übrigens zu allen hiesigen Bürgern und
Ein.

Einwohnern, daß dieselben durch alsbaldige Anzeige einiger gewahr werdenden Uebertretung, zu Erreichung der guten Absicht, gerne das Ihrige beitragen werden, in welcher Hinsicht

- 5) denjenigen, welche von einem oder dem andern Uebertretungspunkt bey der Behörde, nemlich Rechnung- und Fuhr- Amt, beglaubte Anzeige zu machen im Stande sind, nebst der Verschweigung des Nahmens ein Dritttheil der eintretenden Strafe und nach Befinden der Umstände eine Extra- Belohnung - denen Fuhrleuten selbst aber, welche gegründete Beschwerden gegen die Güterschaffner in einem oder dem andern Punkt zu haben glauben, und solche bey der Behörde vorbringen werden, ebenmäßig die Verschweigung ihres Nahmens (so viel es die Untersuchung erlauben wird) und zugleich der obrigkeitliche Schutz annoch besonders hierdurch zugesichert wird. Schließlich und
- 6) soll gegenwärtige im Druck ausgegebene Verordnung, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, auf dem Bestätter. Amte, - an allen Thoren - Zoll- und Chaussée - Stätten - auf den Handlungs- Comptoirs, und in den Gast- und Wirthshäusern respective angeschlagen, und in hinlänglicher Anzahl zur Einhändigung an die Fuhrleute abgegeben werden.

Wornach sich also jedermann zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
d. 24. Januar. 1792.

55) Eyd und Instruction derer sogenannten Schaffner oder Güter-Besteller; vom 24. Jan. 1792.

Ein jeder, der zu Frankfurt zu einem Schaffner oder Güter-Besteller angenommen wird, soll in guten Treuen angeloben und einen feiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, nicht nur überhaupt denen Herren Bürgermeisteren und Rath der

Stadt Frankfurt treu und gehorsam zu seyn, ihren Nutzen zu fördern, und Schaden zu warnen, sondern auch besonders

I.

Alles dasjenige, was er bey dieser seiner Berrichtung oder Geschäften hiesiger Stadt und deren Commercio Nachtheiliges wahrnehmen und erfahren wird, so wie allen Unfug und Unterschleif, jedesmahl Unserm Fuhr- oder Rechenen-Amte unverzüglich anzuzeigen und zu offenbaren, ausserdem aber

II.

Alles, was ein jeder, bey Gelegenheit der von ihm zu besorgenden Güter-Bestellung oder Vermactelung auf denen verschiedenen Handlungs-Comptoiren erfahren und gewahr werden wird, bey sich zu behalten, und nicht zum Nachtheil eines Comptoirs an das andere bekannt zu machen oder zu verrathen.

III.

Keine Güter, wie sie Nahmen haben mögen, für sich selbst oder durch sich selbst spediren, noch an sich und auf ihren Nahmen kommen zu lassen, sondern

IV.

Die Fuhrleute, nach denen ihnen angewiesenen Routen, ohne Unterschied oder Ansehen der Person, in der Ladung zu sorgen, keinen derselben dem andern vorzuziehen, sondern allemahl die, so am längsten hier und zuerst laden können, zu versorgen und zu befördern.

V.

So viel immer möglich (Eil-Gut ausgenommen) durchgängig einerley Fracht zu machen, und die Fuhrleute in der Fracht gleich zu halten;

VI.

Unter keinerley Vorwand mit niemand, weder auf den Comptoiren, noch mit Fuhrleuten, Nebengebing, höhere oder geringere Fracht zu machen, nichts davon abzuwäcken, noch sich deswegen mit jemand zu verabreden oder zu vergleichen, noch auch

VII.

VII.

Einer dem andern die Nahrung und Verdienst abzuspannen, und dazu Geschenke an Spediteurs, oder deren Bediente, und andere unerlaubte Mittel, anzuwenden, sondern vielmehr, bey schwerer Strafe, und

VIII.

Allenfalls Verlust ihrer Stellen oder noch schärferer Abnugung, niemanden zu übernehmen, sondern sich mit dem ihnen hiermit gesetzten Lohn, von vier Kreuzern Mackler-Lohn von jedem Centner, alles für alles, zu begnügen, ein mehreres nicht zu fordern, und sich denen Fuhrleuten nicht aufzudringen, am allerwenigsten aber

IX.

Mit denenselben, oder auf ihren Nahmen und Rechnung, in denen Wirthshäusern zu zehren oder zu zechen; Sie sollen auch

X.

Sich allen und jeden Eingriff in andere Routen, als diejenige, worauf sie angenommen worden, gänzlich enthalten, und die ihnen etwa für andere Routen zukommende Güter nicht selbst bestellen, sondern denen für solche Routen bestellten Schaffner anzeigen und zur Bestellung ohnentgeltlich überlassen; Auch

XI.

Habt ihr denen Fuhrleuten über das Gewicht der von euch erhaltenen Fracht, sobald ob und was für Masse der Bezahlung der Rente unterworfen oder sonst hohe zollbare Güter, z. B. Wolle, Leder, rauhe Haut ic. darunter befindlich sind, ein von euch eigenhändig unterschriebenes, nach einem gedruckten Formular eingerichtetes, auf eure Pflichten ausgefertigtes Attestat zuzustellen; damit aber der Fuhrmann solches an denen Zöllnen zurückzuhalten sich ausser Stand gesetzt sehe, so habt ihr den Thorzettel desselben zum Zeichen für den Zöllner, daß der Fuhrmann ein dergleichen Attestat von euch erhalten und er sich solches

ches habe vorzeigen zu lassen, jedemahl zu unterschreiben; Und endlich

XII.

Für diesen euch anvertrauten Dienst und Besorgung bey der Annahme als Güterschaffner, fünf Gulden als Inscriptiōns-Gebühr auf Unserm Rechenen Amt zu erlegen; dagegen aber

XIII.

versichert zu halten, daß ihr für denen euch beschehenden Eingriffen geschützt, und auf desfalls von euch gemacht werdende jedesmalige Anzeige nachdrücklich an Händen gegangen werden solle.

Getreulich und ohne Gefährde!

VI.

Wagenspannerordnung.

56) Derer Wagenspanner Eyd und Instruction.
August 1766.

Ein jeder der zum Wagenspanner ernannt und angenommen worden, soll handtreulich angeloben, und darauf einen leiblichen Eyd zu Gott schwören, sich folgender Ordnung in allem gemäß zu verhalten:

1.) Soll er keine Waaren abladen, noch die Fuhrleute, dieselbe an gehörige Orte zu führen, anweisen, er habe denn jedemahl zuvor von denen Bestättern die gewöhnliche Ablads-Charte empfangen, nach dessen Erfolg aber, allen Fleiß anwenden, daß ein jedes Stück der Güther an seinen gehörigen Ort und Adresse abgegeben, nicht aber unrecht geführt werde.

2.) Hat derselbe den Inhalt der gedruckten Tax-Rolle auf das genaueste zu beobachten, auch dem im Druck ergangenen Rathes-Edict vom 2ten Februarii 1736. in so ferne so fern die
Wagen.

Wagenspanner angehet, in allem die schuldigste Folge zu leisten, insbesondere aber nach Vorschrift desselben

3.) Sorge zu tragen, daß kein Cuth oder Waare, so Renthen-Gebühr zu zahlen hat, aufgeladen werde, es seye denn der dazu gehörige Renthen-Settul ihm vorgezeigt, und die Gebühr entrichtet, wie ihm denn ferner

4.) in alle Wege dahin zu sehen obliegt, daß da über die allzuschwere Befrachtung der Güther-Wägen, vielmahlige Klage geführt worden, als wodurch das Stadt-Plaster nebst der Brücken großen Schaden nimmt, nach Inhalts des Edictis vom 2ten Februarii 1736. auf einen Güther-Wagen, er seye mit so viel Pferden bespannt als er wolle, auf das höchste mehr nicht als 60 Centner geladen werden, und falls diese Ordnung übertreten würde, bey dem Fuhr-Amt hievon unverlangte Anzeige thun, endlich aber und

5.) hat derselbe bey dem Auf- und Abpacken überhaupt auf alle und jede in Absicht der Waaren und Güther etwa vorkommende Unrichtigkeiten, Obacht zu nehmen, und solche gehörigen Orts anzumelden, auch insbesondere dahin zu sehen, daß weder gemünzt oder ungemünztes Gold oder Silber, ohne Obrigkeitliche Certificate oder Pässe, in hiesige Stadt ein- und daraus weggeführt werde, und wenn er etwas dieser Ordnung zuwiderlaufendes oder sonst einige verbottene in das Münz-Wesen einschlagende Unterschleife wahrnehmen sollte, solches ungekäumt bey dem Rechenen-Amt, mit treulicher Entdeckung aller dabey vorgefallenen Umstände anzeigen, bey Verlust seines Dienstes, alles treulich und ohne Gefährde.

August 1766.

57) Fuhrleute sollen ohne die beendigten Wagenspanner nicht ab- oder aufladen u. vom 24. Jan. 1775.

Demnach Wir Burgermeistere und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, mit sonderbarem Mißfallen vernommen, daß bey dem Fuhrwerk, wegen Auf- und Ab-
ladung

ladung der von hier gehenden und ankommenden Kaufmanns-Güthern, eine zeitlich große Unordnungen, auch theils zum Schaden des Aerarii eingerissen, welchem möglichst zu steuern, und zu dem Ende die hievor bereits gemachte Verordnungen zu renoviren, Wir tragenden Obrigkeitlichen Amtes halber uns schuldig erachtet; So verordnen Wir hiermit ernstlich, und wollen, daß hinkünftig kein Fuhrmann, der anhero kommt, oder Waaren von hier wegzuführen gedenket, er fahre gleich mit einem Wagen oder Karrn, die ihm aufgedingte Güther, ohne die dazu bestellte und heetigte Wagen- oder Karrnspanner, ab- oder aufzuladen sich unterfangen, jedoch die Eisen-Fuhren von Siegen, und Taback aus der Nähe bringen, als welche ihre Waaren respective in der Eisen- und Stadtwaa-ge abzuladen, bereits angewiesen sind, wie auch die Eisenacher und Nordhäuser, welche mehrentheil ihr eigen Guth, als Rüb-ohl und Thran, und diejenige, welche Räß anhero führen, darunter nicht verstanden werden sollen, es seye dann, daß solche Fuhrleute auch an andere Orten gehörige Güther allhier laden wollten, welchenfalls sie nicht weniger dieselbe durch die bestellte Wagen- oder Karrenbindere aufladen zu lassen schuldig und gehalten wären.

Und damit auch die Fuhrleute insgesammt, bey Aufladung der Güther um so mehr befördert, und in dem Lohn eine Gleichheit gehalten, sodann die Güther desto richtiger geliefert, und die der Fracht halber jezumeilen vorfallende Strittigkeiten verhütet, über dieses dem Stadt Aerario die Gebühren erforderlich entrichtet werden möge; So befehlen Wir hiermit ferners, daß die Wagenspanner kein Guth oder Waare, welche Renthen-Gebühr zu bezahlen hat, aufladen sollen, es seye dann der dazu gehörige Renthen-Zettel ihnen vorgezeigt, und die Schuldigkeit bezahlt, auch, daß die Fuhrleute, wenn sie laden wollen, solches denen Spannern jederzeit einen halben Tag vorher anzeigen, und bey dem Abladen von jedem Karrn, er seye mit einem, zwey, oder drey Pferden bespannet, zehn Kreuzer, im Aufladen aber von jedem Pferd einen Ortsgulden den Wagen-

hindern zu ihrem Lohn geben, dabenebens keine Fracht, ohne Beyseyn des Bestäters, bedingen, und auf einen Gütherwagen, er seye gleich mit so viel Pferden bespannet, als er wolle, auf das höchste mehr nicht, als 60 Centner Wiener, oder 75 hiesigen Gewichts, bey Strafe fünf Reichsthaler von jedem das eben bemelde Gewicht übersteigenden Centner, und der vor den hiesigen Stadt-Thoren annoch gewiß zu erwarten habenden Abwerfung der übermäßigen Befrachtung, aufladen, und endlich das ihnen verdingte Guth unter Wegs keinem andern, ohne sonderbaher erhebliche Ursache, weiters zu führen, einhändigen sollen. Welchem jedermänniglich bey Vermeidung obrigkeitlicher Ahndung nachzukommen, sich angelegen seyn lassen wird.

Erneuert und geschlossen bey Rath
den 24sten Jänner 1775.

58) Lohn der Wagenspanner; vom 22. Mart. 1791.

Nachdem es verlauten wollen, als ob die mit Kaufmanns-Gütern anhero kommende fremde Fuhrleute, nicht allein von den Wagenspanner in dem Lohn zuweilen übernommen, sondern auch ehe ihnen mit dem Aufladen an Handen gegangen würde, lange Zeit damit aufgehalten: die Fuhrleute hierdurch sich selbst aufzuladen genöthiget, nichts desto weniger aber den Auflader-lohn zu zahlen angehalten würden:

Als hat man nicht allein denen Wagenspanner, ihrer Instruction hierinnen genau nachzuleben abermahl auf das geschärfte anbefohlen, sondern auch damit solche desto ehender befolgt werde, und die Fuhrleute von dem was sie zu entrichten schuldig sind, gehörig unterrichtet sein mögen, hierdurch öffentlich bekannt zu machen für nöthig erachtet, daß von dem Auflader die Fuhrleute vom Pferd nicht mehr als 15 Kreuzer und dieses nur in dem Fall wenn die Güter von den Wagenspanner wirklich aufgeladen und gespannt, keinesweges aber wenn dieses nicht geschehen wäre, zu entrichten schuldig sind.

Da übrigens die hiesige Verordnungen es erfordern, daß
die

die fremde Fuhrleute ihre Karryn und Wagen durch die dazu ange stellte Wagenspanner aufladen lassen, als kann die denselben gegebene Erlaubniß sich selbst aufzuladen ehender nicht, als wenn sie sich des Ladens wegen bey den Wagenspanner gemeldet, über einen halben Tag aber, ehe ihnen geholfen würde, von denselben wären aufgehalten worden, keinesweges aber vor dieser Zeit und noch weniger wenn die Wagenspanner zum Aufladen bereit wären, einige statt finden.

Publicatum Frankfurt den 22ten März 1791.

Rechney • Amt.

VII.

Schröderordnung.

59) Eines Hoch • Edlen und Hochweisen Magistrats dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth am Mayn in öffentlichen Druck gebrachte Schröder • Ordnung. Anno 1722.

Schröder • Ordnung.

Von einem Faß Wein, so sie den Christen auf dem Weinmark auf das Geschirr laden	6
So es aber auf frembd Geschirr geladen wird	8
So sie es aber in Keller thun von jeder Ohm vor auf, und abzuladen	4
Item aus dem Schiff auf den Wagen zu laden	8
Desgleichen bekommen sie auch von jeder Ohm, so sie aus dem Keller auf das Geschirr heben	4
Wann sie aber ein Stück uf das Geschirr heben und in den Keller thun, so bekommen sie davon	50
Von einem Stück Wein so auf den Weinmark zu legen aus dem Schiff oder von dem Wagen geladen wird	25
Von jedem Faß Wein aber	3

Don

Von einem Stück Wein aus einem in den andern Keller zu schrooten, es sey ein Mosel. oder Ringauer Stück, wo Stöck vor dem Keller seynd	50
Wo aber keine Stöcke seyn	1
Desgleichen von einem Stück Wein, wie obgemelbt, wann es nur in einen Keller gethan wird	50
Ferner und gleicher Gestalt wann ein Stück aus dem Keller gezogen und auf einen Wagen gethan wird	50
Dafern aber die Stück eiserne Reif haben	1
Solte sichs auch fügen, wie bißwillen geschieht, daß zwen Stück auf einen Wagen gebracht werden, so sollen die Weinschröder von jedem Stück haben	1
Wann von den Schröbern ein Stück Wein es sey in kleinen oder grossen Kellern von einem Thram auf den andern gebracht wird, so soll von jedem Stück bezahlt werden	20
Von jeder Ohm Wein so sie aus oder in den Keller thun	4
Desgleichen nicht mehrers, wann sie Wein in Zulasten aus einem in den andern Keller thun als	4
Die Juden zahlen folgender Gestalt:	
Ein jeder Jud gibt von jeder Ohm Wein, und nicht vom Faß, so zwar aus dem Schiff oder vom Land auf das Geschirr gehoben aber nicht abgeladen wird durch die Schröder	4
Wann die Schröder den Wein auch abladen, so zahlen sie vor Auf, und Abladen von jeder Ohm	6
Von einem Stück Wein gibt ein Jud vom Mayn uf das Geschirr und in Keller zu thun, da Stöcke stehen	120
Desgleichen von einem Stück Wein in Keller oder aus einem Keller in den andern, wann Stöcke vor dem Keller seynd	120
Dafern aber keine Stöcke vor dem Keller seynd,	140
Von einem Stück mit eisernen Reiffen, wo Stöcke seynd,	140

Wo

Wo aber keine Stöcke stehen,	—	—	fl. fr.
Von Zulässen von jeder Ohm nicht mehr als			
Von einem Stück Wein von einem Ehem auf den			
ändern,	—	—	
			2
			8
			28

Pro Nota:

Wenn frembde Weinhändler Brandwein auf dem Weinmarkt kaufen, und die Faß unter ein und ein Viertel Ohm halten, so seynd dieselbe berechtigt, solche durch ihre eigene Leute aufzuladen, wann selbige aber grösser, so soll solches durch die Schröder geschehen, und ihnen der Lohn gegeben werden, und haben die Frey-Knecht auf dem Wein-Markt nichts zu thun.

Einer ist zu wissen, daß wann durch der Schröder Versehen ein Faß Wein verunglücket, sie den Schaden zu ersetzen schuldig sind, dahero sie insonderheit sich des übermäßigen Trinkens enthalten sollen.

Ubrigens wird ihnen Schröbern alles Ernstes anbefohlen, sowohl denen Burgern als Fremdden, wann sie dieselbe zur Arbeit fördern, jedesmahlen mit willfähriger und eifertiger Bedienung an Hand zu gehen, und zu keiner Klage Anlaß zu geben; auch niemanden wieder obigen Lay zu beschweren, noch auch über die ihnen reichende Gebühr Wein abzufordern oder erzwingen zu wollen, wiedrigens dieselbe mit gebührender Straffe anzusehen.

Und wollen man auch wahr genommen, daß die Schröder im Schröder-Haus bis in die späte Nacht mit Trinken zubringen, und dabey viele Unordnung vorgehet; so werden sie Schröder hiemit ein vor allemal angewiesen, daß sie in Sommers- sowohl als Winters-Zeit länger nicht als bis nach dem Auspläuten im Schröder-Haus verbleiben oder wiedrigensfalls darum zur Straffe gezogen werden sollen.

Um endlich auch die Schröder desto besser in der Ordnung halten zu können, so soll eine Parthie von ihnen eine ganze Woche

die hindurch am Eranen und auf dem Wein-Markt, die andere Parthie aber eine ganze Woche in der Stadt seyn, und deßfalls von Woch zu Woch miteinander umbwecheln, damit, wann Klage entsethet, keine auf die andere sich beruffen könne, worauf der Eranenmeister fleißige Obacht zu tragen hat.

Geschlossen bey Rath,

Donnerstags den 22. Jan. 1722.

60) Anhang zur Frankfurthischen Schröder-Ordnung; vom 17. Mart. 1722.

Demnach die Schröder bey Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath supplicando eingekommen, und geziemend gebetten, daß es ratione der Gaben von der Juden Weine, bey denen 6. Kr. von jeder Ohm Wein, und nicht vom Faß, so zwar aus dem Schiff oder vom Land auf das Geschirr gehoben aber nicht abgeladen wird, durch die Schröder, umb da mehr gelassen werden möchte, indeme ihrer Schröder bey 36. Mann, und der Verdienst ohne dem gering, diese 6. Kr. auch in der Erhahnen-Ordnung von 1708. fundiret wären; so dann, daß sie mit dem wöchentl. Umwechslen am Erahren und in der Stadt, auß verschiedenen angebrachten Beweg-Ursachen, dispensiret werden möchten, und in diesen beyden Punkten auch von Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath ihnen gefüget worden; Als wird hiemit, und in Krafft deßfalls anheute ergangenen Rathes-Decreti, wegen der Juden Wein der erste Svus. in der getruckten Schröder-Ordnung vom 22ten Jan. dieses 1722ten Jahres von 4. Kr. auff 6. Kr. extendiret, der allerletzte pro nota hinten mit annectirte Svus. wegen des wöchentl. Umwechslens aber dahin limitiret, daß sie nach ihrer bisherigen Wohnheit alltdglich mit der Arbeit am Erahren oder auff dem Weinmarkt und in der Stadt alterniren sollen; welches also hiemit, als ein Anhang zu vorgedachten ohnlängst durch öffentlichen Druck publicirten Schröder-Ordnung, ebenfals durch den Druck bekannt zu machen verordnet worden.

Geschlossen bey Rath;

Dienstags den 17. Martii 1722,

Fünfter Theil.

Eeee.

61)

61) Bloss hiesige Bürger sollen zu Schröder angenommen werden; vom 22. Junii 1728.

Nachdem ein Hoch Edler und Hochweiser Magistrat dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt mehrmahlen mißfällig wahrgenommen, daß diejenige, welche dem Herkommen nach einen Schröder allhier anzunehmen haben, Leute darzu erkieset, welche ganz fremd, und allhier nicht verburgert sind, das Schroot-Amt aber unter hiesiger Obrigkeitl. Ordnung und Direction stehet und allhier Bürgerl. Nahrung genießet, mithin auch kein anderer, als der würcklich allhier verburgert, zum Schröder angenommen werden kan; Als wird im Nahmen und von wegen Eines Obbl. gedachten allhiesigen Hoch. Eblen und Hochweisen Rathshiemit denenjenigen, so zum Schroot-Amt herkömmlicher massen an des abgegangenen vormahls von Ihnen angenommenen Schröders Stelle wiederum jemand zu ernennen haben, angefüget, daß sie kein anderes Subjectum darzu nehmen mögen, als einen würcklich allhiesigen Bürger, mit dem ausdrücklichen Anhang, daß sonsten kein anderer, so nicht würcklich in hiesigem Bürger-Recht stehet, zu einem Schröder werde angenommen werden.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 22. Junii 1728.

62) Wein-Schröder und Cranen-Knechten-End.
(1767.)

Die Wein-Schröder sollen in guten Treuen geloben und zu Gott schwören, diese hernach geschriebene Punkte und Articulet. und fest zu halten, und darwider nichts fürzunehmen, noch zu handeln, in keine Weise.

1)

Sollen die Schröder jeden Tags, und zwar Sommers-Zeit Morgens 7. und in denen Winter-Monaten um 8. Uhr, auch Nachmittags um 1. Uhr, praeisse sich an denen beyden Cranen ein,

einfinden, ohne Anstand ihre Arbeit anfangen, und damit Vormittags bis 11. Uhr, und Nachmittags im Sommer bis 5. und im Winter bis 4. Uhr, an einem Stücke fortsetzen.

2)

Keinen Wein, Brandwein, Essig, Oehl, Honig und dergleichen, auch überhaupt keine renthbare Güter, arbeiten, ausheben, oder überschlagen, sie haben d. n. zu vor in n. v. n. n. Herren Deputirten des Renthen Amts unterschriebenen Erlaubniß-Schein empfangen, und daraus ersichen, daß die schuldige Abgabe davon entrichtet, oder daß solches mit Vorwissen und in Beysehn des Visirers, als welcher den gedachten Erlaubniß-Schein in Händen habe, geschehe, und ohne dessen Wissenschaft an Welnen, Brandwein, Essig ic. nichts vornehmen, noch weniger aber zwischen der Zeit, es seye Mittag oder Abend-Stunden, aus denen Schiffen etwas mit denen Händen arbeiten, ohne vorherige Anzeige, Erlaubniß, oder ohne daß vorheris wählender Meß-Zeiten beschehener Befegelung mit dem Stadt-Siegel solche versehen worden. Und weilien

3)

Der Schröder an der Zahl 36. Mann, und in drey Partheyen, nämlich in die sogenannte Paul, Kob. und Streitische Partheyen, eingetheilet seyen, als solle solche Ordnung auch hinfüro also beybehalten bleiben, und keine Veränderung oder Vertauschung statt finden, mit dem Anhang und Befehl, daß jederzeit aus vorgedachten drey Partheyen 8. bis 9. Mann an dem obern Cranen, und eben so viel Mann an dem untern Cranen zu der täglichen Arbeit bestellet werden, die übrigen aber in der Stadt im Schrorhaus sich in zwen Partheyen eintheilen, und zu der von ihnen durch die Bender-Meister (oder wer es sonst an sie begehret) verlangten Arbeit in der Stadt ohne Verzug parat halten, und solche vornehmen, ohne alle Ausrede und etwaige Entschuldigung. Zu solchem Ende sollen

4)

Die Schröder jedermänniglich nach der Reihe arbeiten, niemand dem andern vorziehen, oder jemanden zurück setzen, wo-

der aus Günst, Haß, Reid, oder sonstigen Ursachen oder Sa-
ben. Dabey aber

5)

Hauptfächlich die auf fremde Geschir zu ladende Fässer
vor allen andern befördern, und die Fuhrleute nicht aufhalten,
noch weniger von solchen Geld erpressen und erzwingen, sondern
einem jeden, ohne Unterschied der Person und Zeit, um den
ihnen angeetzten Lohn arbeiten. Deswegen auch, zu mehrerer
Beförderung,

6)

Kein Schröter Vormittag vor 11. Uhr, und Nachmittags
im Sommer vor 5., Winterszeit aber vor 4. Uhr, vom
Schrothaus sich entfernen solle, insonderheit sollen diejenige, so
Gärtner sind, ebenfalls sich täglich auf dem Schrothaus einfin-
den und ihrem Amt abwarten, und nicht nach eigenem Gefallen
kommen oder ausbleiben, und dadurch ihre Partheyen zerreißen,
oder zu arbeiten außer Stand setzen, damit jederzeit, wenn ei-
ne Parthey bereits in Arbeit begriffen, die andere in Reserve
und parat seye, damit ein jeder befördert werden könne. Auch
sollen die Schröter künftighin und vor das

7)

Eines jeden Nahmen und Stunde, wenn von solchen die Ar-
beit an selbe begehret worden, aufnotiren, damit ein jeder bis
die Arbeit an ihn komme sich gedulden und zufrieden geben
konne.

8)

Sollen die Schröter keine Weine aus einem in den andern
Keller schrotey, sie haben denn ebenfalls, mittelst eines Renth-
Scheines, Erlaubniß dazu, wie denn solche bey dieser oder an-
derer Gelegenheit.

9)

Alles übermäßigen Trinken, Fluchens, grober und schänd-
licher Redens-Arten, sich enthalten, als worüber öfters Klagen
geschehen, vielmehr im Gegentheil jedermanniglich bescheiden
begeggen sollen. Ferner und vor das

10)

10)

Sollen die Schröter verbunden seyn, einem jeden, der sol-
ches an sie verlanget, und vor die zu erlegende Gebühr, näm-
lich gewöhnlich zwey Gulden, die Mittags-Stunde zu arbeiten,
i. e. von 11. bis 1. Uhren, und keine Entschuldigungen noch Aus-
rede dagegen einwenden, vielweniger aber ein mehrers zu er-
pressen suchen, und soll es damit ebenfalls, wie bey dem Spoh 7mo
geordnet, gehalten werden. So viel denn auch endlich die Stadt-
Arbeit betrifft, sollen die Schröter

11)

Ebenfalls keine Person oder Arbeit, als etwa die stärckste
oder nächste der schwächeren und entferntesten, vorziehen, noch
die andere einen oder gar entliche Tage aufhalten, zurücksetzen,
oder durch sonst zu erdenckende Ausflüchten herumführen, son-
dern einen jeden, wie er sich gemeldet, und im angezogenen 7ten
Spoh bereits anbefohlen, notiren und befördern, und nichts mit
Ungeßüm vornehmen; Zu dem Ende selbe und zum

12)

Ohnedem schuldig und verbunden sind, allen und jeden Scha-
den, es seye in der Stadt, im Keller oder am Mayn- Ufer, so
durch ihr Versehen verursacht worden, zu hasten, und solchen
zu ersetzen, bestwegen auch, zur Vorsorge, selben hiermit schließ-
lichen und zum

13)

Anbefohlen wird, ihren Parthey-Weistern, so viel ihre ge-
samt, und besondere Arbeit betrifft, ohnezweigerlichen, und ohne
halsstarrigte Einwendung, zu folgen, widrigenfalls diejenige,
welche hierwider handeln würden, mit gebührender Strafe an-
gesehen werden sollen.

63) Stangen- Knecht- und Saltträger- End.

Diejenige, welche von Einem Hoch- Edlen Rath zu Stangen
Knechten angenommen werden sollen handtreulich angeloben und
darauf einen leblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Ecc 3

Er.

Erstens, So viel die ihnen angewiesene Salz- Arbeiten be-
trifft, sich in so lange Fuhrleute mit fremden Salz vorhanden,
täglich an der Salz-Stube, nämlich von 1. April. bis ult. Sept.
morgens von 7. bis 12. Nachmittags aber von 1. bis 5. Uhr,
vom 1. Oct. hingegen bis ult. Mart. von frühe um 8. bis 12.
und Nachmittags von 1. bis 4. Uhr insgesamt gebührend einzu-
stellen, keineswegs aber hiezu andere unverpflichtete Leute zu
schicken, sondern die ihnen zustehende Arbeiten fleißig und ge-
treulich zu verrichten, weniger nicht im Fall deren Gegenwart,
nach Beschaffenheit der Umstände, des Morgens früher, oder
des Abends hin später, erforderlich wäre, sich desfalls jedes-
mal willig und bereit finden zu lassen, im Fall hingegen

Zweytens, kein fremdes Salz an der Salz-Stube vorrä-
thig wäre, so soll sich (Mittwochen und Samstag also ausge-
nommen, wo der Messer und sämtliche Träger ohne Unterschied
zuggen seyn müssen, um das nöthige Ausmessen und Wegtra-
gen zu besorgen) an denen übrigen Wochentagen, nach der
unter einander zu beobachtender Reih- und Ordnung jedesmal
einer von ihnen in denen zuvor bemerkten Vor- und Nachmit-
tags-Stunden an der Salz-Stube bereit halten, und die we-
nigen Vorfälle, nebst dem Ausmessen, alda besorgen, zu wel-
chem Ende sämtliche Salzträger den Salzmesser. Eyd ebener-
massen behörig zu leisten haben, wie denn dem anwesenden
Salzträger zugleich obliegt, wenn an solchen Tagen, Salz zu
Lande oder zu Wasser ankäme, seine übrige Cammerraden also-
fort aufzusuchen, und zur Arbeit herbeyzurufen.

Drittens, Sollen sich der Salzmesser sowohl als die Träger,
mit dem ihnen in der gedruckten Tax. Rolle bestimmten Lohn schlech-
terdings begnügen, und niemanden darüber im allergeringsten
beschweren, die von ihnen erhobene Salz-Gelder ordentlich
einliefern, aller Ungleichheiten, und Vervortheilung aber sich
schlechterdings enthalten, auch gegen jedermann sich bescheiden-
lich betragen, ausserdeme aber auf die mit dem Salz vorgehen-
de Unterschleife genaue Obacht nehmen, und von demjenigen
was desfalls zu ihrer Wissenschaft kommet, bey dem

Amt ohnverlängt gebührende Anzeige thun, keineswegs aber
mit denen Salz-Fuhrleuten und Parthierern ihren Pflichten zu-
wider, und zum Nachtheil gemeiner Burgerschaft, sich einver-
stehen, und zwar dieses alles bey Verlust ihres Dienstes auch
schwerer Obrigkeitlicher Ahndung; Ferner sollen sie

Vierdtens, die vom Salz so wohl als dem Ein- und Ausläuten
der Messen, Ziehen des Pfands. Karrens, Brunnenfegen, auch
bey denen aufgetragenen Räumungen, ihnen fallende Ordnungs-
mäßige Gebühren, und zwar dem Herkommen gemäs, am Abend,
ehesten von einander gehen, zusammen frieblich theilen, wohn-
gegen derjenige, so hierunter etwas verschweigen und verun-
treuen würde, im Ueberführungs-Fall seines Dienstes ohne
einige Nachsicht entsetzt werden soll.

Fünftens, Mit denen Stadt-Leitern, so sie zum Behuf des
Brunnenfegens gebrauchten, haben sie vorsichtig umzugehen,
anbey solche, nach vollendeter Arbeit auf der Stelle, an den
Ort wo sie selbige überkommen, wieder zurückzuliefern, und
gehörig zu verwahren, in dessen Verbleiben, sie nicht nur mit
verdienter Strafe angesehen werden, sondern auch, wo sie eine
oder die andere dieser Stadt-Leitern zerbrechen, oder gar ent-
kommen lassen würden, an deren Platz eine neue auf ihre Kos-
ten zu stellen, verbunden seyn sollen. Endlich und

Sechstens, Sollen sie das zu ihren Arbeiten erforderliche
Geschirr in beständigem guten Stand erhalten, im Fall aber
etwas daran schadhafft und abgängig würde, die zur Wieder-
herstellung nöthige Kosten zu gleichen Theilen, unweigerlich bey-
tragen.

Drittes Hauptstück.

Münzen, Maaß, Gewicht und Zeitrechnung.

I.

Bestimmung des Münzenwerths und deshalbige Vorschriften allgemeinem Inhalts.

64) vom 4. Martii 1765.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Römischen Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen:

Demnach Wir in näherer Behergung der bey dem Teutschen Münzwesen von mehreren Jahren her bedauerlich eingerissenen, nach immer fortwährenden gemein-schädlichen Zerrüttung, mit heilsamer Einverständnis mehrerer für die Wohlfarth des Vaterlandes in gleicher Maaß rühmlichst eifernder benachbarten Hohen Herren Churfürsten und Ständen, den wohlbedachten Entschluß genommen, zu zeitlicher Abwendung des ob diesem Gebrechen auf das gesammte Publicum täglich mehr und ohnerseglücher sich ergießenden Schadens, den zwischen Ihro Kaiserlich Königlich, Apostolischen Majestät, dann Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern, unterm 21. Sept. 1753. mittelst einer besondern Convention festgesetzten Münz-Fuß, in hiesiger Stadt und deren Gebiet mit dem ersten Tag Junii laufenden Jahrs zum ohnfehlbaren allgemeinen Vollzug bringen zu lassen, so wird solches männiglichem zur nöthigen Abmaße hiermit kund gemacht, und weiter verordnet, daß

Et.

Erstens, von nun an, bis auf so ebengedachten ersten Tag Junii, die zeithero im Cours verbliebene, durch vorherige Patenten noch nicht verrufene, so Gold als Silber-Sorten in dem bisherigen, nach den connivirten 24. fl. Fuß (den Reichs-Ducaten zu 5. fl. und den Conventions-Dhaler zu 2. fl. 24. kr.) abgemessenen äußerlichen Werth bey gemeinem Handel und Wandel, fort dahin einschlagenden Waaren und andern Zahlungen, ihren fortwübrigen ohnweigerlichen Lauf, wie vorhin, haben und behalten sollen, mit ausdrücklicher Ausnahm jedoch der öffentlichen Abgaben auf denen Stadt-Neuern, wie auch der An- und Ablage verbriefter Capitalien, bey welchen die Geld-Sorten in keinem bestimmten äußerlichen Werth, der Rückzahlung halben, besonders stipuliret, sondern nur generaliter in Rheinischer oder Franckfurter Währung, gangbarem Valor, alter Münz, Bogen, und so zweiter, versprochen worden, als welche von dem Tag gegenwärtiger Verordnung anzufangen so gleich anders nicht, als in Gold- und Silber-Sorten, nach dem Conventions-20. fl. Fuß, das ist, in dem Anschlag des Reichs-Ducaten zu 4. fl. 10. kr. und des Conventions-Dhaler zu 2. fl. geschehen solle.

Zweytens. Nach eingetrettenem mehrerwehntem 1. Junii laufenden Jahres sollen durchgängig in Zahlungen keine andere als die in hierbey gedruckter Verzeichniß benahmte Conventions- und nach dem Conventions-Fuß reducirte Geld-Sorten durchaus in dem dabey ausgedruckten Conventions-mäßigen Werth angenommen werden, mithin alle übrige nicht Conventions-mäßig ausgemünzte, oder nach dem 20. fl. Fuß reducirte in nachfolgender Verzeichniß nicht angemerckte, so Gold als Silber-Sorten gänzlich verrufen, und außer allem Cours gesetzt seyn.

Drittens. Alle Münz-Zahlungen ohne Unterschied, bis auf die halbe Koppf- oder 10. Kreuzer-Stücker inclusive sollen von dem ersten Tag Junii anzufangen, mit denen harten Gold und Silber-Sorten unter einander vollkommen parificiret, und gleichgehalten die Handlungen sofort und Unterthanen solche in dieser

Eeee 5

Maaß

Maas ohne Agio, oder Aufgab ohnweigerlich anzunehmen schuldig, von dieser Münz Parification jedoch die 5. Kreuzer-Stücke allerdings ausgeschlossen, und diese nur in kleineren Summen, und zu denen täglichen Hand-Käuffen annehmlich- und ausgebtlich seyn.

Viertens. Alle Zeithero eingeschlichene unterschiedene Wechsel. Capital. Waaren. und andere Zahlungs-Arten sollen, nach obbesagtem ersten Junii a. curr. und alsdann eingeführten Oesterreich. Bayerischen Conventions-Fuß ein für allemahl gänglich aufgehoben, und als in viele Weeg nachtheilig und schädlich für die Zukunft unter empfindlicher fiscalischen Straf verboten seyn.

Fünftens. Keine mit dem 1. Junii a. c. in die Reduction fallende vorhin geringhaltig verprägte Reichs-Münz-Gattung sollen nun und jemahls bey Confiscation und annehst schwerer Leibs auch b. schaffenen Umständen nach, Lebens-Straff von jemanden, wer es auch seye, ausser Reichs, so auch nicht in jene Gegenden des Reichs verbracht werden, wo kundbarlich Conventions-mäßig nicht ausgemünzet wird; Unter gleicher Straffe sollen die nicht approbirte Münz Städte mit Gold. und Silber-Metall zum Vermünzen unter feinerley Vorwand versehen. auswärts Conventions-wiedrige vermünzte geringhaltige in nachstehender Verzeichniß nicht begriffene Münz-Sorten in disseitige Lande nicht eingeführet, alles wucherliche auf, und auswechselfeln deren Geldern durchaus eingestellet und unterlassen, von niemanden, so Christen als Juden, und selbstten nicht von denen Gold. und Silber-Arbeitern einiges vermünzte Metall zum Privat-Tiegel gebracht, und eingeschmolzen, sondern dieses Einschmelzen und Abtreiben lediglich allein denen des Endes aufgestellten verpflichteten Waradeins überlassen werden. Solchem nach haben

Sechstens. Nach eingetretendem osterwehntem ersten Tag Junii laufenden Jahrs die hier verzeichnete Gold. und Silber-Sorten in dem durchaus bemerkten Conventions. und dahin redu-

reducirten Werth mit Ausschliessung aller dahier nicht benahmten Geld-Sorten den alleinigen Cours:

Gold-Sorten.

	fl.	fr.	pf.
Churfürstlich. Sächsische. Bayerische. und Pfälzische, dann Hochfürstlich. Anspachische, Herzoglich. Würtembergische, Hochfürstlich. Hessische und Fuldaische Carolinen	9	12	—
NB. Die Hochfürstl. Baden-Durlachische. Hohenzollerische, und Waldeckische dann Gräfl. Montforter seind und bleiben gänglich verrufen und ausser Cours gesetzt.			
Halbe detto	4	36	—
Viertels detto	2	18	—
Königl. Französische Schild-Louis d'Or	8	50	—
Halbe detto	4	25	—
Viertels detto	2	12	2
Königl. Französische Sonnen-Louis d'Or	8	50	—
Königl. Französische alte Louis d'Or	7	20	—
Königl. Spanische Doppien	7	18	—
Doppelte detto	14	36	—
Spanische Quadruples	29	12	—
Königl. Preussische Friedrichs d'Or de Anno 1763	7	17	—
NB. Diese Sorte ist als Posthuma zwar nicht in denen Augspurger Tabellen, wohl aber von Schwäbischen Cranzkes wegen warabieret, und den 25ten Aug. 1764. eben so vollhältig, als die Herzogl. Braunschweigische Louis d'Or befunden worden.			
Herzogl. Braunschweigische Louis d'Or	7	17	—
Churfürstl. Bayrische Max d'Or	6	8	—

hal.

	fl.	kr.	pf.
Halbe detto	3	4	—
Vollwichtige Kayserl. Reichs Ducaten	4	10	—
Kayserlich Königl. Cremnitzer Ducaten	4	11	—
Päpstliche Ducaten	4	9	—
Königl. Preussische Ducaten	4	10	—
Kayserl. Russische Ducaten	4	6	—
Zürcher Ducaten	4	10	—
Holländische Ducaten	4	9	—
Herzoglich Braunschweigische de Anno 1742.	4	9	—
Souverains	12	17	—

Silber. Sorten.

Neue in Schrot und Korn gerechte Conventions-Thaler	2	—	—
detto Guldner	1	—	—
Halbe Guldner	—	30	—
Kopfstück	—	20	—
Halbe detto	—	10	—
Viertels detto oder 5. Kreuzer. Stück	—	5	—

NR. Alle bis anhero almarco ausgeprägte 5. Kreuzer. Stücke werden ausdrücklich verufen; dahingegen sollen vom 1. Junii an keine andere, als solche, welche durch die Feile genau justiret, und mit der Waage Stück vor Stück aufgezogen worden, einigen Cours haben, weshalb sich dann zwischen denen hohen und löblichen Herren Compacifcensen verstanden worden, um nuregedachte justirte 5. Kreuzer. Stücke bey erster Anacht kennbar zu machen, auf diese Münz. Sorte künftig das Wappen, den Zug, oder die Aufschrift, mit jedermahliger Bemerkung deren Worten; justirt.

	fl.	kr.	pf.
240. auf die feine March, auf beyden Seiten in einem Quarré, oder sogenannten Stußweck, einzuschleiffen und auszudrücken.			
Alle von Chur-Maynz, Chur-Trier, Chur-Pfalz, Hessen-Darmstadt, und der Reichs-Stadt Franckfurt, Conventions-mäßig ausgeprägte, mit der Jahrzahl und dem Wapen derer Herrn Münz-Stände bezeichnete 1. Kreuzer-Stücke	—	—	1
Alle von oberwehnten Münz-Stätten ausgeprägte Heller-Stücke	—	—	1
Ältere Kayserliche und vormahls gerechte Reichs-Species-Thaler	2	13	—
Halbe detto, oder Gulden	1	6	2
Viertels detto	—	33	1
Königlich-Französische Laub-Thaler	2	16	—
Halbe detto	1	8	—
Alte Französische Thaler, oder Louis blancs	1	52	—
Halbe detto	—	56	—
Viertels detto	—	28	—
Churfürstlich-Bayerische halbe Gulden de anno 1746.	—	27	—
detto von verschiedenen Jahren	—	25	—
Herzoglich-Württembergische detto	—	25	—

Alle übrige in vorstehender Verzeichnis nicht benannte Gold- oder Silber-Sorten werden, wie oberwehnt, von dem ersten Tag Junii ann. curr. für ausdrücklich verrufen geachtet, können mithin demnächst, ausser denen herrschaftlichen approbirten Münz-Stätten, nirgendsmo, und in keinerley Zahlungs-Art, angebracht, oder ausgegeben werden.

Geschlossen bey Rath,
Montags, den 4ten Martii, 1765.

76) Vom 1. Junii 1765.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir, zur Verbesserung des zeithero kundbarlich so tief verfunckenen Teutschen Münzwesens, und zu künftiger Abwendung der aus diesem Zerfall, auf das werthe Vaterland überhaupt und auf das hiesige gemeine Wesen insbesondere sich erziehenden, länger ohnerträglichen Beschädigung Unsere in gemein ersprießlicher Einverständnuß mehrerer benachbarten hohen Herren Churfürsten und Ständen genommene Obrigkeitliche Entschliessung bereits uaterm 4ten Martii lauffenden Jahrs, mittels eigener des Endes ausgelassener Verwarnigungs Patenten, dem Publico in voraus verkünden zu lassen für gut gefunden, und es demahlen andeme seyn will; daß nunmehr, mit dem wirklichen Eintritt des zum Entscheidungs-Ziel vorhin bestimmten und bekannt gemachten ersten Tags Junii, sothane Unsere Verordnung zu ihrem gänzlichen und ohnabfälligen strackten Vollzug zu gelangen hat, so wird, in dessen Verfolg, oberwehnte, in solcher Absicht am 4ten März erlassene, Verfügung anhero wiederhohlet, und anderweit hiermit verordnet, wie folgt:

Erstens: Von nun an sollen künftighin in hiesiger Stadt und deren Gebiet bey Zahlungen, von welcher Gattung sie seyn mögen, keine andere Geld-Sorten gangbar und giebig seyn, als welche, in Gemäßheit der Oestreich-Bayerischen Conventions, acht ausgemünzet, oder nach diesem Conventions-Fuß in ihrem Werth reduciret, und in nachstehender Verzeichnuß bemercket sind.

Zweitens: Diese, in angefügter Verzeichnuß enthaltene, so größere als kleinere Geld-Sorten sollen nun und niemahlen anderst als in dem durchgehends dabey bemerckten Werth in Zahlungen, ohne alle Ausnahm, angenommen, oder ausgegeben werden.

Drittens: Alle übrige vorhin im Cours gewesene, in dieser Verzeichnuß nicht ausgedruckte, Gold- und Silber-Münzen sollen

len hienit gänglich verruffen und auffer Cours gesetzt, deren selben Annahm und Ausgab sofort (auffer denen alleinigen approbirten Erzh-Münzstätten) durchaus in Handel und Wandel unter Christen und Juden auf das höchste und unter ohnaußbleiblicher nachdrücklicher Bestrafung gänglich untersaget seyn.

Viertens: Alle Münz-Zahlungen ohne Unterscheid, bis auf die halbe Kopf- oder Zehen-Kreuzer-Stücke inclusive, sollen von nun an, mit denen harten Gold- und Silber-Sorten untereinander vollkommen parificiret und gleichgehalten, sofort jedermänniglich solche in dieser Maas ohne alles Agio oder Aufgab ohnweiterlich anzunehmen schuldig, von dieser Münz-Parification jedoch die obgleich durchaus justirte Fünf-Kreuzer-Stücke allerdings ausgeschlossen, und diese nur in kleineren Summen und zu denen täglichen Handkäuffen annehmlich und ausgeblickt seyn.

Fünftens: Alle zeithero schädlich eingeschlichene unterschiedene Wechsel-Capital-Waaren- und andere Zahlungs-Arten sollen, von dem Tag dieser Verkündung anzufangen, für die Zukunft ein- für allemahl gänglich aufgehoben, und, als in viele Wege nachtheilig und schädlich, auf alle Zeit verboten seyn, die Uebertretere sofort als Verächtere deren Obrigkeitlichen Geboten und Befehlen mit gemessenen fiscalischen Strafen ohnerbittlich angesehen werden.

Sechstens: Keine kraft dieser Verordnung in den Verruff fallende vorhin geringhaltig verpränte Reichs-Münz-Gattung solle nun und jemahls, bey Confiscations- und annehst schwerer Leibs- auch beschaffenen Umständen nach Lebens-Strafe, von jemanden, wer es auch seye, auffer Reichs, so auch nicht in jene Gegenden des Reichs verbracht werden, wo kundbarlich Conventions-mäßig nicht ausgemünzet wird; Unter gleicher Strafe sollen die nicht approbirte Münzstätten mit Gold- und Silber-Metall zum Vermünzen unter keinerley Vorwand versehen auswärts Conventions-widrig vermünzte geringhaltige in nachstehender Verzeichnuß nicht begriffene Münz-Sorten in hiesiger

Stadt und deren Gebiet nicht eingeführet, alles wucherliche Auf- und Auswechsellern derer Gelder eingestellt, und unterlassen, von niemanden, so Christen als Juden, und selbst nicht von denen Gold- und Silber-Arbeitern, einiges vermügte Metall zum Privat-Tiegel gebracht und eingeschmolzen, sondern dieses Einschmelzen und Abtreiben lediglich allein denen des Landes aufgestellten verpflichteten Warabeins überlassen werden. Endlich und

Siebendens: Haben von nun an die hier verzeichnete Gold- und Silber-Sorten, in dem durchaus dabey bemerkten Conventions- und respectivé dahin reducirten Werth, den alleinigen, alle übrige dabier nicht benahmte Geld-Sorten gänglich ausschließenden, Cours:

Gold-Sorten.

	fl.	fr.	pf.
Chur, Sächsische, Bayerische und Pfälzische, dann Hochfürstlich-Anspachische, Herzoglich-Württembergische, Hochfürstlich-Hessische und Fuldaische Carolinen	—	—	9 12
Nota. Die Hochfürstlich, Baaden, Durlachische, Hohenzollerische und Waldeckische, dann Gräfl. Montforter, seynd und bleiben gänglich verrufen.			
Halbe detto	—	—	4 36
Viertels detto	—	—	2 18
Königlich-Französische Schild-Louis d'Ors	8	50	
Halbe detto	—	—	4 25
Viertels detto	—	—	2 12
Königlich-Französische Sonnen-Louis d'Ors	8	50	
detto alte Louis d'Ors	7	20	
Königlich-Spannische Doppeln	7	13	
Doppelte detto	14	36	
detto Quadrupeln	29	12	
Königl. Preuss. Friedrichs d'Ors de Ao. 1763.	7	17	

Herz.

Herzoglich-Braunschweigische Louis d'Ors	7	17	
Chur-Bay. rische Max d'Ors	—	—	6 8
Halbe detto	—	—	3 4
Vollwichtige Kaiserliche und Reichs-Ducaten	4	10	
Kaiserlich-Königliche Cremoniser detto	4	11	
Päpstliche detto	—	—	4 9
Königlich-Preussische detto	—	—	4 10
Kaiserlich-Russische detto	—	—	4 6
Zürcher detto	—	—	4 10
Holländische detto	—	—	4 9
Herzoglich-Braunschweigische detto	—	—	4 9
Souvrains	—	—	12 17
Reichs-Befehlsmäßige Gold-Gulden	—	—	3 4

Silber-Sorten.

Neue in Schrot und Korn gerechte Conventions-Thaler	—	—	2
detto Gulden	—	—	1
Halbe Gulden	—	—	30
Kopfstücke	—	—	20
Halbe detto	—	—	10

Nota. Die Gräfl. Montforter sogenannte Conventions halbe und ganze Kopfstücke de Annis 1762., 1763. und 1764. seynd als im Schrot und Korn nicht allerdings gerecht, gänglich verrufen und auffer Cours gesetzt.

Justirte viertels detto oder 5. Kreuzer-Stücke

Nota. Alle zeithero obgleich Conventions-mäßig verprägte und im Cours gewesene 5. Kreuzer-Stücke, welche durch die Feile nicht genau justiret, und mit der Wag Stück vor Stück aufgezogen, des Endes auch zur Klärtung, wenigstens auf einer Seite mit einem die Aufschrift, oder den Zug einschließenden Quarré oder sogenann-

Zünftler Theil.

Stiff

teit,

	fl.	kr.	pf.
Königlich-Französische Sonnen-Louis d'Or	10	35	
detto alte Louis d'Or	8	50	
Königlich-Spanische Doppeln	8	45	
Doppelte detto	17	30	
Detto Quadrupeln	35		
Königlich-Preussische Friedrichs d'Or von 1763.	8	45	
Herzoglich-Braunschweigische Louis d'Or	8	45	
Chur-Bayerische Max d'Or	7	20	
Halbe detto	3	40	
Vollwichtige Kaiserliche Reichs-Ducaten	5		
Kaiserlich-Königliche Kremnitzer detto	5	1	
Päpstliche detto	4	58	
Königlich-Preussische detto	5		
Kaiserlich-Russische Ducaten	4	55	
Zürcher detto	5		
Holländische detto	4	58	
Souverains	14	44	
Halbe detto	7	22	
Reichs-Gesetzmäßige Gold-Gulden	3	40	
Silber-Sorten.			
Neue in Schrot und Korn gerechte Conventions- Thaler	2	24	
Detto Guldenen	1	12	
Halbe Guldenen		36	
Kopfstücke		24	
Halbe detto		12	
Viertels detto, wenn solche durch die Feile genau ju- siret, und mit der Waag Stück vor Stück aufge- zogen, des Endes auch zur Kenntnis, wenigstens auf einer Seite mit einem die Aufschrift oder den Zug einschließenden Quare oder sogenannten Stus- weck versehen, annehst mit denen Worten: Justi- ret 240. auf die feine Marck, auf dem Gepräg be- sonders bezeichnet sind			

6

Alle

	fl.	kr.	pf.
Alle von Chur-Mann, Chur-Trier, Chur-Pfalz, Hessen-Darmstadt, und der hiesigen Reichs-Stadt Conventionsmäßig ausgeprägte, mit den Wappen und der Jahrzahl versehene 1 Kreuzer Stücke			1
Alle von oberwähnten Münz-Städten Conventions- mäßig ausgeprägte halbe detto			2
Alle von diesen Münz-Städten gleichermaßen ver- münzte Viertels detto, oder 1 Heller-Stücke			1
Alle Kaiserliche und vormahls gerechte Reichs-Spe- cies-Thaler	2	40	
Halbe detto oder Gulden	1	20	
Viertels detto		40	
Diese dreyerley Sorten dürfen nicht beschnitten seyn, sondern der Thaler muß 2 Loth, der Gul- den 1 Loth, der halbe Gulden ein halbes Loth Eöllnischen Gewichts scharf haben, auser deme, wenn solche zu leicht, sind sie nicht gültig, und verbleiben auser allen Lauf.			
Königlich-Französische Laub-Thaler			2 43
Halbe detto			1 21 2

Als wird solches mit dem Anhang hierdurch bekannt gemacht,
daß sowohl alle in denen zeitherigen Verordnungen verruffene,
als auch die hieroben nicht angemerkte Geld-Sorten, ausser
Cours belassen und gehalten werden sollen; wie denn nächster
Zagen das weitere durch ein besonderes Edict verfügt werden
wird. Wornach sich zu achten.

Geschlossen bey Rath,
den 24sten Jenner 1766.

67) Vom 3. Febr. 1766.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs
Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit zu
wissen:

Sfff 3

Ob

Obwohl Wir, bey der in dem vorigen Jahre mit einigen benachbarten Hohen Herrn Churfürsten und Ständen getroffenen Vereinigung im Münzwesen, und denen darnach erlassenen Obrigkeitlichen Verfügungen, die baldig zu erhaltende Allgemeinheit solcher Vorkehrungen, wenigstens in denen vorderen löblichen Reichs-Kreysen, zumalen bey denen schon seit etlichen Jahren darüber vorwaltenden feyerlichen Schlüssen, für ganz ohngezweifelt voraus setzen, auch in dieser Erwartung um so mehr bestärket werden müssen, als, gleich nach Errichtung obgedachten Münz-Vereins, verschiedene Hohe und löbliche Reichs-Stände demselben beygetreten: So hat dennoch der Erfolg diese Gleichförmigkeit, noch zur Zeit, nicht ergeben wollen; sondern es ist vielmehr durch den bisherigen Verzug eines weitern Beytritts allschon die wirkliche Zurückweichung davon in einigen ohnfern gelegenen Landen, verurfachet worden.

Nachdem nun hierdurch sämtliche Hohe Herrn Theilhabere an mehrerwehntem Münz-Verständniß Sich bewogen gesehen, die dormalige Lage des Münzwesens, und die dabey, zu Beförderung derer Handelschafften und Gewerbe, allensfalls zu ergreifende Maasregeln in nähere Verathung zu ziehen, auch hierüber, in einer eigenen Zusammentretung Ihrer allersseitigen Herrn Räther und Abgeordneten, eine gemeinschaffliche Vereinigung getroffen worden; So sehen Wir Uns anjeko veranlasset, in Gemäßheit derselben, diese Unsere anderweite Obrigkeitliche Verfügung zu ertheilen: Ordnen und wollen demnach, daß

- 1) Bey denen hiesigen Stadt Aemtern und öffentlichen Abgaben,
- 2) Bey allen künftigen Capital-Anlagen,
- 3) Bey denen Wechsel-Geschäften,
- 4) Bey Ablage dererjenigen Capitallen, welche seit dem 4ten März 1765, ohne besondere Bestimmung der Rückzahlungs-Art, angeleget worden, und
- 5) Bey Bezahlung aller und jeder von Zeit des 1sten Junii vorigen Jahres herkommenden Schulden der bisherige zwanzig

Gulden

Gulden-Fuß beybehalten, sofort die Gelder in keinem andern, als dem darnach abgemessenen, allschon verkündeten, und zu desto mehrerer Bestätigung hier abermals angefügten äusserlichen Werth ausgegeben und angenommen werden sollen, als:

Gold-Sorten.

	fl.	kr.	pf.
Chur-Öllnische, Baverische, und Pfälzische, dann	9	12	
Hochfürstl. Anspachische, Herzogl. Würtembergische, Hochfürstl. Hessische und Sulbaische Carolinen	4	36	
Halbe detto	2	18	
Viertels detto	8	50	
Königl. Französische Schild-Louis d'Or	4	25	
Halbe detto	2	12	2
Viertels detto	8	50	
Königl. Französisch Sonnen-Louis d'Or	7	20	
ditto alte Louis d'Or	7	18	
Königl. Spanische Doppeln	14	36	
Doppelte detto	29	12	
Detto Quadrupeln	7	17	
Königl. Preuss. Friedrichs d'Or von 1763.	7	17	
Herzoglich Braunschweigische Louis d'Or	6	8	
Chur-Bayerische Max d'Or	3	4	
Halbe detto	4	10	
Vollwichtige Kaiserl. Reichs-Ducaten	4	11	
Kaiserl. Königl. Kremnitzer detto	4	9	
Päpstliche detto	4	10	
Königl. Preussische detto	4	6	
Kaiserl. Russische detto	4	10	
Zürcher detto	4	9	
Holländische detto	4	9	
Herzoglich Braunschweigische detto	12	17	
Souverains	6	8	2
Halbe detto	3	4	
Reichsgesetzmäßige Gold-Gulden			

Stff 4

Sib

Silber. Sorten.

	fl.	fr.	pf.
Neue in Schrot und Korn gerechte Conventions- Thaler	2		
Detto Gulden	1		
Halbe Gulden			30
Kopfstücke			20
Halbe detto			10
Alle Viertels detto, wenn solche durch die Feile genau justirt, und mit der Waag Stück vor Stück auf- gezogen, des Endes auch zur Kenntnis, wenigstens auf einer Seite mit einem die Aufschrift oder den Zug einschließenden Quare oder sogenannten Stütz- weck versehen, annehmst mit denen Worten: Justi- ret 240. auf die feine Mark, auf dem Gepräg be- sonders bemerket sind		5	
Alle von Chur. Mainz, Chur. Trier, Chur. Pfalz, Hessen Darmstadt, und der hiesigen Reichs. Stadt Conventionsmäßig ausgeprägte, mit den Wappen und der Jahrzahl versehene 1 Kreuzer. Stücke		1	
Alle von oberwehnten Münz. Städten Conventions- mäßig ausgeprägte halbe detto		2	
Alle von diesen Münz. Städten gleichermassen ver- münzte Viertels detto, oder 1 Heller. Stücke		1	
Ältere Kaiserliche und vormahls gerechte Reichs. Spe- cies. Thaler	2	13	
Halbe detto oder Gulden	1	6	2
Viertels detto		33	1

Diese dreyerley Sorten dürfen nicht beschnitten
seyn, sondern der Thaler muß 2 Loth, der Gul-
den 1 Loth, der halbe Gulden ein halbes Loth,
Eöllntichen Gewichts scharf haben, außer deme,
wenn solche zu leicht, sind sie nicht gültig, und
verbleiben außer allem Lauf.

Rf.

	fl.	fr.	pf.
Königlich. Französische Laub. Thaler	2	16	
Halbe detto	1	8	

Dahingegen wollen Wir

6) In dem gemeinen Handel und Wandel, jedoch mit Vor-
behalt eines künftigen Reichs. Schlusses, auch derer desfalls be-
reits fürwärtenden Kreis. Schlüsse, dormaliger Zeit und Um-
stände halber, den vier und zwanzig Gulden. Fuß, keineswegs
Gebort. mäßig, sondern lebiglich Zulassungs. weis, und bey dem
selben nach folgenden öffentlichen Lauf derer Geld. Sorten nach-
sehen:

Gold. Sorten.

	fl.	fr.	pf.
Alle hieroben bemeldete Carolinen	11		
Halbe detto	5	30	
Viertels detto	2	45	
Königl. Französische Schilb. Louis d'Or	10	36	
Halbe detto	5	18	
Viertels detto	2	39	
Königl. Französische Sonnen. Louis d'Or	10	35	
Detto alte Louis d'Or	8	50	
Königl. Spanische Doppien	8	45	
Doppelte detto	17	30	
Detto Quadrupeln	35		
Königl. Preussische Friedrichs d'Or von 1763.	8	45	
Herzogl. Braunschweigische Louis d'Or	8	45	
Chur. Bayerische Max d'Or	7	20	
Halbe detto	3	40	
Wollwichtiae Kaiserliche Reichs. Ducaten	5		
Kaiserlich. Königliche Cremnitzer detto	5	1	
Päpstliche detto	4	58	
Königlich. Preussische detto	5		
Kaiserlich. Russische detto	4	55	
Zürcher detto	5		

Tfff 5

Gol.

	fl.	kr.	pf.
Holländische detto	4	58	
Herzoglich-Braunschweigische detto	4	58	
Souverains	14	44	
Halbe detto	7	22	
Reichsgesetzmäßige Gold-Gulden	3	40	

Silber-Sorten.

Oben bemeldete Conventions-Thaler	2	24	
Detto Gulden	1	12	
Halbe Gulden		36	
Kopfstücke		24	
Halbe detto		12	
Viertels-Kopfstücke nach obiger Vorschrift		6	
Alle oben gemeldete 1 Kreuzer-Stücke		1	
Alle gleichmäßig erwähnte halbe detto			2
Alle vorgedachte Viertels detto oder 1 Heller-Stücke			1
Ältere Kaiserliche und vormals gerechte Reichs-Species-Thaler	2	40	
Halbe detto oder Gulden	1	20	
Viertels detto		40	

In diesen dreyen Sorten bleibt es durchaus bey obiger Anmerkung.

Königl. Französische Laub-Thaler	2	43	
Halbe detto	1	21	2

Soviel aber

7) Diejenigen Gulden anbetrifft, welche bereits vor Unseren unter dem 4ten März und 1sten Junii vorigen Jahres erlassenen Verordnungen obgewaltet haben und dormalen würdlich nach abwalten, werden selbige wegen Bezahlung sowohl des Capitals, als derer Zinsen, in denjenigen Stand zurückgesetzt, in welchem sich dieselben, vor Ertheilung jhr gedachter Unserer Verordnungen vom 4ten März und 1sten Junii 1765. befunden haben; Und nachdem

8) Hierunter ein großer Theil solcher Verbindlichkeiten begriffen

fen ist, bey denen die Rückzahlung in der vormals dahier üblich gewesen alten Münze zu leisten versprochen worden, letztere aber nunmehr außer allem Lauf gesetzt ist und bleibet, mithin die Nothdurft erfordert, an deren Stelle eine dem Werth derselben gleichkommende Zahlungs-Art zu bestimmen, und dann Wir in Gegeneinanderhaltung derer bey gedachter alter Münze fürgewalteten verschiedenen Ausmünzungs-Arten, wie auch des sich dabey ereigneten Abschleiffens und anderer Betrachtungen, an die Stelle derselben die Marck verprägten feinen Silbers zu zwen und zwanzig Gulden anzuschlagen, für das billigste und gleichförmigste ermessen: So verordnen Wir hierdurch, daß bey Ablage aller dererjenigen Schulden, deren Bezahlung ehemals in alter Münze, oder der damit vormals ausgedruckten Franckfurter Währung zu leisten versprochen worden, in Zukunft die nurgedachte Bestimmung der Conventionsmäßig verprägten Marck feinen Silbers auf zwen und zwanzig Gulden zur Richtschnur dienen, sofort dabey nachfolgender äußerlicher Werth derer Geld-Sorten beobachtet werden solle:

Gold-Sorten.

	fl.	kr.	pf.
Alle vorbemeldete Carolinen	10	6	
Halbe detto	5	3	
Viertels detto	2	31	2
Königl. Französische Schild-Louis d'Or	9	43	
Halbe detto	4	51	2
Viertels detto	2	25	3
Königl. Französische Sonnen-Louis d'Or	9	42	2
Detto alte Louis d'Or	8	5	
Königlich-Spanische Doppeln	3	1	2
Doppelte detto	16	3	
Detto Quadrupeln	32	6	
Königl. Preussische Friedrichs d'Or v. 1763	8	1	
Herzogl. Braunschweigische Louis d'Or	8	1	
Ehur-Bayerische Max d'Or	6	44	
Halbe			

	fl.	fr.	pf.
Halbe detto	3	22	
Vollwichtige Kaiserl. Reichs-Ducaten	4	35	
Kaiserl. Königl. Cremoniger detto	4	36	
Päpstliche detto	4	33	2
Königlich-Preussische detto	4	35	
Kaiserlich-Rußische detto	4	30	2
Zürcher detto	4	35	
Holländische detto	4	33	2
Herzoglich-Braunschweigische detto	4	33	2
Souverains	13	30	2
Halbe detto	6	45	1
Reichsgefeszmäßige Gold-Gulden	3	22	

Silber Sorten.

Vorbemeldete Conventions-Thaler	2	12	
Detto Gulden	1	6	
Halb-Gulden		33	
Kopfstücke		22	
Halbe detto		11	
Viertel detto nach obiger Vorschrift		5	2
Alle oben gemeldete 1 Kreuzer Stücke		1	
Alle gleichmäßige erwähnte halbe detto			2
Alle vorgedachte Viertels detto oder 1 Heller Stücke			1
Ältere Kaiserliche und normale gerechte Reichs-Species-Thaler	2	26	2
Halbe detto oder Gulden	1	13	1
Viertels detto		36	2½

Bei welchen dreyen Sorten obige Anmerkung wiederholt wird.

Königlich-Französische Laub-Thaler	2	29	2
Halbe detto	1	14	3

Und gleichwie es

9) Dabey lediglich sein Bemenden hat, daß die viertels Kopfstücke, ganze, halbe und viertels Kreuzer keineswegs zu großen

großen Zahlungen, sondern einzig und allein zum Scheiden zu gebrauchen: Also sollen auch

10) Nicht nur alle diejenigen Geld-Sorten, welche in Unseren, theils unter dem 4ten März und 1sten Junii vorigen Jahres, theils neuerlich zu verschiedenen malen erlassenen Verordnungen verrufen worden, sondern auch alle diejenige, welche sich nicht in denen hieroben eingerückten Verzeichnissen befinden, hinführo völlig ausser allem Lauf belassen und gehalten werden; Wie denn endlich

11) Alle unsere ältere Münz-Verordnungen, namentlich aber diejenigen vom 4ten März und 1sten Junii 1765, in sofern solche durch die gegenwärtige keine Abänderung erleiden, hierdurch nochmalen, alles ihren Inhalts, erneuert und bekräftiget werden.

Wornach sich also jedermänniglich zu achten.

Geschlossen bey Rath,
den 3ten Februarii 1766.

Valuations-Tabelle

Wie hoch nachstehende Gold- und Silber-Sorten, provisorie und bis zur weitem Verordnung, in dießseitig Ober-Rheinischen Kreis-Landen, vom 15ten May 1786 an, ausgegeben und angenommen werden sollen.

Gold-Sorten.

	Werth im 20fl. Fuß.			Werth im 22fl. Fuß.			Werth im 24fl. Fuß.		
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
Chur-Kölnische, Bayertische, Pfälzische, Fürstlich-Anspachische, Herzoglich-Württembergische, Fürstlich-Hessische und Suldaische Carolinen	9	30		10	27		11	24	
Halbe detto	4	45		5	13	2	5	42	
Viertels detto	2	22		2	36	2	2	51	

Gold.

Gold: Sorten.	Werth im 20fl. Fuß.			Werth im 22fl. Fuß.			Werth im 24fl. Fuß.		
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
Chur-Bayerische Maxd'or	6	20		6	58		7	36	
Halbe detto, oder Reichsgesetz- mäßige Goldgulden	3	10		3	29		3	48	
Souverainsd'or	12	42		13	58		15	14	
Halbe detto	6	21		6	59		7	37	
Vollwichtige Kaiserliche, und an- dere nach Korn und Schrot glei- che Reichs Ducaten	4	18		4	44		5	10	
Königlich-Preussische detto	4	18		4	44		5	10	
Bürcher detto	4	18		4	44		5	10	
Kaiserlich - Königlich Kremnitzer detto	4	19		4	45		5	11	
Päpstliche detto	4	16		4	42		5	8	
Holländische detto	4	16		4	42		5	8	
Herzoglich - Braunschweigische detto	4	16		4	42		5	8	
Kaiserlich Russische detto	4	14		4	39	2	5	5	
Königlich Preussische Friedrichs d'or v. J. 1763, und folgenden Jahren	7	30		8	15		9		
Chur-Sächssische detto	7	30		8	15		9		
Herzoglich - Braunschweigische detto	7	30		8	15		9		
Fürstlich-Hessen Casselische detto	7	30		8	15		9		
Königlich-Französische alte Louis- d'or von Louis XIV	7	34		8	19	2	9	5	
Königlich-Spanische Doppie	7	32		8	17	2	9	3	
Doppelte detto	15	4		16	35		18	6	
Vierfache detto	30	8		33	10		36	12	
Königlich - Französische ältere Schild-Louisd'or	9	10		10	5		11		
Halbe detto	4	35		5	2	2	5	30	

Gold.

Gold: Sorten.	Werth im 20fl. Fuß.			Werth im 22fl. Fuß.			Werth im 24fl. Fuß.		
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
Viertels detto	2	17	2	2	31	1	2	45	
Detto Sonnen-Louisd'or	9	6		10	1		10	56	
Französische ganz neue Schild- Louisd'or v. J. 1785 und 1786 nach obigem Abdruck	8	36		9	28		10	20	

Damit aber bey vorstehenden Goldsorten, in Ansehung des Gewichts, niemand verkürzt werde, auch sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So hat man die Schwere, was jedes Stück nach dem Nichtmaas des Ducatens eigentlich wägen muß, alhier mit anzumerken, für nöthig erachtet.

	Ducaten		flk	
Eine Ducat soll wägen	1	oder	60	—
Eine Carl'or	2	und	17	reich
Eine halbe detto	1	und	24	scharf
Eine viertels detto	—	—	42	scharf
Eine Maxd'or	1	und	51	reich
Eine halbe Maxd'or oder Goldgulden	—	—	56	scharf
Eine Souveraind'or	3	und	10	—
Eine halbe Souveraind'or	1	und	35	—
Eine Spanische, Französische alte Louisd'or, teutsche Friedrichsd'or	1	und	55	scharf
Eine Französische ältere Schild- und Sonnen-Louisd'or	2	und	20	scharf
Eine ganz neue Französische Schild- Louisd'or von Anno 1785 und 1786	2	und	11	reich

Wie dann nach diesem alleinigen Gold-Normal-Gewichte, jedermann ernstlich ermahnet wird, seine Goldwaagen bey denen dazu verordneten Special-Münzwardeien (falls solches noch nicht

nicht geschehen) um da ohnfehlbarer abgleichen zu lassen, als ansonsten im Verretungsfall, die Widerspenstigen mit einer willkürlichen Geldstrafe belegt werden sollen.

Besonders ist hier wohl zu merken, daß die, vor Einföhrung des Conventions-Fusses, üblich gewesene leichte Aßen, mit welchen (nach sichern Nachrichten,) noch mancher schändliche Uñterschleif geschiehet, bey der jezigen Conventions Einrichtung ganz und gar nicht mehr zu dulden, sondern statt deren sich jedermann die neu eingeföhrten ohnfehlbar verfertigen zu lassen hat.

Sollte sich nun bey diesen Sorten ein Abgang am Gewicht von 1 oder höchstens 2 Aß zeigen, so werden solche zwar darum nicht auffer Cours gesetzt, sondern es muß nur für jedes Aß, den Ducaten zu 5 fl. 10 fr. gerechnet, folgendes vergütet werden:

	fr.
Bey denen Ducaten und Souverains'or für jedes feh- lende Aß	5
Bey denen Carlb'or und Mayb'or	4
Bey allen übrigen Louisd'or für das Aß	4½

Ist aber bey bisher benannten Sorten der Gewichtsabgang stärker als 1 oder 2 Aß; so werden solche hiermit ganz auffer Cours gesetzt, und muß nebst denen mangelnden Aßen, auch zugleich der Münzerlohn besonders folgendermassen, bey Einlieferung in die Münzstätten, mit vergütet werden.

	fr.
Für einen Ducaten, der 3 oder mehrere Aße zu leicht, an Münzerlohn	4
Für eine Carlb'or	7
Für eine Mayb'or	5
Für eine Doppie oder alte Louisd'or	6
Für eine Souveraind'or	9
Für eine halbe Souveraind'or	4½
Für eine Schild- und Sonnen-Louisd'or	7

Sil.

Silber. Sorten.

	Werth im 20 fl. Fuß.		Werth im 22 fl. Fuß.		Werth im 24 fl. Fuß	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Alle in Schrot und Korn gerechte Conventions-Thaler	2		2	12	2	24
Alle dergleichen halbe Thaler	1		1	6	1	12
Die St. Galler ganz und hal- be Thaler, welche bekantlich den ächten Gehalt nicht haben, bleiben gänzlich auffer Cours gesetzt.						
Alle viertels Thaler, oder halbe Gulden		30		33		36
Alle Conventions-Kopfstücke		20		22		24
Wovon jedoch die Gräfflich, Mont-fortische von Anno 1761 und 1762 ausgeschlossen und verrufen bleiben.						
Alle halbe Kopfstücke		10		11		12
Alle viertels detto oder 5 Kreuzer- Stücke welche mit der Feile justirt sind		5		5½		6
Alle übrige al Marco ausge- münzte, sind und bleiben gänz- lich verrufen						
Alle von Chur-Mainz, Chur-Trier, Chur-Pfalz, Hessen-Darmstadt und der Reichsstadt Frankfurt conventionsmäßig ausgeprägte 1 Kreuzer-Stücke		1		1		1
Ältere Kaiserliche und vormalige rechte Reichs-Species-Thaler, wenn solche das Gewicht haben	2	13	2	26	2	40
Halbe detto oder Gulden	1	6½	1	13½	1	20
Viertels detto		33¼		36¾		40

Fünfter Theil.

Gggg

Uuü

Auswärtige Silber-Sorten.	Werth im 20 fl. Fuß.		Werth im 22 fl. Fuß.		Werth im 20 fl. Fuß.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Königlich-Französische Laub-Thaler von Anno 1726 bis 1783 einschließlich	2	15	2	28 $\frac{1}{2}$	2	42
Detto von Anno 1784 und 1785	2	14	2	27 $\frac{1}{2}$	2	41
Alle halbe Laubthaler von voriger Regierung bleiben gänzlich verrufen.						

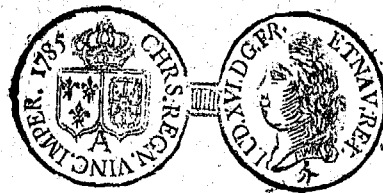
Als haben Wir zu dienlichen Gebrauch der hier vorerwähnten Valuations-Tabelle noch eine Berechnung derer vorkommenden Gold- und Silber-Sorten im 22 fl. Münz-Fuß heftigen lassen, und wird die unveränderte Beobachtung dieses Creiß-Schlusses allen und jeden hiesigen Bürgeren und Schuß-Angehörigen, besonders der Kaufmannschaft und den Juden, wie jedermänniglich, als eine Richtschnur in Einnahme und Ausgabe, um sich hiernach durchgängig gemäß zu verhalten, und keinerley Uebertretung sich zur Schuld kommen zu lassen, hierdurch ernstgemessen aufgegeben und anbefohlen.

Geschlossen bey Rath;
den 2ten May 1786.

86) Vom 2. May 1786.

Wir Bürgermeistere und Rath des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, Nachdem wegen der in Frankreich sich ergebenden Münz-Veränderung das hier beygedruckte Patent nebst der dazu gehörigen Valuations-Tabelle bey dem Hoch-Eöbl. Ober-Rheinischen Creys beliebt, und unter Unserer Mitwirkung durch Unsere Creys-Gesandtschaft dieses Inhalts abgeschlossen worden:

Die



Die Münz-Veränderung, welche sich ohnlängst in mehreren auswärtigen Staaten, besonders in Frankreich, wegen dafelbst vorgenommener Erhöhung des Goldes und geringhaltiger, als vormals, ausgeprägt befundener Laubthaler, ereignet, hat hohe Herren Fürsten und Stände dieses Eöblichen Ober-Rheinischen Kreises veranlassen, die neue Französische Schild-Louisdor von den Jahren 1785. und 1786. sowohl, als die ältere und neue Laubthaler, weniger nicht halbe dergleichen, wovon diese und jene durch die Länge der Zeit sehr abgeschliffen, und durch ungetreue Hände noch mehr verringert worden, durch den bestellten und verpflichteten Kreis-General-Varadein Eberle, und den ihm noch auf sein Ersuchen, zu mehrerer Erprobung seiner gänzlichen Ohnparthenlichkeit, zu diesem Geschäfte beygegebenen Reichsstadt-Frankfurtischen, bey diesem Eöblich Ober-Rheinischen Kreise ebenfalls verpflichteten, Münzmeister Bunsen, mit möglichster und gewissenhafter Genauigkeit, unter der angeordneten Münz-Deputation Direction und Aufsicht, probiren, valviren, und hierüber ihren pflichtmäßigen Bericht abstaten zu lassen, woraus sich dann ergeben, daß das Stück der vorbefagten neuen Französischen Schild-Louisdor von den Jahren 1785. und 1786., wovon ein Abdruck hier oben befindlich, nach dem 20 fl. Fuß, oder den Ducaten zu 4 fl. 10 fr. gerechnet, nur 8 fl. 20 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{8}$ fr., und nach dem Zulassungswaise bestehenden 24 fl. Fuß, oder den Ducaten zu 5 fl. gerechnet, nur 10 fl. $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{8}$ fr., die alte Laubthaler hingegen von den Jahren 1726. bis 1783. nach dem 20 fl. Fuß im Durchschnitt nicht mehr, als 2 fl. 15 fr., nach dem Conventions- 24 fl. Fuß aber 2 fl. 42 fr., und ferner die neue

899 2

Laub.

Laubthaler von den Jahren 1784. und 1785. nach dem 20 fl. Fuß nur 2 fl. 14 $\frac{2}{3}$ kr., und nach dem 24 fl. Fuß 2 fl. 4 $\frac{1}{4}$ kr. werth seyn. Um nun

Erstens, dem immer rarer werdenden Gold, nach dem Vey-
spiel anderer und besonders auswärtiger Staaten, theils eine
etwelche Erhöhung angebreiten zu lassen, und dadurch dessen
gänzliche Auswanderung zu verhindern, theils aber und vornehm-
lich, eine bessere Gleichheit unter dessen so in. als ausländischen
Geprägen zu erwirken, besonders aber dem Uebel nachdrucksamst
zu steuern, und Sorge zu tragen, daß die ausländische Gold-
sorten in ihrem äußerlichen Werth nicht über die inländische
dominiren, die Conventionsmäßige ausgeprägte Silberforten
hingegen in ihrem bisherigen Gesetzmäßigen Werth ohngestei-
gert erhalten werden mögen; So haben hohe Herren Fürsten
und Stände dieses löblichen Kreises keinen Umgang nehmen kön-
nen, vermittelst angebotener Valvations-Tabelle, dem gesamm-
ten Publico bekannt zu machen, und um Schaden und Nachtheil
von demselben abzuwenden, provisorie und bis zu nöthig findenden
anderweitigen Maasnahmen, insbesondere aber einem allge-
meinen Reichs-Schluß ohnvorgrifflich, zu verordnen, wie er-
sagte Gold- und Silberforten sowohl im 20. als conwirten 24
fl. Fuß, in dieses löblichen Kreises Landen, vom 15ten May
a. c. anfangend, ausgegeben und angendiminen werden sollen,
auch wie man sich, in Betref derer das gehörige Gewicht nicht
habenden Goldsorten, wegen Vergütung derer daran fehlenden
Uß, zu verhalten habe; Wobey jedermann ernstlich erinnert
und gewarnet wird, sich darnach genau zu bemessen; und bey
schwerer Strafe und Ahndung darwider nicht zu handlen.

Zweytens, werden alle durch die Länge der Zeit sehr abge-
schliffene, und durch strafbare Feilung noch mehr verringerte
Königlich Französische halb Laubthaler von voriger Regierung,
wovon das Stück nach dem 24 fl. Fuß anstatt 1 fl. 21 kr. 2 Pf.
dermalen nur noch 1 fl. 17 $\frac{2}{3}$ kr. werth ist, hiermit von gedach-
tem 15ten May a. a. an, gänzlich verrufen und ausser Course
gesezet. Hingegen.

Drit-

Drittens, der Handelschaft frey gelassen, die ausländische
Gold- und Silberforten, zum Behuf des auswärtigen Handels,
als eine bloße Waare zu betrachten und zu benutzen, mithin über
der unter oben bemerktem gesetzlichen Werth, bloß unter sich,
nach eintretenden Umständen in Wechsel und Großhandel, gel-
ten zu lassen; Jedoch dergestalt, daß ihr unter scharfer Ahndung
verbotten bleibe, solche über den in angebotener Valvations-
Tabelle gesetzlich bestimmten Preis in hiesigen Kreises Landen
jemanden an Zahlungsstatt anzumuthen, oder aufzubringen;
Und da.

Viertens, ersagte Handelschaft auf den mehresten Handels-
plätzen dieses löblichen Oberrheinischen Kreises sich, gegen die
deutliche Vorschrift des 12ten Art. der Münz-Verein vom 22ten
Febr. 1765. auch denen Ständischen Edicten zuwider, strafba-
rerweise beggehen lassen, nicht den Conventionsmäßigen 20 fl.
Fuß überhaupt zum Maasstock in Handlungs- und besonders
Wechsel-Geschäften anzunehmen, sondern demselben eigenmäch-
tigerweise die Caroline ad 9 fl. allein zu substituiren, und die-
ser eine Schild-Louis'd'or oder vier Laubthaler zu parificiren,
ohnerachtet nach dem damals valvirten Werth der Schild-Louis-
d'or ad 8 fl. 50 kr., diesel per Stück 22 fr., und nach dem
Werth eines Laubthalers ad 2 fl. 16 kr. vier solche Laubthaler
8 kr. weniger als eine Caroline betragen, verfolgich dadurch
die in Wechselgeschäften ohnerfahrne Personen augenscheinlich
verkürzet, und diese fremde Gold- und Silberforten vor den ein-
heimischen, zu deren offenbarem Nachtheil, begünstiget, ja ohn-
schieklicherweise selbst zum Wechsel-Zahlungs-Maasstock un-
ter schoben worden; So haben hohe Herren Fürsten und Stän-
de dieses löblichen Kreises den einmüthigen Schluß gefasset, so-
thanem Unfug nachdrucksamst zu steuern, und der Handelschaft
in Ihre sämtlichen Landen, durch Verkündigung dieser Verord-
nung, bey Vermeidung schwerer Geldstrafe und anderer Ahn-
dung, wie andurch geschiehet, gemessen und alles Ernstes an-
zu befehlen, dessen sich für die Zukunft gänzlich zu enthalten,
hingegen aber in allen Wechselgeschäften den Conventionshaler

2 2 fl. per Stück, und alle übrige darnach ausgeprägte Geldsorten bis auf die 10 kr. Stück einschließlic, mithin lediglic den 20 fl. Fuß zum Maasstoß anzunehmen, und künftig Gesezmässig bezubehalten. Auch wird

Fünften, ersagte Handelschaft, so wie das gesammte Publicum dieses löblichen Kreises, andurch benachrichtiget, daß man von dem Kreis-Generäl-Maradein Eberle einen Gewichtstein von denen neuen Französischen Schild-Lentis'dor derer Jahre 1785. und 1786. besorgen lassen, vermöge welchem, nach dem erprobten Erfund, jedes einzelne Stück 2 Ducaten 1 1/4 fl. scharf wiegen muß, wornach alle diejenige, welchen die Justirung der Gewichter obliegt, von Kreises wegen durch ihre Behörde angewiesen werden, sich bey Fertigung des Gewichtsteins von dieser neuen Gold-Species, ohne Abbruch eines oder mehrere Uffe, genau zu richten, und solche zu jedermanns nothdürftigem Gebrauch, zum Verkauf in Bereitschaft zu halten. Schließlic und.

Sechstens, werden die Vereine von den Jahren 1765. und 1766., wie auch das neuerliche Edict vom 11ten Juny 1783. und sonstige Münz-Gesetze, in so ferne sie durch diese neue Verordnung nicht abgeändert worden, hiermit bestättiget, und zu deren genauen Beobachtung jedermanniglic angewiesen. Wornach sich zu achten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten, alles Ernstes ermahnet wird. Geschlossen in Conventu Circuli zu Frankfurt am Mayn, den 3ten April 1786.

Der Fürsten und Stände des
löblich Oßerrheinischen
Kreises allhier versammelte
Räthe, Botschafter und
Gesandte.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

69) Abänderung des Werths der französischen Laub-Thaler; vom 4. Jan. 1787.

Nachdem ein Hoch Edler Rath den von der löbl. Oßerrheinischen Kreisversammlung des Münzwesens halber am 3ten April verwichenen Jahrs gefassten Schluß zwar am 2ten Mai gedachten Jahrs in hiesiger Stadt und deren Gebiete behörig verkündigen, und dessen genaue Beobachtung eitschärffen, mithin daran, daß selbiger seinen ganzen Inhalte nach zum Volzzug gebracht werde, seines Orts nichts erwinden lassen, Derselbe hingegen seither vernehmen müssen, daß, so viel den vor Abfassung des gedachten Kreischlusses tolerirten höhern Cours der, befrage der beigefügten Valvations-Tabelle, auf 2 fl. 42 kr. im 24 fl. Fuß herabgesetzten Königl. Französischen ältern Laubthaler betrifft, die andern Höchst und Hohen Oßerrheinischen Kreis-Mitstände von sochanem Schlusse zurückgewichen, und nach dem Beispiel der benachbarten löbl. Reichs-Kreise Kurheim, Franken, Schwaben und Westphalen, dieser Münzsorte den vorigen höhern Cours zu 2 fl. 45 kr. im 24 fl. Fuß wenigstens im gemeinen Handeln und Wandel connivendo wieder gestattet, somit wohlgedachter ein Hoch Edler Rath bei dem Vorgange der übrigen Höchst und Hohen Kreis-Mitstände und der daraus erwachsenden Unmöglichkeit, die Kreis Münzverordnung in diesem Stücke in Ausübung zu bringen, deren Vollstrefung auch in hiesiger Stadt und deren Gebiete vorerst zu suspendiren, und diesemnach ermeldten ältern vor dem Jahr 1784 ausgeprägten Königl. Französischen Laubthalern den Cours in den vormaligen höhern Valor von 2 fl. 45 kr. im 24 fl. Fuß bis zu anderweiter Verordnung bloß connivendo & tolerando jedoch nur in der Maas forthin wieder zu gestatten sich genöthiget findet, daß diese Münzsorte zu Erleichterung des Commercii allein im gemeinen Handel den Käufern und Verkäufern also auszugeben und anzunehmen erlaubt seie, selbige jedoch auch hierbei niemand gegen Willen in diesem höhern Valor aufgedrungen, in allen andern Zahlungen aber lediglic im Coltmässigen Werth zu 2 fl. 42 kr. im 24 fl. Fuß aus.

ausgegeben und angenommen werden solle; Als wird solches zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht, daß es sonst in allen übrigen Stücken bei der Disposition der Oberrheinischen Kreismünzverordnung vom 2ten April vorigen Jahrs lediglich sein Verbleiben behalte, und solche bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe durchgängig genau zu befolgen sei.

Conclusum in Senatu,
d. 4ten Januar. 1787.

70) Bestimmung des Werths der Niederländischen Kronenthalern, R. R. Ducaten und der Souverainsd'or; vom 7. May 1793.

Nachdem von Seiten Eines Hochlöbl. Ober-Rheinischen Kreises, nachfolgender Schluß:

Fürsten und Ständen dieses oberrheinischen Kreises haben das an die Kreisversammlung gelangte Kaiserl. Allerhöchste Ansinnen wegen gesägmaßiger öffentlicher Einführung einiger Kayserlich. Königl. Gold- und Silbermünzen und die darüber von dem General-Münzwaradein sowohl, als der löblichen Münzdeputation erstattete Bericht und Gutachten in reife Erwägung gezogen, fort in Anbetracht der für den Kaiserlich-Allerhöchsten Dienst, und so mithin auch für die zum Besten des Deutschen Reichs unternommene Kriegsoperationen selbst daher entstehenden Hindernissen, daß jene Kayserlich-Königl. Münzen theils gar nicht, theils unter dem Werth, welchen solche in den an Erbkraaten haben, bisher im Umlauf aufgenommen wurden, folgendes zu beschließen und zu verordnen für gut gefunden, und verordnen hiermit:

1) Da man noch immer mehrere fremde Münzen in denen Kreislanden im Umlauf duldet, und ihnen einen das Verhältniß gegen das Konventionsgeld gleichwohl übersteigenden Werth beiläßt, so findet man dagegen für notwendig und höchstbillig, auch folgende Kayserlich-Königl. so Gold- als Silbermünzen, als
nehm-

nehmlich den Niederländischen Kronenthaler, den Kayserlich-Königl. Dukaten und Souveraind'or in dem oberrheinischen Kreis resp. in Umlauf zu setzen und denselben folgendermaßen ihren Werth zu bestimmen; Und zwar

2) Dem Niederländischen Kronenthaler zu 2 fl. 42 fr., dem vollwichtigen Kayserlich-Königl. Dukaten zu 5 fl. 24 fr., dem Souveraind'or zu 16 fl.; insgesammt im 24 fl. Fuß. Es sollen demnach

3) Diese gedachte drei Münzgattungen um den Werth von resp. 2 fl. 42 fr., 5 fl. 24 fr. und 16 fl., vom Tage der Verkündung gegenwärtigen Eidicts an, in dem oberrheinischen Kreis ungehindert umlaufen, in allen dazu gehörigen Landen von jedermann, wie auch in denen Herrschaftlichen Klassen also angenommen und ausgegeben werden, fort Niemand, er seye, wer er wolle, solche also anzunehmen, sich widersetzen oder weigern.

4) Dahingegen hat es bei dem in dem oberrheinischen Kreise bestehenden Konventionsfuß ein für allemal sein unabänderliches Bewenden.

Geschlossen in Conventu Circuli Rhenani Superioris. Frankfurt am 29ten April 1793.

Der Fürsten und Stände des löblichen oberrheinischen Kreises alhier versammelte Räte, Botschaften und Gesandte.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

unter dem 29ten April 1793. gefaßt worden; als wird solcher von Eines Hochedeln Raths wegen, zu jedermanns Wissen und Bemessung hiermit bekannt gemacht. Frankfurt am Mayn den 7ten May 1793.

Stadt-Ranzley hieselbst.

71) Abwürdigung der französischen Schild-Louis'd'or vom Jahr 1785. vom 31. Januar 1786.

Wir Bürgermeister und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, daß Wir Uns bewogen gefunden, die neuerlich in dem letztverfloffenen 1785ten Jahr geprägte Französische Schild-Louis'd'or, nach dem Beyspiel und Vorgang anderer Höchst und Hohen Reichs, auch Oberrheinischen Crais, Mitständen, vor der Hand und bis auf weitere Verordnung ganz außer Cours zu setzen weil sie offenkundigermassen, im Schrot oder Gewicht beträchtlich leichter sind, als die vorhero geprägte und in Cours stehende Schild-Louis'd'or, folgar sie auch nach dem Verhältniß des Reichs-Münz Conventions-Fußes im Werth viel geringer als letztere sind.

Gebieten diinnach allen hiesigen Burgern und sonstigen Unserer Gerichtsbarkeit unterworfenen Einwohnern hiesiger Stadt, daß sie von nun an, diese Neue Französische Schild-Louis'd'or in keinerlei Zahlung oder Geschäften als gangbare Münze gebrauchen und zum ferneren Umlauf besondern sollen.

Wornach sich jedermänniglich zu richten und für Schaden auch allenfalliger Strafe im Uebertretungs-Fall zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 31ten Januar 1786.

72) Bestimmung der Scheidemünzen; vom 19. Februar 1773.

Wir Bürgermeistere und Rath der freyen Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen:

Demnach wider die von denen mit Uns in dem Teutschen Reichs-Münzwesen verbundenen Höchstten Ständen zu Worms unterm 9ten Jenner 1766. errichtete Münz-Convention, seit einiger

niger Zeit, unter andern geringhaltig, verrufenen Gattungen, ins besondere eine große Menge der ältern, und unter diesen keine geringe Anzahl solcher Kreuzer einzuschleichen beginnen, welchen der Lauf wegen ihres geringen Werths, auch vor Einführung des Conventions-Fußes, niemalen verstattet ware, daher dann, nach einer detsfalls gepflogenen gemeinsamen Verabredung, beschloffen worden, diesem Uebel, ohne längere Nachsicht, zu steuern; So ordnen und befehlen Wir auf das nachdrucksamste, daß, in hiesiger Stadt und Gebiet, alle unconventionsmäßige Kreuzer, vom 1sten Martii bis letzten Julii nächsthin, nicht anders, dann zu zwey Heller angenommen, nach Verfluß solcher Zeit aber, ganz und gar außer Cours gesetzt werden sollen, wo Wir jedoch denenjenigen, welche dergleichen an sich geringhaltige Kreuzer besitzen, die Erleichterung zufließen lassen wollen, solche innerhalb obbenannter Zeit bey Unserm Münz-Amt für zwey und einen halben Heller, oder die Mark zu fünf Gulden, annehmen und einwechseln zu lassen.

Und da sich auch die Würtemberger funfzehn Kreuzer-Stücke, verschiedene Gattungen Dreybägnier, alte sechs Kreuzer, Bagen, Groschen und Weißpfennige, wie auch die Bayerische vier Groschen Stücke, und Holländische geringhaltige Ducaten hin und wieder sehen lassen, solche aber schon durch Unsere vorhergehende Münz-Edicta größtentheils außer Gang gesetzt worden sind; So verbieten Wir deren Annahme hiermit neuerdings auf das Geschärfteste, und erinnern jedermänniglich, solcherley bereits in Händen habende oder künftig anhaltende Münz-Sorten in Unsere Münzstätte, zum Umschmelzen, zu überbringen, und sich des dortigen tarifsmäßigen Ersatzes zu gewärtigen, widerigenfalls aber zu versehen, daß, in dem Widerstrebnungs-Fall, auf Befinden, solche nicht allein confisciret, sondern auch deren Inhabere mit einer willkürlich-schweren Strafe angesehen werden sollen.

Geschlossen bey Rath,
den 19ten Februarii 1773.

73 a) Außerhalb geprägte Heller sollen gar nicht, von Kreuzern aber nur gewisse Arten im Umlauf seyn; vom 6. August 1767.

Nachdem ein Hoch-Edler Rath, bey der allzuungleichen Beschaffenheit derer zeitther im Laufe sich befundenen Heller-Münzen, dem Recheney-Amt aufgetragen, zum Behuf hiesiger Stadt und deren Gebiet, kupferne Heller Ordnungsmäßig verprägen zu lassen, dieses auch nunmehr bewerkstelliget und das Publicum nicht nur bereits damit ziemlicher Weise versehen worden, sondern dergleichen überdem zur nöthigen Scheidung vorrätzig liegen, und auf der Recheney einzuwechselt stehen; So werden in einer Folge hievon, die Eingangs erwähnte in hiesiger Stadt und deren Gebiete zeitther in Cours gestandene Heller, hiemit in Verruf gesetzt, anebensolches Verbot auf alle und jede außerhalb verprägte Kupfer-Heller ohne Unterschied ausdrücklich erstreckt.

Und da ferner wahrzunehmen gewesen, daß, der deutlichen Vorschrift des Raths Münz-Edicts vom 3ten Febr. 1766. S. 5. entgegen, als worinnen allein denen von Chur-Mainz, Chur-Trier, Chur-Pfalz, Hessen-Darmstadt, und hiesiger Reichs-Stadt, Conventionsmäßig ausgeprägten, mit dem Wappen und der Jahr-Zahl versehenen 1. Kreuzer-Stücken, der Cours gestattet worden, verschiedene auswärtige, zumahlen unconventionsmäßige Kreuzer, in denen Einnahmen und Ausgaben, hinwiederum sich einschleichen wollen, so wird dieses Verbot, widrige Beginnen, bey unabweislicher Strafe hierdurch wiederholt unterfaget, und jedermänniglich zur strecklichen Befolgung des obvermeldeten Münz-Edicts angewiesen. Publicatum Frankfurt, den 6. Aug. 1767.

Recheney-Amt.

73 b) Mandat gegen die abgewürdigten Kreuzer; vom 2. Febr. 1775.

Da der öfters ergangenen Obrigkeitlichen Verordnungen ohngeachtet, die gänzlich abgewürdigte und außer Cours gesetzte verrufene Kreuzer, dennoch höchst strafbarer Weise im Handel und Wandel coursiren sollen; diesem Unwesen aber auf das Ernstlichste-gesteuert werden muß: So wird das Publicum vor deren Annahm und Veräußerung hierdurch nicht allein alles Ernstes nochmals verwarnet, sondern auch demjenigen, welcher dergleichen darwider handelnde glaubhaft anzugeben weiß, das Drittheil der dadurch eingehenden Strafe von jedem Fall hiermit zugesagt, zugleich aber auch jedermänniglich anbefohlen, die etwa besitzende alte Kreuzer ohnverzüglich und gegen Erstattung des innern Werths auf Köbl. Recheneyamt abzuliefern.

Wie man dann, daß dieses alles befolgt werde, sich auf die genaueste Kundschafft zu legen ohnermanglen, und suchen wird, durch ohnvermuthete Bisttirung der Lösung der Becker, Bierbrauer, Metzger, und anderer, und Entdeckung dererjenigen, welche aus Geiz und Wiederseßlichkeit ihren Vorrath auszuliefern unterlassen, die muthwillige Uebertretere ausfindig zu machen, und andern zum Schrecken und Beispiel ohne Ansehen der Person und des Standes auf das nachdrücklichste zu bestrafen.

Conclusum in Senatu,
den 2ten Februar 1775.
Renovatum in Senatu,
den 14ten Aug. 1788.

74) Warnung für falschen Münzen; vom 2. Junii 1769.

Nachdem sich seit kurzer Zeit im Publico verschiedene untersträflichst nachgeahmten Münz-Stempeln, theils verprägte, theils nachgegossene Geld-Sorten, als:

- I. Kurfürstl. Bayerische Conventions-Thaler de Anno 1765.
- II. Fürstlich Anspachische detto mit der Jahrzahl 1766. und dem Münz-Buchstaben S. versehen.
- III. Kurfürstl. Sächsische Conventions-Gulden von eben dem Jahr.
- IV. Kurfürstl. Bayerische 20. Kreuzer. Stücke. von Anno 1767.
- V. Kurfürstl. Mathisische 10. Kreuzer. Stücke de Anno 1766. welche, weil weder Bildnisse, Wappen-Seite noch Buchstaben scharf genug, letztere auch zusammen geflossen sich darstellen, und besonders der äußere Rand mit einer. Mathy versehen, und nur mit Quer-Strichlein eingeschnitten ist, leichtlich als geöffene zu erkennen sind.
- VI. Herzoglich Pfalz-Zweibrückische 20. Kreuzer. Stücke de Anno 1763. zweyerley Gattungen, davon die eine ihres ziemlich weisen Ansehens ohngeachtet, dennoch an dem sehr schlecht geschnittenen Portrait auch Palm- und Lorbeer-Cranz, absonderlich aber, an der auf beyden Seiten fehlerhaften Umschrift, vorzüglich aber durch die schlechte Buchstaben, die andere aber mit der nämlichen Jahrzahl, sowohl wegen der schlechten Zeichnung als auch unformlichen Gestalt, gar leicht als falsche sich erkennen lassen.
- VII. Markgräfl. Baaden-Durlachische de Anno 1763. und Markgräfl. Anspachische 20. Kreuzer. Stücke de Anno 1766. welche beide Sorten an der übel gerathenen, ungleich, unformlichen Gravirung, schlechten, auf beyden Seiten angebrachten Umschriften, insbesondere aber an den Brustbildern, als welche schief ausgedruckt sind, sich deutlich von den ächten unterscheiden.
- VIII. Unter hiesiger Stadt Münz-Stempel nachgeahmte 20. Kreuzer-Stücke de Anno 1767. woran zwar die Buchstaben nebst dem Adler bey nahe so scharf, als an den ächten in die Augen fallen, an der Ausdrückung des Creuzes hingegen, als welches insbesondere in der Mitte sehr seicht, und

und über dieses daran, das anstatt Conventions nur Conventis zu lesen ist, leicht zu erkennen sind.

Als wird das Publicum, durch gegenwärtige Bekanntmachung wegen vorbeschriebenen falschen Geldern, nicht nur gewarnt, und deren Ausgabe bey schwerer Strafe verboten, sondern es geschiehet auch zugleich an diejenige, in deren Händen sothane falsche Geld Sorten sich etwa befinden mögten, die Anweisung, selbtge ungesäumt zur Recheney einzuliefern, und daselbst allenfalls das nähere gehörig anzuzeigen.

Publicatum, Franckfurt den 2ten Junii 1769.

Recheney-Amf.

75) Warnung für falschen Conventions-Thalern; vom 22. April 1771.

Nachdem man bereits schon im Jahr 1768. das Publicum, wegen der unter hiesiger Stadt-Münz-Stempel, straflichst nachgeahmten falschen Conventions-Thalern verwarnet, dessen ohngeachtet aber, dergleichen neuerdings wiederum zum Vorschein gekommen sind, solche aber leichtlich daran, daß

- I. vorgedachte Thaler unter der Jahrzahl 1767. ausgeprägert, da sie denselben doch im geringsten nicht gleich, sondern vielmehr denen von 1763 ähnlich sind.
- II. Erscheinet der Adler gegen die mit der Jahrzahl 1763. ausgeprägerte, viel zu plump und ungestaltet ausgedruckt.
- III. Stehen anstatt der Buchstaben I. O. T. als dem Namen des Münzmeisters I. D. T. unter dem Adler.
- IV. Ist das Creuz ebenfalls schlecht undeutlich und seicht.
- V. Ist das Randelwerk gegen den ächten so scharf eingeschnitten, daß es sich gleichsam nathensförmig mit erhobenen Nesten darstellt.
- VI. Sind die Buchstaben auf der Umschrift an der Adler-Seite nicht scharf genug, auf der Creuz-Seite aber ganz verlossen ausgedruckt, und endlich
- VII. ist anstatt Domini, Domine, und anstatt Turris, Ter-

ris, zu lesen, leichtlich zu erkennen sind; Als hat man das Publicum vor der Einnahm. und Ausgabe sothaner falschen Conventions-Thaler nicht nur behörig verwarnen, sondern auch nachdrücklich verordnen wollen, daß, wenn jemand von besagter Münz etwas zukommen, oder demselben sonst von denen Urhebern und Theilhabern dieses höchststräflichen Unternehmens etwas hinfälliges bekant seyn sollte, so wohl bemeldte falsche Münzen auf hiesiges Recheney-Amt zu liefern, als auch sonst das nähere hiervon ohpfehlbar anzuzeigen.

Publicatum, Franckfurt den 22ten April 1771.

Recheney-Amt.

76) Die in die Münz-Edicten nicht erwähnten Münzen sollen keinen Cours haben etc. vom 16. November 1767.

Nachdem eine neue Ausmünzung von Herzoglich Württembergischen fünf Kreuzer-Stücken, welche auf der einen Seite das Herzogliche Wappen, mit der Umschrift: CAROLUS D. G. DUX WÜRT. 1767. und auf der andern Seite: 240. eine feine Marck zeigen, zum Vorschein gekommen, denenselben aber, bey Ermangelung des Wortes: Justirt, nach denen hiesigen Münz-Verordnungen, kein Cours gestattet werden kann; Als wird jedermanniglich erinnert, und verwarnet, dieser sowohl, als aller anderer, mit dem Wort: Justirt, nicht bezeichneter fünf Kreuzer-Stücke, in Gemäßheit des unterm 3ten Febr. 1766. von Einem Hoch,Edeln Rath publicirten Münz-Edicts, im Handel und Wandel bey Einnahmen und Ausgaben, gänzlich zu entschlagen, wie auch gegen die im Münzwesen ergangene Verordnungen überhaupt, und vorbelobtes Edict vom 3ten Febr. 1766. insonderheit, theils durch Annahme und Auszahlung anderer nicht darinnen ausdrücklich benannter, theils durch etwaige Steigerung des bestimmten Werthes derer, im Cours gestatteten, so inn. als ausländischen gold. oder silberner Münz-Gattungen,

ungen, im mindesten nichts zu Schulden kommen zu lassen, oder, auf den Uebertretungs Fall, unausbleiblicher schwerer Ahndung unfehlbar zu gewärtigen. Wie dann auch hiernächst alle nicht buchstäblich benannte Zwischen-Sorten der Conventions Gelder, s. E. an drey, vier Kreuzer, und dergleichen Stücken, so wie alle Landmünzen, bey Einnahmen und Ausgaben schlechterdings hiermit wiederholt alles Ernstes verboten, und gänzlich ausser Cours gesetzt werden. Publicatum den 16ten Nov. 1767.

Recheney Amt.

77) Verbot aller in den Münzedicten nicht angenommenen Münzen; vom 12. Jan. 1770.

AVERTISSEMENT.

Demnach man mißfällig wahrnehmen müssen, daß, der klaren Vorschrift eines Hochedlen Raths-Münz-Edicts vom 3ten Februarii 1766. §. 5. entgegen, als wortanen einzig und allein, denen von Kurmainz, Kurtrier, Kurpfalz, Hessen-Darmstadt und hiesiger Reichs-Stadt, Conventionsmäßig ausgeprägten, mit dem Wappen und der Jahrzahl versehenen 1. Kreuzer Stücken, der Cours gestattet worden, verschiedene auswärtige nicht nur unconventionsmäßige, sondern auch alte Kreuzer in denen Einnahmen und Ausgaben hinwiederum sich einschleichen wollen, so wird dieses gesetzwidrige Beginnen, bey ohnausbleiblicher scharfer Strafe wiederholt hierdurch untersaget, und jedermanniglich zu der stracklichen Befolgung vorbelobten Münz-Edicts angewiesen. Und da man ferner wahrnehmen müssen, daß sowohl auswärtige Kupfer-Heller, wo von verschiedene 8. zu einem Kreuzer ausgeprägt sind, als auch Fürstl. Sulbaische II. Pfennig-Stücke mit der Jahrzahl 1769. im Publico zum Vorschein kommen, solchen aber sich hier durchaus kein Cours gestatten lassen;

Als werden hierdurch alle auswärts ausgemünzte Kupfer-Heller, vermöge Recheney-Amts-Verordnung vom 6ten Augusti
Fünftler Theil. H h h 1767.

1767. ohne Unterschied, sowohl als auch die von 6. bis zu 1. Kreuzer bereits roullirende oder noch roullirend werdende Zwischen-Sorten, wie nicht weniger alle mit dem Wort justirt nicht bezeichnete 6. Kreuzer Stücke gänzlich außer allem Cours gesetzt.

Publicatum Franckfurt den 12ten Januarii 1770.

Necheney-Umf.

78) Der Münzenwerth soll eigenmächtig nicht geändert werden; vom 4. Julii 1765.

Obwohlen Wir, Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, in Unseren, unterm 4ten Martii und 1sten Junii laufenden Jahres öffentlich verkündeten, Münz. Patenten ausdrücklich und bey Vermeidung schwerer Straffen verordnet haben, daß alle Münz. Zahlungen, ohne Unterscheid, von letztersagtem Dato an, mit denen harten Gold. und Silber. Sorten vollkommen parificirkt und gleichgehalten werden, auch alle schädlich. eingeschlichene, unterschiedene, Wechsel. Capital. Waaren. und andere Zahlungs. Arten ins künftige ein. vor allemahl gänzlich aufgehoben seyn sollen; So haben Wir jedoch, zu Unserem äussersten Misfallen und empfindlichen Verdruß, wahrnehmen, auch, bey der vorgenommenen Untersuchung, in der That erfinden müssen, daß von Seiten einiger hiesigen, Wechsel. Handlung treibenden, Handelsleute sich höchst. strafbar ermächtigt werden wollen, gegen jene, hoch. verpönte, Unsere Verordnungen, in denen vorfallenden Wechsel. Geschäften zwischen den Conventions. mäßig ausgeprägten groben und kleinen, sodann denen anderen in- und ausländischen groben respectiv Gold. und Silber. Sorten, einen höchstverwegenen, zu Veracht. und Geringschätzung Unserer ausgegangenen Obrigkeitlichen Gebotte gereichenden, sehr Abnundungs. würdigen Unterscheid zu machen, und diesen vermessenen Unfug so weit zu treiben, daß sie denen, von Uns, mit gedachten groben Gold. und Silber. Sorten parificirten und im

Werth

Werth gleichgesetzten Conventions. Gattungen sogar in denen, öffentlich, ausgegebenen und an fremde. Orte versendeten sogenannten Cours. Zetteln einen eigenmächtig erniedrigten Werth beyzulegen und selbige mit einem Verlust von verschiedenen per Centum gegen den Carl d'ora 9. fl. 12. fr. anzumercken, denen im Valor heruntergesetzten Königlich. Französischen Gold. und Silber. Sorten aber eine eben so Befehl. widrige und freventliche Erhöhung des Werths zu bestimmen sich nicht entsehen mögen. Gleichwie Wir nun gegen diejenige, welche sich hierunter so gröblich und vorsehglich verschuldet, die Gebühr würcklich vorgekehret, und selbige die Würckung einer so vermessenlichen Ueberschreitung Unserer Obrigkeitlichen Verordnungen empfinden zu lassen bereits verfügt haben; So ergeth zugleich hierdurch an gesamte hiesige Handelschaft, und jedermänniglich, die anderweit wiederholte geschärfte Verordnung, auch letztmahlige ernstliche Anweisung und Befehl, sowohl überhaupt die Conventions. mäßig ausgeprägte Sorten bis auf die 10. Kreuzer. Stücke inclusive in dem, Unseren ausgegangenen Verkündigungen einverleibten, mit denen andern groben Gold. und Silber. Sorten völlig gleichgesetzten und fest bestimmten Werth, bey Wechsel. und sonstigen vorkommenden Handlungs. oder anderen Geschäften, sonder. Ausnahm und Widerrede, mithin ohne den geringsten daran zu erleidenden Verlust, ingleichen ohne Aufgeld und Agio; anzunehmen, als auch besonders denen in. und ausländischen groben Gold. und Silber. Sorten keinen andern als den in Unseren Patenten gesetzten Werth, unter keinem Vorwand oder Entschuldigung, beyzulegen, also diesen letzteren aufs genaueste und ohne Ausnahm, ihres wörtlichen Inhalts, nachzutreten und selbige zu befolgen; wobey Wir übrigens denen hiesigen so Christ. als Jüdischen Macklern gemessen anbefehlen, in denen ausgehenden Cours. Zetteln sich der Bemerkung des Werths derer Gold. Sorten, als welche ohnehin ihren Befehl. mäßigen bestimmten und in keine Weise zu überschreitenden Valor haben, ein. vor allemahl gänzlich zu enthalten.

Wir wollen nicht erwartigen, daß, dieser gegenwärtigen,

Unserer wiederholten, ernstlichen Verordnung in einem Stück hinkünftig werde zumider gehandelt, noch dagegen direct oder indirect etwas unternommen werden, immassen Wir dann gegen dieselige, welche sich hierunter, wieder besseres Zutrauen, fernerweit vergehen, und sich aus Gewinnsucht, Ueber und Vorsatz, denen Obrigkeitlichen Strafgebotten und erlassenen Verfügungen vermessentlich entgegen setzen und selbigen zumider handeln mögten, mit empfindlichen Leibes- und anderen schweren Straffen, ohne Ansehung der Person, fürzuführen und selbige ohnerbittlich an ihnen zu exequiren nicht entstehen werden.

Wornach sich jedermann zu achten, auch vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags, den 4ten Julii, 1765.

79) Münzen sollen durch kein Aufgeld über ihren Werth erhöht werden; vom 6. Mart. 1770.

Nachdem Uns, Bürgermeisteren und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, die Nachricht zugegangen, ob sollten in letztverwichener Messe die Juden in denen dahiesigen Wirthshäusern auf die Carlo'sors 5. 6. à 7. kr. Agio, auf die Ducaten aber 3. 4. bis 5. kr. gebotten- und also den courfablen Werth derselben eigenmächtig zu erhöhen sich unterstanden haben; und aber dergleichen Aufsteigerungen derer Gold- und groben Silber-Sorten in Gemäsheit derer sowohl durch Eines Hochlöblichen Ober-Rheinischen Creyses Patenten vom 11. Febr. 1761. 24. Jan. 1763. und 21. May 1764. als auch Unserer oft wiederholten Edicten, und messentlich von Unserem Recheney-Umt öffentlich bekannt gemachten Verwarnungen, in keine Weise zu dulden, sondern die Uebertretere mit denen darinnen angedrohten Straffen nach aller Schärfe zu belegen sind: Als haben Wir Uns bewogen gesehen, durch gegenwärtig erneuertes Edict sowohl Christen als Juden für diesen und dergleichen Gesetz-widrigen Vergehungen und strafbarem Geldwucher alles

Erne

Ernstes nicht nur fernerweit zu verwarnen, und insonderheit denen Wirthen, daß sie auf dergleichen Verbrecher und vornehmlich auf die in ihre Häuser kommende Juden deshalb genaue Aufsicht tragen, nachdrücklich zu erinnern, sondern auch ausser diesem solche diensame Vorkehrungen zu treffen für nöthig befunden, womit dieselige, welche sich hierinnen einige Uebertretung zu schulden kommen lassen, entdecket, und sofort zur wohlverdienten empfindlichen Strafe gezogen werden können, gestallten denn auch die Rahmen des oder derjenigen, welche solche freventliche Verächter derer Obrigkeitlichen Verordnungen glaubhaft anzuzeigen wissen, soviel möglich verschwiegen gehalten werden, und selbige annehst den dritten Theil desjenigen, was nach Befinden confiscirt wird, oder der allenfallsigen Geld-Busse zur Belohnung bey Unserem Recheney-Umt zu gewärtigen haben.

Wornach sich also ein jeder zu richten und vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags, den 6. Martii 1770.
Renov. den 28. März 1771.

80) Bey Münzen soll kein Aufgeld und zwischen Wechsel- und Waaren-Zahlung kein Unterschied statt finden; vom 18. April 1747.

Nachdem Einem Hoch-Erlen und Hochweisen Rath allhier von einigen die hiesige Messe besuchenden frembden Kauffleuten per Memoriale die beschwerende Anzeige geschehen, wasgestalten die goldene Münz-Sorten, nebst denen neuen Thalern, durch gewinnlüchtige Leute auf einen so excessiv-hohen Werth und Agio getrieben und ihnen aufgebürdet würden, daß solche in Bezahlung der Waaren ohne den grössten Schaden nicht angenommen werden könnten;

Wann nun solches nicht allein denen Cranz-Schlüssen und Münz-Edicten, besonders aber der erneuerten hiesigen Wechsel-

Ordnung §. 36. schnurstracks zuwider ist; Als geschiehet von Seiten gedachten Eines Hoch. Edlen und Hochweisen Rath's hiermit die wiederholte Erklär. und Verordnung, daß kein Unterscheid von Wechsel. und Waaren. Zahlungen gehalten werden, auch sonst niemand gegen seinen Willen verbunden seyn solle, sich die Münz. Sorten höher im Agio, als die Edicta besagen, aufbürden zu lassen, und daß, bey dessfalls vorkommenden Klagen, genau über gedachter Wechsel. Ordnung. werde gehalten und gesprochen werden.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 18ten Aprilis 1747.

81) Auf andere Orte gezogene Wechselbriefe sollen nicht anders als mit dem Geld oder mit der Waare eingelöst werden, welches hier dafür gegeben worden; vom 6. Mart. 1725.

Demnach Ein Hoch. Ebler Magistratus hiesiger Stadt einweilhero mißfällig vernehmen müssen, daß die im Königreich Frankreich und andern Orthen ohnverhofft offters beschehene Erhöb. oder auch Abwärtigung der Geld. Sorten, in Handel und Wandel, vielen Streit und Proceß verursacht, wodurch die dabey interosirte Handelsleut in grossen Schaden, Weillässigkeit und Unkosten gerathen; So hat derselbe vor nöthig erachtet, zu auffrechthaltung des Commercii, hiernit zu verordnen, daß von dato an Handelsleuth, so Wechsel nach Paris oder andere Franck'sische und sonstige Handels. Orth geben und schliessen, dafür kein ander Geld oder Werth, als sie hier empfangen, wieder zu geben schuldig seyn, auch bey ereignenden Fällen, es mag das Geld in Frankreich und sonst inzwischen auffschlagen oder herunter gesetzt werden, diese zu einem andern nicht angehalten, sondern allein diese Verordnung, zu abschneidung alles Proceßirens, in judicando beobachtet, und darnach die strittige Theil ohne Ausnahm ent.

entschieden werden sollen. Wornach sich dann ein jeder zu richten.

Geschlossen bey Rath,
Frankfurt den 6. Mart. 1725.

82) Verbot alles Handels mit Cours habenden Münzsorten, und daß, außer Gold. und Silberarbeitern, ohne den Münzwarden kein Gold. und Silber eingeschmolzen werden solle; vom 3. Jan. 1736.

WM Burgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs. Stadt Frankfurt am Mayn, thun hiemit kund und zu wissen: Demnach Wir mit besonderem Mißfallen vernehmen müssen, und so gar von hohen Orten Uns die unvermuthete Nachricht zugekommen, ob solten einige von hiesigen Kaufleuthen, so Christen als Juden, aus Gelegenheit des seither starcken Eries gehalten Münzwesens, mit Wippen und Rippen, auch durch verschiedene andere im Heil. Römis. Reich höchstverbotene Unziemlichkeiten, mittelst käuflicher Anfassung deren zur Verschmelzung bey auswärtigen Münzstätten gewidmeten guten Reichs. Sorten, einen ohnverantwortlichen Wucher treiben, wodurch das gemeine Wesen und jeden Reichs. Stands haben Münz. Regale, in Betracht der daraus entstehenden übermäßigen Eheurung des Gold und Silbers, einen höchstschädlichen, zuletzt fast nicht mehr reparablen Anstoß nothfolglich empfinden müßte, und dann dergleichen in denen Reichs. Satzungen so wol als in Unseren vormahls publicirten Münz. Verordnungen vom 8 Nov. 1694. 7 Octobr. 1700. und 11 May 1730. scharff verbotenen Anflug und die völlige Zerrüttung der Münzstätten zuletzt nach sich ziehendem wucherlichem Betreiben nachdrücklichst zu steuern, und deshalb erst. angezogene Unsere vorige Edicta und Prenal. Verordnungen zu erneuern und zu schärffen, Unsere Amts. Obliegenheit erfordert; Als wird in deren Conformität, alles un. erlaubtes und dem gemeinen Wesen schädliches commercium

mit guten in Gold und Silber ausgemünzten Reichs- und andern den Cours habenden Münz-Sorten, bey Vermeidung empfindlicher Geld- oder Leibesstraff, hierdurch nochmahlen nicht nur ernstlich untersaget, und jedermänniglich, es seye Christ oder Jud, dafür wohlmeinend verwarnet, sondern auch, zu Unserer Burger, Veyssassen und Unterthanen beständiger Nachachtung, noch weiters verordnet und anbefohlen, daß sich niemand (ausser denen Gold- und Silber-Arbeitern, was dieselbe zu ihrer Handthierung brauchen) und zwar bey Straff der Confiscation, einiges Silber oder Gold zu Haus und insgeheim einzuschmelzen unterstehen, sondern, wann jemand sein beyfamnen habendes Gold oder Silber schmelzen lassen wolte, er solches dem hiesigen geschwornen Wardein lieffern und behändigen, mithin dieser, und sonst niemand, dasselbe schmelzen, nachgenommener Prob wardiren, und hernach so wol den Tag, wann es geschehen, als auch den Namen dessen, der ihm das Gut zu verschmelzen überbracht, mit Beyfügung des Gewichts und befundenen Gehalts in ein besonderes darüber zu haltendes Register ordentlich eintragen, und bey Unserm Rerchency-Amt jebedsmahl anzeigen solle. Woferne auch gedachter Wardein, oder ein anderer von Unseren Burgern und Schuß- Angehörigen jemanden von Christen oder Juden in Erfahrung bringen möchte, der Unseren vorigen und dieser erneuerten Obrigkeitlichen Verordnung durch ungebührlichen wucherlichen Handel mit vorge-melten guten Reichs- und andern den Cours habenden Münz-Sorten, oder mit dessen heimlicher Einschmelzung zuwider handelte, so soll der oder dieselbe solches Uns, als der Obrigkeit, so fort und ohne Zeit-Verlust Pflichtmäßig denunciiren, und dagegen von denen daher einkommenden Confiscation- oder Straff- Geldern den dritten Theil zum Præmio empfangen, anbey des Denuncianten Namen verborgen gehalten, im Verschweignus-Fall aber der Verbehrer selbst mit gehöriger Straffe, nach Befinden, angesehen werden. Wornach sich männiglich zu richten und vor Schimpff und Schaden zu hüten hat.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 3ten Januarii 1736.

83) Ohne den Münzwardein soll niemand Gold und Silber einschmelzen; vom 8. Novbr. 1694.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn sügen hiermit allen Unsern Bürgern und andern Inwohnern, auch sonst jedermänniglich zu wissen: Demnach Wir mit nicht geringem Mißfallen ohnlängsthin vernehmen müssen, was gestalten, ausser dem hiesigen geschwornen Wardein, ein oder andere, und also solche Personen, denen es keines wegs gebühret, daß Silberschmelzens und Wardirens in alldiesiger Stadt sich eigenmächtig unterfangen: Und dann Uns, als ordentlicher Obrigkeit, obliegen will, denen dahero weiter besorgenten gefährlichen und dem gemeinen Wesen höchstschädlichen confusionen, auff alle mögliche Art, in Zeiten vorzukommen und zu steuern; Als ordnen und befehlen Wir hiemit ernstlich und wollen, daß nun und hinfüro das Silberschmelzen und Wardiren niemand anders, als Unserm absonderlich dazzu bestellte, und beendigtem Wardein in hiesiger Stadt erlaubt seyn, alle übrige Personen aber, einheimische so wohl als fremde, Christen und Juden, sich dessen aller dings enthalten, auch dero selbst, mit Vorhengehung Unserer ordentlichen Wardirens, sich keines wegs zu bedienen; jedermänniglich alles Ernstes erinnert seyn soll, bey unaußbleiblicher schwerer Anmadversion und Bestraffung, insonderheit auch, nach Befinden, bey Confiscation des durch andere als unsern geschwornen Wardein geschmolzenen Silbers; Dafür sich dann ein jeder zu hüten, und dieser Unserer Obrigkeitlichen Verordnung gebührend nachzuleben wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 8. Novembr. 1694.

Renovatum in Senatu,

Donnerstags den 11. May 1730.

84) Mit Geldsorten soll kein Handel getrieben, und Geldsorten, die über zwey fl zu leicht, nicht im Commerz geduldet werden; vom 11. Octbr. 1760.

Nachdem Seine jeho glorreichste regierende Römisch. Keyserliche Majestät aus Reichs. Väterlicher Preiswürdigster Sorgfalt in dem 5ten und 6ten Membro eines onhero unterm 4ten Mart. h. a. erlassenen allerhöchsten Kayserlichen Rescriptes die ernstliche Verordnung dahin ergehen zu lassen Sich allerhöchste bewogen gefunden, daß alle Kaufmanschaft mit gemüthreichsten Reichs. oder doch in solchem den Cours habenden Geldern, wann auch gleich die erstere geringhaltig wären, gänzlich abgestellt, ingleichen alles Ernstes darauf gesehen, und darob genau gehalten werden solle, damit in Gemäßheit des bey dem hier versamleten löblichen Ober. Rheinischen Crays im Jahr 1749. abgefaßten Schlusses, und deren diesferthalben gleichfalls bestehenden Reichs. Befehlen, der Handel derer Ducaten oder anderer Gold. Sorten al Marco keinesweges gestattet, somit die dießfallige Meldung in denen Cours. Zetteln nicht weiter geduldet, die auf den hiesigen Handels. Platz kommende allzuleichte Gold. Sorten aber in die hiesige Münz. Statt gehörig eingelöst und in gewichtige Reichs. Sorten umgeändert werden: So hat Etn. Hoch. Ebler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt, zu allerunterthänigster Befolgung solcher allerhöchsten Kayserlichen Willens. Meynung, daß in Seinen vorhin mehrmahls ausgegangenen gedruckten Edictis bereits enthaltene Verbott des Geld. Handels hiermit auf das nachdrücklichste zu erneuern der höchsten Nothdurfft zu seyn er messen, und wird daher allen hiesigen Einwohnern, so Christen als Juden, wie nicht weniger auch benjenigen, welche allhier Handlungs. Geschäfte haben, unter denen in bemelbeten Edictis allbereits benamnten Obrigkeitlichen Strafen, und bey zugleich ohnfehlbar zu gewärtigen habender Confiscation, fernertweit gemessen anbefohlen, sich aller dergleichen wucherlich. und Reichs. Befehl. widrigen Negotien, wodurch zu Vernachtheili.

theiligung des gemeinen Wesens gemüthlichste voll, oder geringhaltige Reichs. oder darinnen Cours habende Gelder gleichsam zu einer Waare gemacht werden, sich in alle Wege, so wie auch des al Marco. Handels mit Ducaten oder anderen Gold. Sorten, dessen Meldung führohin, vermöge des allen hiesigen Christen. und Juden. Maclern unterm 3. Sept. nup. bekannt gemachten Verbottes, in denen Cours. Zetteln keinesweges mehr gestattet werden wird, ein. für allemahl zu enthalten, die im Handel und Wandel zum Vorschein kommend. und über zwey fl zu leicht befunden werdende Ducaten oder andere Gold. Sorten aber, nach Maaßgab des löbl. Ober. Rheinischen Crays. Schlusses von Anno 1749. * alsofort einzuschneiden, und in die hiesige Münz. Statt zu gehöriger Einlösung zu liefern, damit dieselbe hiernächst in gute vollwichtige Reichs. Sorten mögen umgeprägt werden können. Wornach sich jedermänniglich zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey extraordinärem Rathsig
Samstags den 11. Octobr. 1760.

* Soll heißen 24. Julii 1750.

85) Ducaten, die über zwey fl zu leicht, sollen im Handel und Wandel nicht geduldet, und von den übrigen, wenn nur ein oder zwey fl fehlen, für jedes fl ein Baken vergütet werden; vom 17. Jun. 1749.

Wir Bürgermeister und Rath dieser des heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, daß, zu möglichster Abwendung fernerer Unordnung und dem gemeinen Wesen daher zuwachsenden Schadens, so die in grosser Menge dahier einschleichende leichte und beschchnittene Ducaten kundbahrlich verursachen Wir, nach dem Vorgang und Exempel anderer hohen Herrn Reichs. Ständen, folgende höchst nöthige Verordnung zu publiciren für gut besunden, daß

1.) nach verlauff von 4. Wochen, von unten gesetzten Dats

an-gerechnet, Niemand, wer der auch seye, weder Christen noch Juden, einige Ducaten, so am Gewicht über 2. Aß zu leicht sind, im Gewerh, Handel und Wandel, auch Zahlung derer Waaren oder anderer Schulden, weiters annehmen oder auszahlen, sondern nach Ablauf dieser 4. Wochen der Cours oder die Ausgeb. und Annehmung derer über 2. Aß zu leichten Ducaten schlechterdings und bey unausbleiblicher Straffe der Confiscation verboten seyn, hiernächst aber

2.) Diejenige Ducaten, so etwa nur ein oder höchstens zwey Aß zu leicht sind, zwar von Dato an bis auf weitere Verordnung geduldet, und selbige bis dahin der Cours vergönnet, jedoch

3.) Vor den Abgang eines jeden Aßes ein Bagen demjenigen, der solche annimmt ohnverweigerlich vergütet werden solle.

Darnach sich also männiglich zu richten und vor Straf und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 17. Jun. 1749.

86) Vorstehenden Inhalts; vom 16. October 1770.

Demnach Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs freyen Stadt Franckfurt am Main, die wegen zu leicht befunden werdender Ducaten und anderer Gold-Sorten bereits vorhandene Edicte und Münz-Verordnungen, besonders die vom 17ten Junii 1749, und 11ten Oct. 1760., zu deren immerwährender fester und ohnverbrüchlicher Beobachtung, von Einheimischen so wohl, als von Fremden, welche auf denen hiesigen Messen, oder sonsten, außerhalb Messzeiten, Zahlungen dastier zu thun oder einzunehmen haben, zu erinnern und zu bestärken, mithin solche dadurch jedermänniglich in frischem Gedächtniß zu erhalten, der Nothdurfft ermeßen: So vrrordnen und befehlen Wir hiermit außs neue allen hiesigen Einwohnern, so Christen, als Juden, wie nicht weniger auch denen-

jent.

jenigen welche allhier Handlungs-Geschäfte haben, daß sie sich aller Ausgeb. und Annehmung derer über zwey Aß zu leichter Ducaten und sonstiger Gold-Sorten schlechterdings, und bey ohnaußbleiblicher Straffe der Confiscation enthalten., sondern dergleichen auf den hiesigen Handels-Platz kommende. allzuleichte Gold-Sorten auf löbliches Recheney Amt, welches solche behörig einlösen und hiernächst in hiesiger Münz-Statt in gute vollwichtige Reichs-Sorten umprägen lassen wird, liefern, übrigen aber, in Ansehung dererjenigen Ducaten, so etwa nur ein oder höchstens zwey Aß zu leicht sind, vor den Abgang eines jeden Aßes, einen Bagen, deme, der solchen annimmt ohnweigerlich vergürhen sollen.

Darnach sich also männiglich zu richten und vor Straffe und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
den 16ten October 1770.
ren. 21 Decbr. 1780.

87) Verbot gute Münzsorten aus- oder schlechte einzuführen; vom 30. Octobr. 1738.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiemit Jedermänniglich zu wissen, was Gestalten Ihro Röm. Kayf. Maj. Unser Allergnädigster Kaiser und Herr, gegen die höchststraffbahre Ausführung guter grober Gold- und Silber-Münzen aus dem Reich, und Einbringung schlechter-fremder Münzen nachstehendes Allerhöchst-zuedredendes nachrückliches Rescript an Uns ergehen zu lassen allermildest geruhet haben:

UNA der Sechse von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs &c.

Ehrsame Liebe Getreue. Wir lassen Euch gnädigst ohnverhalten, was massen Wir von verschiedenen Orthen her herachtichtet worden, daß aus unser und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn die gute grobe Gold- und Silber-Münzen

zum

zum größten Schaden des gemeinen Wesens, durch allerhand heimliche Practiquen und Wege aus dem Reich sehr häufig fortgeführt, und dargegen schlechte fremde Münzen eingebracht werden. Wie nun dieses eben zu der Zeit, da Wir mit Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs Uns berathschlagen, das verfallene Münz-Wesen auf guten Fuß zu reguliren, und zu setzen, zum Nachtheil und zu merklicher Hindernuß dieses heylsamen Wercks von Eigennütigen und Gewinnlüchtigen, dem gemeinen Wesen gehäßigen Wücheren wider die Reichs-Gesetze und Münz-Edicte krafftmäßig unternommen wird: Und Wir dahero aus Reichs-Väterlicher Obfsorge, und Vermögh Unsers höchsten Kayserl. Amts Obliegenheit, solchem übel gemessenen Einhalt zu thun nöthig befunden:

Als befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, und ernstlich, daß ihr Vermögh Eueres obhabenden Amts, und Uns, und dem Reichs schuldigsten Pflichten, nach Empfang dieses, auf solche Gott, Ehr. und Gewissenlose Geld-Ausführer, Wücherer, Ripper, und Wipper, sonderlich auf die Reisende, Handels, und Fuhrleute bey denen Thoren, Zoll- und Mauthstellen genaue Obfsicht geben, und dieselige, welche betreffen, und ertappet werden, mit Wagen und Pferden gleich anhalten lasset, damit selbigen als Freveleren und Ubertreteren der Reichs-Gesetze der Proceß gemacht, nach deren Inhalt und befund solcher Malversationen an Haab, Gut, Ehre, Leib und Leben ohne Ansehung deren Persohnen, andern zum Exempel und Abscheu abgestraffet werden. Ihr habet Uns hierüber von Zeit zu Zeit Eueren Bericht zu erstatten, und Euch dißfalls bey Uns und dem Reich ichts was nicht zur Schuld und Verantwortung kommen zu lassen. Hieran vollziehet ihr Unsers ernstlich gemeinten Willen, und worzu Euch vorgemelte Euere Pflicht genau verbinden, Euch im übrigen mit Kayserl. Gnaden gewogen, verbleibende. Geben in Unserer Stadt Wien den zwölfften Octobris Anno Siebenzehnen hundert Acht und dreyßig, Unserer Reiche, des Römischen im Acht und zwanzigsten, des Hispanischen im Sechß

Sechß und dreyßigsten des Hungarisch. und Böhmischen aber auch im Acht und zwanzigsten.

E. M. L.

Vt. J. H. Graf von Metsch.

(L.S.)

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

E. F. Freyherr von Glandorff.

Gleichwie nun dessen allgeredestem Inhalt auß genaueste nachzukommen, Wir uns Allerunterthänigst verbunden erkennen, also befehlen Wir hiemit und in Krafft dieses allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, Christen und Juden, insonderheit auch allen reisenden Handels- und Fuhrleuten, Obrigkeit- und ernstlich, daß sie sich all desjenigen, so hierinnen verbotten wird, bey Vermendung der dabey gemeldeten schwehren Straffen gänglich enthalten sollen, wie Wir dann, um die hier unter gemeinlich insgeheim gespielt werdende Unterschleiffe und Ungebühren desto eher zu entdecken, demjenigen, so selbe unserm Rechen-Amte mit Grund anzeigen, den dritten Theil dessen, so hievon an Geld und Gelds werth eingehen wird, mit Verschweigung seines Namens verabsolgen zu lassen versprechen.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 30. Octobris 1733.

88) Verbot aller gewinnlüchtigen Einschleiffung und Verschreibung geringhaltiger neuer Münzen, Ausfuhrung grober Gold- und Silberforten, aller Steigerung derselben, insbesondere, daß keine neue Schied-Münze unter dem Vorwand, damit Wechselzahlung zu leisten, eingeführt werden solle; vom 8. Mart. 1763.

Demnach Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser Kayserlichen und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn mit

mit besonderem Mißfallen zu vernehmen gehabt, was massen auswärtige Kauf- und Handels-Leute sich haben beygehen lassen wollen, an ihre hiesige Commissionairs oder Correspondenten zu Bezahlung bereits erhandelter oder noch zu erhandelnder Wechselbriefen, Schied-Münze zu remittiren und einzuschicken: Und aber gedachter Ein Hoch. Edler und Hochweiser Rath dergleichen unbefugten und strafbaren Unterfangen, welches der hochverpönten Einschleiffung der Schied-Münze und Ausführung der guten groben Gold- und Silber-Sorten ganz gleich kommt, und wodurch sonst leichtlich hiesige Stadt mit allzuvieler, zwar ohnverruffener, doch nur in gemeinem Haneel und Wandel bloß tolerando & connivendo, und zwar dergestalten, daß solche gleichwohl durchaus niemanden in Zahlungen wieder seinen Willen aufgedrungen werden darf, courstrenden Schied-Münze, beschweret werden könnte, nachzusehen keines weges gemeynet; sondern vielmehr diesem Uebel gleich Anfangs auf das kräftigste und mit allem Nachdruck vorzubeugen ernstlich gesinnet ist.

So hat Derselbe hiemit zu verordnen, und jedermänniglich sowohl Fremde als Einheimische zu verwarnen der Nothdurst zu seyn erlassen, daß sich niemand neue Münze, obgleich solche nicht verrufen und sonst indulgirt wäre, unter dem Vorwand, und zum Behuf dafür zu erhandelnder, oder zu bezahlender bereits erhandelter Wechselbriefen, als von denen jedermann weiß, daß solche mit dergleichen neuen Schied-Münze nicht erhandlet und bezahlt werden können, anhero zu bringen, oder an hiesige Commissionairs und Correspondenten zu remittiren und einzuschicken, unterfangen, widrigen Falls dagegen mit der Confiscation ohnablässig verfahren werden solle. Wie denn auch die hiesige verburgerte oder im Verfass. Schuß stehende Christliche Banquiers und Handels-Leute, ingleichem die hiesige Schuß-Juden, wenn ihnen dergleichen neue Schied-Münze, gedachter massen, zu Erhandlung oder Bezahlung bereits erhandelter Wechselbriefen zugeschiedt würde, bey löbl. Reichney. Amt als bald die gebührende Anzeige davon, nebst

Ein.

Einlieferung sothaner Schied-Münze, zu thun oder in dessen Entstehung scharfer Ahndung, und daß auf die Entschuldigung, was massen sie dergleichen Schied-Münze in ihrer Handlung und Hauswesen brauchen können, im geringsten nicht reflectirt werden, zu gewärtigen haben. Wobey schließlichen das vorhin bestehende Verbott, überhaupt aller gewinnlüchtigen Einschleiffung und Verschreibung geringhaltiger neuer Münze, und Ausführung guter grober Gold- und Silber-Sorten, ingleichem aller Steigerung deroeselden, bey denen in Rechten darauf gesetzten schweren Strafen sich gänglichen zu enthalten, nochmals wiederholet wird. Wornach sich also ein jeder zu richten und vor Schimpf, Schaden und scharffer Ahndung zu hüten hat.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 8. März 1763.

89) Hand- und Schied-Münzen sollen nicht ausgewechselt und ausgeführt werden; vom 2. November 1680.

Demnach Uns dem Rath des Heil. Reichs Statt Frankfurt am Main Klage vorkommen, daß nemlich, bey eine Zeit her eingetiffener und Landverderblicher Unordnung im Münzwesen, durch eigennützige, gewinnlüchtige und vortheilhaftige Leute, Christen und Juden, noch mehrere Confusion sonderlich darinnen erregt würde, in deme nemlich die Weiß-Pfennige, wie auch andere kleine Hand- und Schiedmünze, aufgewechselt, aus hiesiger Stadt gebracht, und an andere Ort verführt zu werden pflegen: So haben Wir, tragenden Obrigkeitlichen Ampts wegen, nicht umgehen können, solchem unrechtmässigen Vortheil und Beginnen, so dann dem dahero entstehendem fernem Unwesen und Schaden, so viel an Uns ist, zu steuern und zu wehren. Ordnen demnach, wollen und befehlen hiernit.

Künster Ebeil. Jiii. ernst.

ernstlich, daß jedermänniglich, Christen und Juden, der gewinnlüchtigen Aufwechselung, wie auch Aufschleiff- und Verführung der Weis- Pfennig, und anderer kleinen Hand- und Schiedmünze aus dieser Stadt an andere Ort, sich gänzlich und allerdings enthalten sollen; bey Confiscation des jenigen, so auffgewechselt und anderwärts verschicket wird, auch anderer hohen Animadversion und Straff. Darnach sich männiglich zu richten, und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Martis den 2. Novembr. 1680.

90) Ungültige Scheidemünzen sollen nicht eingeführt, und gültige Scheidemünze nicht anders als Scheidemünze gebraucht werden; vom 30. Mart. 1669.

Wir der Rath, dieser des Heiligen Röm. Reichs Stadt Franckfurt, fügen hiemit männiglich zu wissen: Demnach wir in dem Werck erfahren, und Uns nicht wenige Beschwerden vorkommen, welcher gestalt nun eine Zeit hero, viel unterschiedene frembde kleine Schiedmünzen, als Albus oder halbe Bahen, in grosser Menge und Anzahl, nicht allein hier eingeschleiff und herein gebracht; sondern auch den Leuthen, in den Bezahlungen, mit starcken Summen auffgetrungen werden wollen; darauf dann anders nichts, als eine schädliche Confusion, und Verführung der guten groben Sorten, erfolgen kan und muß: Daß deme in Zeiten vorzukommen wir eine hohe Nothdurfft er-messen. Ordnen derowegen und befehlen hiemit, und in Krafft dieses, daß hinfüro, alle frembde kleine Schiedmünzen und Albus, auffer denen, die zu Maynz, Heydelberg, Darmstadt, Hanau, und allhie in dieser Stadt Franckfurt, geprägt oder gemünzet seynd, als überflüssig und unnöthig, fortgewiesen, und von dato an, bey uns und in dieser Stadt, in Kauff, und Handlungen, ferner nicht angenommen; So dann, an vorherührten und

und unverbottenen fünfferley Albus und Schiedmünzen, in gemeinen Zahlungen, niemanden über fünf Gulden an hundert; in geringern Summen aber, mehrers nicht, als der zwanzigste Theil, auffgetrungen, noch jemand ein mehrers anzunehmen schuldig seyn, also die Albus allein, vor eine Schiedmünz gebraucht, und außgegeben werden sollen.

Deßgleichen, soll sich ein jeder, bey Einnehmung der beschnittenen, und kleinen geringhaltenden, ganzen und halben Königsthalern, auch ganzen und halben Kopffstücken, wol fürsehen und acht nehmen, damit nicht etwa hiernächst, auff erfolgende fernere inhibition, er ihme, den darob entstehenden Verlust und Schaden, selbstem zuzumessen haben möge. Wornach sich männiglich zu richten, und deme gehorsamblich nachzukommen, sich auch für Straff zu hüten, wissen wird.

Renovatum in Senatu,
den 30. März 1669.

91) Neu zum Vorschein kommende Geld soll nicht ohne Probe außgegeben werden; vom 20. May 1760.

Wir Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen allen Unseren Burgern und Schutz-Angehörigen hiemit zu wissen: Daß in dem, von denen im Münzwesen correspondirenden Fünf Herrn Ständen unterm 16ten April Anno 1693. geschlossenen Münz-Recels §. duodecimo enthalten ist, daß alle neue einheimische und fremde Münze, welche ohne genommene Probe, außgegeben wird, es seye diese dem Münz-Fuß gemäß oder nicht, verfallen seyn, und dieselige, welche solche vor geschbehener Probe angenommen und außgegeben, mit gemessener Straf beleet werden sollen.

In Befolg dessen wird diese denen Reichs- und Creysß-Schlüssen gemäß Verordnung hlermit bergestalt erneuert und wieder-

holet, daß keiner von Unseren Bürgern und Schutz Angehörigen sich unterstehen solle, neu zum Vorschein kommende Geld, ehe es von Unserem geschwornen Münz. Wardein valvirt und richtig befunden worden, bey vorangebeutelten Strafen, einzuführen, einzunehmen oder auszugeben, sondern selbige vielmehr schuldig und gehalten seyn sollen, dergleichen neue Gelder Unserem Münz. Wardein zur Valuation einzuliefern.

Wornach sich männiglich zu achten, und vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dienstags, den 20sten Maji, 1760.

92) Ohne obrigkeitliche Pässe soll weder gemünzt noch ungemünzt Gold oder Silber verhandelt werden; vom 24. Febr. 1733.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiemit zu wissen, daß, ob zwar das dem gemeinen Wesen höchst. schädliche Unternehmen gewinnlichtiger Leuthen, welche so gemünzt. als ungemünztes Gold und Silber aus hiesiger Stadt weg. und anders wohin verschicken, dafür aber allerley geringhaltige Gold und Silberne Münze einschleiffen und durch sothanes unzimliches Gewerck das publicum sehr verkürzen von Uns zu oft wiederholten malen scharff verboten und dagegen verschiedene Edicta und ernstliche poenal. Verordnungen von Zeit zu Zeiten abgefasst und durch öffentlichen Druck bekandt gemacht worden; Wir doch auß neue höchst. mißfällig vernehmen müssen, daß solchen Unseren Obrigkeitlichen, denen. Reichs. Constitutionen allerdings gemessen Verfügungen bißhero vilfältig contravenirt, Gold. und Silber. sowohl gemünzt als ungemünztes, in grosser Menge aus der Stadt

Stadt weg. und an frembde Orthe gefährt, auch eben daher an dergleichen Gold. und Silber, bedorab an guten, unverurtheilten und im ganzen Reich gangbaren Gold. Sorten kein geringer Mangel hier würcklich verspüret werde, und es dahin gediehen, daß solche ohne schweres Agio. nicht zu haben: Die. weilten Wir nun diesem Unwesen bestmöglichst zu steuern und allem daraus zu besorgendem. grösseren Nachtheil zeitig vorzubie. gen, mithin unsere vorige desfalls schon ergangene Edicta und Raths. Verordnungen zu renoviren und durch abermaligen Druck in. frische Gedächtnuß zu bringen, eine ohnumgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet; Als wird demnach allen hiesigen Bürgern, Verfassnen und Schutz. Verwandten, so Christen als Juden, hiemit nachdrücklich eingebunden und gemessen an. befohlen, aller verbottenen Aufwechslung und Ausfuhr der guten Reichs. und anderer den Cours habender Gold. und Silber. ner Münz. Sorten sich hinführo. gänzlich zu enthalten, zuma. len aber kein gemünzt oder ungemünztes Gold und Silber zu einigen Münz. Stätten, bey Verlust des Bürgerrechts, Ver. fassen. Schutzes und Stättigkeit, auch nach Befinden bey schwerer Geld. oder Leibes. Straffe, mehr zu lieffern und abzusenden, sondern, wann ja jemand von gemünzt. oder ungemünztem Gold und Silber etwas aus der Stadt zu führen und in specie zu Erkauffung Waaren, Bezahlung Schul. den und dergleichen, einige Gelder an frembde Orten zu trans. portiren gemüßiget würde, solches allezeit vorhero bey hiesiger Cangelley gebührend anzuzeigen und einen Obrigkeitlichen Erlaub. nuß. Schein sich darüber auszubitten. Würde aber diesem allem, gegen besseres verhoffen, gleichwohl zuwider gelebet und ein. g. abzuschickendes gemünzt. oder ungemünztes Gold und Silber ohne Obrigkeitliches Attestat, bey zeitig vornehmender Viscitation angetroffen, so soll dasselbige alsbald confiscirt, und gegen den Ubertretter mit obgemeldten Straffen noch weiters unsehbar verfahren, demjenigen aber, der hievon Wissenschaft erlanget und bey Unsern Herren Burgermeistern oder bey löblichem Re. chenen,

cheney Ampt, inmassen er zu thun schuldig ist, es Pflicht, mäßig anzeigen, von denen auf sein Anbringen confiscirten Geldern, Gold oder Silber der dritte Theil verabsolget und dabey des Denuncianten Namen verschwiegen werden. Wornach sich also jedermänniglich zu richten und für Schimpff Ungelegenheit und Schaden zu hüten hat.

Conclusum in Senatu

Dienstags, den 24. Februarii 1733.

93) Gleichen Inhalts; vom 17. Aug. 1758.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiemit zu wissen, wasmassen Wir Unsere gegen das dem gemeinen Wesen höchstschädliche Unternehmen gewinnfüchtiger Leuten, welche so gemünzt, als ungemünztes Gold und Silber aus hiesiger Stadt weg, und anders wohin verschicken, dafür aber allerley geringhaltige gold- und silberne Münzen einschleiffen, und durch sothanes unziemliche Erwerb das Publicum sehr verkürzen, von Zeit zu Zeiten abgefaste verschiedene Edicta und gedruckte ernstliche Poenal-Verordnungen, vermahlen, um damit sich niemand mit der Unwissenheit beßfalls zu entschuldigen habe, wiederum zu renoviren, und durch abermaliger Druck und gewöhnliche Publication ins frische Gedächtnuß zu bringen, eine ohnumgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet;

Verordnen demnach und befehlen hiemit aufs neue allen hiesigen Bürgern, Bepfassen und Schug-Verwandten, so Christen als Juden, sowohl aller verbottenen gewinnfüchtigen und wucherhaften Einschleiffung geringhaltiger Münz-Sorten, als auch aller ohnerlaubten Aufwechselung und Ausfuhr der guten Reichs, und anderer den Cours habender gold- und silbernen Münz-Sorten, bey Straffe der Confiscation und anderen in denen

denen kundbaren Reichs, Satzungen und hiesigen Edictis darauf gesetzten Poenen, sich gänzlich zu enthalten; dahingegen aber, woserne sonst jemand an gemünzt, oder ungemünztem Gold und Silber etwas aus hiesiger Stadt zu führen, und in specie zu Erkauffung Waaren, Bezahlung Schulden, und dergleichen, einige Gelder an fremde Orten zu schicken gemüßiget würde, dieses dabey aufs genaueste zu beobachten, daß, bey vorhabender Versendung einig ungemünztes Gold und Silbers, der Versender die Qualität sowohl, als auch wohin er solches zu verschicken vorhat, ingleichen den Nahmen desjenigen, durch wen es verschicket wird, bey hiesiger Stadt. Cansley richtig anzeigen, und, da es geschmelzt Gold oder Silber ist, den behörigen glaubhaftesten von dem hiesigen verpflichteten Stadt. Waradein verfertigten Schmelz. Zettul, oder, wann es von auswärtigen Orten anhero geschicket worden, die mit anhero gekommene glaubhafteste Schmelz. und Waradein. Zettul jedesmahlen exhibiren und vorzeigen, sofort alles, insonderheit auch, daß darunter, seines, des Versenders, Wissens, keine eingeschmolzene Geld. Sorten begriffen, und zwar, soviel die Christen, nemlich die Burger und Bepfassen, welche bereits in Obrigkeitlichen Pflichten stehen, betrifft, unter schriftlicher eigenhändiger oder wenigstens unterschriebener und gesiegelter Versicherung auf ihre obhabende Eydes. Pflichten, die Juden aber (denen gleichwohl, nach Ausweis deyer unter denen correspondirenden Herren Ständen errichteten Recessen, die Kieffer, oder Absendung einiges gemünzt. oder ungemünzten Gold und Silbers zu einigen Münz. Stätten, bey Verlust der Stättigkeit, ja, nach Befinden, bey Leib. und Lebens. Straffe, nach wie vor verbotten bleibt) erstlich generaliter, vermittelst würcklicher persönlicher Ablegung eines hierzu geschärfsten Jüdischen Eydes, und dann zwentens specialiter bey jeder Abfuhr mittelst eigenhändiger schriftlicher oder unterschrieben. und gesiegelter Versicherung auf diesen geleisteten Eyd, verificiren und behaupten; soviel das gemünzte Gold oder Silber aber anbelangt, im Fall dessen

Summa sich höher als auf 200. Nthlr. belaufft, diejenigen, Christen und Juden, so solches zu versenden Vorhabens sind; davon und was es für Sorten? wie viel es seye, so sie verschicken wollen? und wohin? in bemeldter Stadt. Cansley, mittelst schriftlicher eigenhändiger oder wenigstens unterschriebener und gestegelter Versicherung auf ihre respective Burger, und Beyfassen, und Stättigkeits-Pflichten, die Anzeige thun, und sich darüber, wie auch bey vorerwehnter Versendung des ungemünzten Gold oder Silbers nöthig ist, ein Attestat, wofür an gedachte Stadt. Cansley jedesmahlen 8. kr. zu entrichten sind, ertheilen und unter dem kleineren Cansley. Insignel ausfertigen lassen sollen.

Würde aber diesem allem, gegen besseres Verhoffen, gleichwohl zuwider gelebt, und einig abzuschickendes ungemünztes oder mehr als 200. Nthlr. betragendes Gold oder Silber, ohne Beobachtung obiger Ordnung, und ohne Obrigkeitliches Attestat, bey zeitig vornehmender Visitation, angetroffen, so solle dasselbige nicht alleine nach Befinden confiscirt, sondern auch, im Fall er bey der Versendung etwas verschwiegen, oder nicht recht angezeigt haben solte, mit der Straffe des Meyneyds angesehen, demjenigen hingegen, der hieyon Wissenschaft erlangt, und bey Löbl. Recheney. Amt, inmassen er zu thun schuldig ist, es pflichtmäßig anzeigt, und solche hinlängliche Indicia an Handen gibt, daß zu der Visitation oder General- und Special-Inquisition, rechtlicher Ordnung nach, geschritten werden mag, von denen auf sein Anbringen confiscirten Geldern, Gold oder Silber, der dritte Theil verabsolgt, und dabey des Denunciantens Nahmen, in so weit Rechtsens, verschwiegen werden.

Wornach sich also jedermänniglich zu richten, und für Schimpff, Ungelegenheit und Schaden, zu hüten hat.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags, den 17ten Aug. 1758.

94) Gemünztes und ungemünztes Gold- und Silber soll ohne Erlaubniß weder aus- noch eingeführt werden; vom 28. Junii 1760.

Gleichwie die von Kaiserlicher Majestät aus Preißwürdigst. Reichs. Väterlicher Sorgfalt erlassene verschiedene Patenten in Münz. Sachen, durch öffentliche Anschlagung bereits zu jedermanns Wissenschaft alhier gebrähen sind, mithin aus solchen dem vom 4ten Martii a. c. ebenfalls ersichtlich und bekannt ist, was wegen Transports zu Wasser und zu Land einig mit gemünzt. oder ungemünztem Gold oder Silber beschwerter Paquets, Kisten oder Fässer, unter respective Obrigkeitlichen Erlaubniß, und Passirungs. Scheinen oder Attestaten, Allerhöchsten Ortes ausgesprochen und verordnet worden:

Also hat Ein Hoch. Edler und Hochweiser Rath dieser des Heiligen Römischen Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, keinen Umgang nehmen wollen, hierdurch nochmahlen jedermänniglich, und sowohl diejenige, welche gemünztes und ungemünztes Gold und Silber von hier zu versenden und zu Wasser oder zu Land wegzuführen gesinnet sind, als auch diejenige, durch welche dergleichen zu Wasser oder zu Land anhero gebracht, und denen es zugeführt wird; so wohlmeinend als nachdrücklichst zu erinnern und zu verwarnen, in beyden Fällen die Gesetz.mäßige Gebühr, in Conformität Eingangs gedachten allertheuesten zu verehrenden Kayserlichen Münz. Patents vom 4ten Martii nuperi, bey denen darinnen im Contraventions. Fall comminirten Confiscations. und anderen schweren Straffen, auf das genaueste zu beobachten, somit bey vorhabenden Versendungen gemünzten oder ungemünzten Gold und Silbers, die Anzeige dabon, noch zur Zeit, und bis auf anderweite Verordnung, fernerhin in der Stadt Cansley zu thun, und daselbstsen die respective Erlaubniß. und Passirungs. Scheine sich ausfertigen

gen zu lassen, bey Hereinbringung von auswärtigen Orten in hiesige Stadt, und Empfangung gemünzt, oder ungemünztes Gold und Silbers aber, die jedesmahlige Anzeige davon, mit Vorweisung derer Obrigkeitlichen Attestaten, zu Aufnehmung weiterer Bekanntschaft, bey dem Recheney-Amt gleichbald ohnfehlbar zu bewerkstelligen.

Wornach sich also jedermann genauest zu richten, und Schaden und Unglück abzuwenden und zu verhüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Samstags, den 23sten Junii, 1760.

95) Gleichen Inhalts; vom 10. Octobr. 1760.

WOn wegen Eines Hoch. Edlen und Hochweisen Rathes dieser des. Heil. Römischen Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, werden hierdurch wiederholter mahlen alle diejenige, welche gemünztes und ungemünztes Gold und Silber von hier zu versenden, und zu Wasser oder zu Land wegzuführen gesinnet sind, weniger nicht die Kutscher, Fuhrleute, Schiffer und alle diejenige, durch welche gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber zu Wasser oder zu Land anhero gebracht, und denen es zugeföhret wird, so wohlmeinend als nachdrücklichst erinnert und verwarnet, in beyden Fällen die Gesezmäßige Gebühr, bey denen im Contraventions-Fall darauf gesetzten Confiscations- und andern schweren Straffen, auch auf das genaueste und in allen Stücken zu beobachten, somit bey vorhabenden Versendungen gemünztes oder ungemünztes Goldes und Silbers, die Anzeige davon vor jeto und künftighin bey Edlichem Recheney-Amt zu thun, und daselbst die Erlaubnuß- und Passirungs-Scheine, gegen Erlegung 8. Kreuzer vor jeden derselben, sich ausfertigen zu lassen, ingleichen bey Hereinbringung von auswärtigen Orten in hiesige Stadt, und Empfangung gemünzten oder

oder ungemünzten Goldes oder Silbers, die jedesmahlige Anzeige davon mit Vorweisung und Einlieferung derer Obrigkeitlichen Attestaten, zu Aufnehmung weiterer Bekanntschaft, ebenfall bey gedachtem Recheney-Amt gleichbald ohnfehlbar zu bewerkstelligen. Inmassen dann bey nurermeldtem Recheney-Amt solche Veranstaltungen bereits vorgefehret worden, daß daselbst einem jeden geschwinde Beförderung desselben angedeyhen kan und wird. Wornach sich also jedermann genauest zu richten, und dadurch Schaden und Unglück von sich abzuwenden und zu verhüten hat.

Conclusum in Senatu,
Freitagß den 10. Octobris 1760.

96) Männiglich soll die Münzgesetze beobachten; vom 20. Aug. 1797.

Zur Warnung.

Es wird hierdurch jedermänniglich erinnert und alles Ernstes verwarnet, in wiederholt öffentlich bekannt gemachten Verordnungen:

- 1) Kein ge. oder ungemünztes Gold oder Silber ohne obrigkeitliche Pässe zu versenden.
- 2) Aller Einschleif und Verausgebung gänzlich verurtheilt so wohl als allhier außer Cours gesetzten Münzsorten insbesondere, der nicht von Churmainz, Churvier, Chur-Pfalz, Hessen-Darmstadt und hiesiger Reichsstadt ausgeprägten mit dem Wappen und der Jahrzahl versehenen Kreuzern, und der unter hiesiger Stadt Münzstempel nicht geschlagenen Heller; So wie.
- 3) Des von einem Hochedlen Rath durch ein unter dem 6ten März

März des 1770ten Jahres publicirtes und denen Juden noch absonderlich in ihrer Schule zu Nachachtung besonders bekannt gemachtes Edict, bey empfindlicher Strafe wiederholt verbotenen Auf- und Einwechsels dieser und auch anderer guten Gold- und Silberforten, und dann

- 4) Alle Steigerung oder Vorausgab derer Gelber, als solche in dem Münz-Edict vom 3ten Februar 1766. angefehrt worden, sich gänglich zu enthalten und überhaupt gegen die, das Münzwesen betreffende Kaiserl. allerhöchste Verordnungen, auch Eines Hochedlen Raths diesfalls ergangenen Edikten sich so gewiß und unfehlbar nichts zu Schulden kommen zu lassen, als ansonsten gegen den oder die Uebertretere mit ohnausbleiblicher schwerer Strafe gebührend vorgegangen werden wird. Hiernächst wird in Befolg allbereits unterm 3ten September 1761. in offenem Druck ergangenen und den 19ten April 1768. erneuerten hiesigen Rathsverordnung, hierdurch allen und jeden Silberhändler und andern so Silber-Waaren zu feilen Kauf haben, auch anhero in die Messe bringen, und damit zu handeln pflegen, wie auch insonderheit allen und jeden Juden nochmalen ernstlich bekannt gemacht; keine andere Silberwaaren, sie seyen gleich klein oder groß, als welche der hiesigen Probe gemäß und den Gehalt von 13. Loth feines Silbers haben, anhero zu bringen, und zu verkaufen; oder auf den Dawiderhandlungsfall, den Verlust der zu gering verarbeiteten Silber-Waaren und nach Befindung schwerer Uaimabberfion zu gewärtigen. Dahero dann auch allen und jeden die hiesigen Messen besuchende mit Gold- und Silber-Waaren handelnde Kaufleute angewiesen werden, denen hiesigen Gold- und Silberarbeiter Geschwörnen bey dem auf Befehl des Amts, messentlich vorgenommen werdenden Umgang um diese Waare gehörig zu probiren, nichts

in den Weg zu legen, vielmehr ihren Auftrag ohne Wiederrede vollziehen zu lassen.

Publicatum Franckfurt den 20ten August 1797.

Recheney-Amt.

- 97) Männiglich soll, wenn gegen Münzgesetze gehandelt wird, solches auf dem Recheneyamt anzeigen; vom 25. Septbr. 1759.

Wir Burgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hie mit denen sämtlich hiesigen Burgern, Versassen, Schutz-Angehörigen, auch Jüdischen Hinterlassen, zu wissen, daß Ihro jeko Glorreichst-Regierende Kayserliche Majestät, Unser Allergnädigster Kayser, König und Herr Herr, vermittelt Dero wegen Verbesserung des in äußersten Verfall gerathenen Deutschen Münzwesens, unterm 13ten Aug. a. c. aus Reichs-väterlicher Sorgfalt ins Reich erlassenen und allhier öffentlich angeschlagenen Allerhöchsten Kayserlichen Münz-Parat, unter andern heilsamlich verordnet haben, daß alle schädliche Münz-Stätte abgestellet, und diejenige, welche die Ausmünzung geringhaltiger Münzen dadurch befördern, daß sie entweder auf dergleichen Münz-Stätte Gold, Silber, Kupffer oder andere zum Münzen dienliche Instrumenta liefern, das ausgeprägte schlechte Geld allhier oder an andern Orten einschleiffen und verpartieren helfen, auf solchen Münz-Stätten arbeiten oder Handreichung thun, oder etnige Hülffe, sie möge Namen haben wie sie wolle, leisten, auf den Betrettungs-Fall nach denen Reichs-Münz-Gesetzen ernstlich bestraffet werden sollen.

Gleichwie Wir nun Uns seithero äusserst angelegen seyn lassen, alle dergleichen Münz-Verbrechen, so viel möglich gewo-

sen,

sen, auszuforschen, und, sobald Wir hinlängliche Spuhren gehabt, mit der Untersuchung. und wann die Sachen darzu reif gewesen, mit Special-Inquisition, Real- und Personal-Arrest und Visitationen der anhero gekommenen Wägen, Fuhren und Karren, fürzufahren, und diejenigen, welche ihrer Mißhandlung entweder geständig oder überführet gewesen, mit der verdienten Straf zu belegen, und Uns davon nichts abhalten lassen, sondern vielmehr gemeynet sind, auch künftighin Unseres Obrigkeitlichen Straf-Amtes gegen die Münz-Verbrecher, so in hiesiger Stadt und deren Gebiet angetroffen werden, Uns auf alle thumliche rechtliche Art zu bedienen:

Also wollen Wir, um diese Unsere Absicht desto mehr zu erreichen, und an den Tag zu legen, daß Wir an Uns nichts, um dergleichen Delinquenten in rechtlicher Ordnung ausfindig zu machen, erwinden lassen, hiermit allen Unsern Burgern, Beyfassen, Schuß-Angehörigen und Jüdischen Hinterfassen ernstlich anbefohlen haben, daß selbige, so bald sie in Erfahrung bringen, daß entweder gemünzt oder ungemünztes Gold, Silber, Kupffer, oder andere zum Ausmünzen dienliche Materialia und Instrumenta auf schädliche Münz-Stätte, wo nicht Reichs-Gesetz-mäßig gepräget würde, von hier ausgeliefert, oder solches ohne Stadt-Cangley-Paß aus der Stadt geführet, oder geringhaltiges Geld in hiesige Stadt eingeschleiffet, oder gutes Reichs- oder fremdes hier Cours habendes Geld eingeschmolzen, oder sonst auf andere Art, sie möge Namen haben wie sie wolle, gegen die in offenem Druck liegende und behörig publicirte Reichs-Gesetze und Reichs-Schlüsse, wie auch Kayserliche oder hiesige Münz-Edicte gehandelt würde, ohnseßbar bey dem hiesigen Recheney-Amt anzeigen, oder gewärtigen sollen, daß, wann sie dergleichen ihnen bekannte Münz-Verbrechen verschweigen, und solches hernach bekannt wird, mit nachlässiger Geld-Buß, und nach Befinden mit anderer schwerer Straf werden angesehen werden. Dahingegen ihnen, im Fall sie die An-

zei.

zeige, ihrer Schuldigkeit nach, in Briten thun, und solche gegründet erfunden wird, hernachmals von dem confiscirten Guth, oder der Geld-Busse, ein Drittel gereicht, und dabey ihre Namen verschwiegen gehalten werden sollen.

Wornach sich männiglich zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
den 25. Sept. 1759.

Renovatum in Senatu,
den 11. April. 1760.

II.

98) Beobachtung des Ralk-Maasses vom 14. May
1784.

Obwolen Endes unterzogenes Amt bereits im Jar 1767 die Verfügung getroffen, daß ein ordentliches hiesiges Stadt Ralk-Maas, zu 1 Frankfurter Schuh und 8 Zoll hoch, 2 Schuh 4 Zoll oben und 2 Schuh unten im Durchschnitt habend, an dem Main aufgestellt worden; auch darauf, nach einer unter dem 18ten Oktober 1768 erhaltenen Genehmigung eines HochEdlen und Hochweisen Rats, durch einen besondern Anschlag bekannt machen lassen, daß alle und jede Ralk-Verkäufer sich, bei der darinn festgesetzten Strafe, keines andern Maasses bedienen sollen: so hat man jedennoch mißfällig warnemen müssen, daß solchem, nicht allerdingß nachgelebet worden; ja sogar fast ein jeder, nach seinem eigenen beliebigen Maas, diesen Handel getrieben, und also wegen Verschiedenheit des Maasses niemalen der jedesmals wahre Preiß richtig angegeben werden können. Wie nun unterzogenes Amt solchem Unfug ferner nachzusehen nicht

nicht gemeinet ist: Als wird hiermit, zu dessen gänzlicher Abstellung, und in Gemäßheit jenes, von einem HochEdlen Rat, adprobirten Bauamts Publicati de 18ten Octobris 1768 jedermänniglich, besonders aber die Maurer, Weisbinder, und Steindeckermeister, auch Ziegler und Kalkbrenner erinnert, sich fernerhin dergleichen zu allerlei Unterschleif Gelegenheit gebenden Unfugs zu enthalten; sich nach dem auf dem Bauhof befindlichen Model allein zu richten; ihre Kalkbütten nach demselben durch den Stadtbaumeister untersuchen, und mit dem Stadtabler brennen zu lassen.

Würde sich dagegen ein oder der andere betreten lassen, welcher diesem Befehl zuwider zu handeln sich beikommen liße; der soll in eine unaussbleibliche Strafe von 1 fl. für jede Bütte, welche er mit anderm hirmit für falsch erklärtem Maas messet, onselbar verfallen, und bey ferner weitem Uebertretung mit schärferer Andung angesehen werden.

Publicatum Bau-Amt,
den 24ten May 1784.

99) Außer dem obrigkeitlichen Eycher soll niemand Fäyser eychen; vom 1. August 1769.

Es wird hierdurch allen und jeden, sowohl Hiesigen als Fremden, wie auch denen auf dem Weinmarkt ihre Niederlage habenden Weinhändlern bekannt gemacht, daß keiner derselben, weder selbst noch durch andere Personen und zwar bey Strafe von 25. Reichsthaler, auf jeden Contraventions-Fall, ein Faß, es seye gleich klein oder groß, zu eychen sich unterfangen, sondern das Eychen einzig und allein dem hierzu Obrigkeitlich bestellten und geschwornen Eycher zu überlassen; wobey zugleich dem bestellten Mann-Binder gemessen anbefohlen wird, hierauf ein wachames Auge zu haben, und bey Darwider-

Hand-

Handlungs-Fällen, solches auf dem Recheney-Amt anzuzeigen, und damit auch niemand sich mit der Unwissenheit schützen, oder sonstige Ausflüchte suchen könne; So wird gegenwärtiger Befehl, zu Jedermanns Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Wornach sich also ein jeder den derselbe angehet, zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Publicatum, Franckfurt den 1ten Aug. 1769.

Recheney-Amt.

100) Alle diejenige, welche Waaren auswiegen, sollen ihr Gewicht von halb Jahr zu halb Jahr berichtigen lassen; vom 31. August 1762.

Demnach Uns, Burgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, von Köbl. Recheney-Amt die Anzeige geschehen, wie bey der vor einiger Zeit wiederholten Untersuchung des Gewichts einige, deren Gewichtler zu leicht befunden worden, sich damit, wiewohl unerheblich, zu schützen vermeynet, daß sie von einer nöthigen Ordnungsmäßigen Abziehung derselben nicht unterrichtet gewesen seyen:

Als wird hierdurch allen denen, so Waaren und sonstige Feilschaften auswiegen, nochmalen bekannt gemacht, ihre Gewichtler alle halb Jahr, und zwar jederzeit vier Wochen vor Eintritt der beyden hiesigen Messen, durch den bestellten Interims-Wardein in der Münze so gewiß abziehen zu lassen, als ansonst von Seiten Köbl. Recheney-Amtes in denen Uebertretungs-Fällen mit der größten Schärfe, und ohne einiges Ansehen der Person, verfahren werden solle.

Fünfter Theil.

REFF

Da-

Damit sich aber niemand einiger Uebernehmung von Seiten des Wardeins befahren dürfe, so haben Wir demselben nachfolgende Day gesetzt, daß nemlich Handelsleute, Krämer und Handwerker, welche Waaren mit viertels Centner und darüber auswiegen, für die halbjährige Abziehung ihres Gewichtes mehr nicht, als 30. Kreuzer, und also jährlich einen Gulden; die Krämer hingegen, so bloß unter einem viertels Centner verkaufen, zu welcher letztern Classe sich auch die ins Kleine auswiegende Handwerkerleute zu rechnen haben, die Hälfte davon, nemlich 15. Kreuzer, oder jährlich 30. Kreuzer, zu zahlen schuldig seyn sollen; wie Wir dann zugleich vorbesagten Interims-Wardein dahin angewiesen, über jede Abziehung der Gewichter den Eigenthümern einen gedruckten Schein mit seiner Unterschrift auszugeben, um solche Scheine alsdann bey denen Gewichter-Visitationen vorlegen zu können.

Wornach sich ein jeder zu achten, und für unfehlbarer nachdrücklicher Abhandlung zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 31. Aug. 1762.

101) Einführung des allgemeinen Reichs-Calenders;
vom 19. Sept. 1776.

Wir Bürgermeister und Rath der freyen Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn fügen hienit münzlich zu wissen:

Demnach Ihro Römische Kaiserl. Majestät, Unser allergnädigster Kayser und Herr Herr, nachfolgende Kayserliche allerhöchste Patenten und Gebotsbriefe, wegen Einführung eines allgemeinen Reichs-Calenders und gleichförmiger Feyderung derer Oster- und anderer davon abhängiger beweglicher Festen, in gesammte Reichs-Lande ergehen lassen:

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erbthronfolger der Königreiche Hungarn, Böhme, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Gros-Herzog zu Toscana, Gros-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Saar, Gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol &c. &c.

Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Bizdommen, Vögten, Pflögern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen unsern und des Reichs Untertanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, denen dieses Unser Kayserlich Patent fürkommet, Unsern Freund, Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserliche Huld, Gnad und alles gutes, und geben Ey. Liebden Liebden Andacht Andacht Liebden Liebden, und euch hierdurch zu vernehmen:

Nachdem Uns Churfürsten, Fürsten und Stände bey der allgemeinen Reichsversammlung mit dem unterm 29ten Jänner laufenden Jahrs erstatteten Gutachten in mehrerem vorgetragen haben: Wasmassen in allen drey Reichs-Collegien die Aufhebung des in Feyerung der Ostern und anderen davon abhängenden Festen sich nach denen bishero üblichen verschiedenen Kalendern ergebenen Unterschieds auf die dieserhalb an die Reichsversammlung gebiethenen Kayserlichen Commissionen, Decreten vom 12 April 1664. 2ten April 1724. und 12ten September 1743. berathschlaget, und auf deren Augspurgischen Confections-Verwandten Ständen Erklärung, daß Sie aus freyem Willen und besonders zum Besten des Handels und Wandels, auch zu Anwendung aller bevorab in Landen, welche der Religion nach, gemischt sind, zu besorgenden Mißverständnissen und Unordnungen, doch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt und feyerlicher Verwahrung allerseitiger Landesherrlicher Hoheits-Rechte in geist- und weltlichen Dingen dem von ihnen sogenannten neuen bey denen Catholischen eingeführten und üblichen Kalender, unter dem Namen eines allgemeinen Reichs-Kalenders beytreten, mithin nach dessen Anleitung die Auferstehung des Heilandes und andere davon abhängende Feste jederzeit gehalten, auch forthin mit denen Catholischen zugleich feyern und begehen wollten, ein gleiches von denen Catholischen Churfürsten, Fürsten und Ständen für gemein ersprechtlich angesehen, und unter ebenmäßiger Verwahrung ihrer Landesherrlichen Rechten in geist- und weltlichen Sachen gutgefunden worden, dahero nach Maasgab eines solchen allgemeinen Kalenders in künftigen Zeiten die Ostern und andere davon abhängende Feste jederzeit und ohne Ausnahme auf beeden Religions-Seiten zugleich zu feyern seyen, wobey jedoch die Bestimmung anderer in etlichen Provinzen, Landen oder Städten etwa besonders zu feyernde Feste, und die Benennung der Tage, jedes Orts Behörden vorbehalten bleibe, und denen Landesherrlichen Rechten hierunter nichts benommen seye, weshalb all solches an Uns,

nebst

nebst dem allergehorsamsten Ansuchen gebracht worden, damit Wir solches zu begnehmigen, und hiernächst im ganzen Reich förmlich bekannt machen, auch künftiz darauf halten zu lassen geruhen möchten, Wir auch hierauf nach Unserer, für die Beförderung deren zur gemeinen Wohlfahrt, guten Ordnung und Ruhe gereichenden Vorkehrungen tragender Reichsöäterlicher Willfährigkeit unsere Kayserliche Einwilligung mit dem anheut an gedachte Reichsversammlung erlassenen Hof-Decret nebst der Erklärung, daß auch unsere dabey in Reichsgeseglich, und herkömmlicher Maas einzutreten habende Kayserliche Obristhauptliche und Obristrichterliche Gerechtsame vorbehalten bleiben, gnädigst gern ertheilet, so nach darüber die angesuchte Verkündigung ins ganze Reich zu bewürken beschloffen haben, auch Kraft unsers Kayserlichen Amts darauf allenthalben festiglich halten werden, und Uns von jedermann dessen schulbige Befolgung ohnfehlbar versehen;

Als gebieten und gesinnen Wir dahero an alle und jede Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landbögten, Hauptleuten, Wigdome, Wögte, Pflegere, Berwesere, Amtleute, Landrichter, Schultheissen, Burgermeistern, Richter, Räthe, Burger, Gemeinden und des Reichs-Untertanen und Getreue, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, denen dieses unser Kayserlich Patent fürkommt, aus Kayserlicher Macht und unsern ernstlichen wohlbedochten Willen, daß von nun an und fñhrohin vermög oberwähnten Reichs-Gutachtens und darauf ergangener Unserer Kayserlichen Begnehmigung der zeitther bey denen Catholischen eingeführte und übliche Kalender, unter dem Namen eines allgemeinen Reichs-Kalenders mithin nach dessen Anleitung die Feyerung des Oster und anderer davon abhängenden beweglichen Festen in allen Reichs-Landen genau, stracklich und freiblich gehalten

gehalten, von jedermann getreulich beobachtet, und von niemand im mindesten unter einigetley Vorwand dargegen gehandelt, besonders von jeder Lands-Obrigkeit darauf gute Aufsicht getragen werden solle, wornach sich jedermann bey Vermeidung schärferer gesetzlichen Vorkehrung zu achten wissen wird.

Geben zu Wien, den 7ten Junii, Anno Siebenzehnt Hundert Sechs und Siebenzig, Unsers Reichs im Dreyzehenden.

Joseph.

(L.S.)

Vt. R. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacrae Caesaræ
Majestatis proprium.

Franz Georg von Leykam.

So haben Wir Unserer allerunterthänigsten Obliegenheit nach, nicht ermangeln wollen, solches hiermit wie zu jedermanns, also auch insbesondere dererjenigen, welche Kalender zu verfertigen, zu verlegen, zu drucken und zu verkaufen pflegen, Wissenschaft und schuldigster allersubmissester Nachlebung durch den Druck bekannt machen, und sowohl in hiesiger Stadt an denen gewöhnlichen Orten, als

auch

auch in Deren angehörigen Dorffschaften, öffentlich ausschlagen zu lassen.

Wornach sich jedermann zu achten, und vor Ahndung und Straf zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,
den 19ten September 1776.